



Das XXXI. Capitel.

Vom Beschlagen der Pferde / und vom Ausschneiden des Hufs.

Innhalt.

§. 7. Fehler und Verderb der Pferde / wie er von den Knechten und dem Schmid verursacht wird.

§. 1.

Bein Angewöhnung der jungen Kofse / daß sie sich gerne beschlagen lassen mögen / hab ich den geneigten Leser hieher verwiesen / und selbigem Versprechen nach / hier zu berichten / daß gleichwie viel Kofse mit gar bösem Huf behaftet sind: Also man auch desto nöthigern Bericht deswegen vonnöthen habe. Die bösen Hufe aber haben meistens daher ihren Ursprung. Wann die alleredelsten Pferde aus andern Grentzen bey uns eingebracht werden / so fehlt es zwar an deren stattlichem Hufwerk nicht; allein / wann der liebe Gott dem Kof in einen Stall verhilft / wo der Knecht das Beschlag nicht wohl innen hat / so ist es bald verderbt. Der Schmid selbst hilft oft darzu. Wie oben schon gedacht worden / warum. Die Knechte führen solche edle Pferde zum Schmid / ohne daß sie dem Pferd eingeschlagen hätten / daher ist das Horn hart / deswegen wird man gezwungen / das Horn zu brennen oder sonst zu erweichen; allein davon muß das Horn dürrer / und noch härter werden. Drauf fängt der Schmid sein Ausschneiden an / fährt damit so lang fort / bis das Horn fein wie ein dünnes Blatt wird. Hernach müssen die Eisen / bey ihnen / zu ihrem Vortheil / fein schwer seyn. Man richtet sie nicht nach dem Horn des Pferds / man achtet nicht / ob sie krumm oder

grad / die Stollen höher als der andere seyn. Mit dem Auslegen des Eisens geht es auch nicht recht zu / man nimmet das nächste für das beste. Was von Horn fürgehelt / das muß weg geschnitten / oder abgefeilet werden. Wie gehets mit denen Nägeln zu? Die grossen / ziemlich dick und lang / müssen her; und also ganz andere als wir im vorhergehenden 29. Cap. §. 6. dem Reisenden recommendirt haben. Auch schlagen die Knechte dem Pferd nicht ein / will geschweigen / daß sie das Huf schmieren sollten. Nach einem Monat gehets wieder so zu. Da schneidet man dünn aus / die Eisen schlägt man auf / und biegt sie nach. Nun stehen die Löcher / aus vorigen Beschlagen im Horn hoch / und zwar so hoch / daß man mit dem Beschlag nicht höher hin kan: drum ist neben noch ein Platz. Im dritten Beschlag schlägt man die Nägel darzwischen: Auf diese Weise wird das Horn dem Pferd zusammen gezogen / es fänget an zu reissen / zerspringt / bis endlich grosse Trümmer dahin fallen. Was thut man nun mit einem solchen Pferde / welches / bey verderbtem Fundament / weder zur Lust / noch Arbeit / weil es sich nun mehr selbst zu schwer ist / taugen kan.

Und also endiget sich dieses unser Werk / mit Gott / so weit dem allgemeinen Hausvatter die Pferde zu sehen und zu erkennen / nöthig gewesen. Was wir noch / von beständiger guter Erhaltung des Horns und der Beschlag / item von Purgiren und Alder / lassen der Pferde zu melden hätten / das wolle der geneigte Leser in folgender Abhandlung der Kof-Arztneyen / als wohin sie auch gehören / mit zu nehmen belieben.

E c c c c

Rechts

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. XXXI.

Vom Beschlagen der Pferd / und was dabey zu beobachten ; Item , von Verwahrlosung der

Schmidt im Beschlagen/haben wir bey dem sechszen-
henden Cap. §. 3. dieses Buchs Erwähnung gethan.
Add. Notat. Jurid. ad Cap. 15. §. 6. nec non
ad cap. 8. h. Libr.

* *

Das XXXII. Capitel.

Von Eseln und Maulthieren.

Inhalt.

- §. 1. Man setzet sich vom Pferd auf den Esel. Artige Geschichte von Eseln. §. 2. Mehr Curiosa, Uchterley Dienste der Esel im alten Testament. §. 3. Dienste der Esel bey uns. Deren Gestalt. §. 4. Das Springen wird an die Pferde verwiesen. §. 5. Wie man ein Füllen aufbringe. §. 6. Ihre Nahrung ist schlecht/ und mit allerley vergnügt. §. 7. Ihre Arbeit. §. 8. Eiel mit Eseln/ und Pferde mit Eseln / oder Eiel mit Pferden besprungen. §. 9. Wunder an denen Eseln / und durch sie gethan. §. 10. Maulthiere / woher erstlich? §. 11. Unterschiedliche Arten / samt untermischten Curiositäten. §. 12. Mehr vom Ursprung: samt vielen Artigkeiten. §. 13. Die Juden durfften nicht zur Maulthier-Zucht heissen. Warum? §. 14. Wie Vätter und Mütter beschaffen seyn sollen. §. 15. Zeit zum Springen. Zum Tragen. Gebrauch der Maulthier. §. 16. Was bey der Wart in Acht zu nehmen. §. 17. Wann man von deren Größe urtheilen könne. §. 18. Wann die Stutte den Esel nicht zulassen will / was zu thun? §. 19. Der Maulthier Krankheiten / wie ihnen abzuhelfen.

§. 1.

Wir sitzen mit unserm Discurs, wie man sonst im Sprichwort sagt: Vom Pferd auf den Esel; verschlimmern aber unsern Zustand nicht / wie dieses Adagium es sonst haben will. Ob nun wol dieses Thier eines von denen verachteten ist / so daß man alle Schelt-Wort/die in vier Theilen der Welt üblich sind/ mit denen vier Buchstaben/ Esel / begreifen pflegt; so ist es doch ein gedultiges arbeitsames / und mit gar elendem Tractament vorlieb nehmendes Thier. Ob es auch vor diesem nicht weniger verachtet gewesen/ als es noch ist/ also daß es weder zum Opffern / oder so zu sagen/ weder zum Sieden noch Braten getaugt? so hat doch der reiche Römer Maccenas niemand herrlich gastiren wollen/ auch so gar Augustum, dem er nicht ein Viertel vom gebratenen Esel aufgesetzt. Wiewol ich auch ein Exempel weiß/ da man den Esel als Opffer-Vieh geschlachtet hat. Vor der berühmten Schlacht / welche Nectan und Vratislau mit einander hielten / begegnete denen Prager / oder des Herzogs Nectans Böckern / ein altes Weib / die / wie es damals in Böhmen unter den Weibern / gar gemein war / weißsagte: Wofern sie nicht wolten geschlagen werden / so müsten sie dem Kriegs-Gott einen Esel opffern. Die Prager folgten dem / und war keiner darunter / welcher nicht ein kleines Bißlein vom gebratenen Esel gefressen / und nicht bekennt hätte / daß ihnen nach dem Bißsen ein grösserer Muth gewachsen sey/ als wann sie aquam magnanimitatis getruncken hätten; Ob nun gleich Vratislau vorher sein langes Schwerd/ im Land / mit dem Befehl herum geschickt / daß / wer die Länge des Schwerdes / an seiner Statur hätte / wider den Herzog Nectan zu Feld gehen / und zugleich einen Raub-Vogel mit bringen solte / wodurch das Fleisch der erschlagenen Feinde verzehret werden mögte; ob er schon geschworen/ alle Männer im Pragerischen Fürstenthum tod zu schlagen/ und den Weibern / an statt der Kinder / junge Hunde an die Brüste zu legen; so wurden die Prager doch /

durch de gefressene Esel so wol um das Herz verwahrt / und so muthig / daß sie / in dem Heer Vratislavi ärger herum gewütet / als Simson mit dem Esels Kinbacken unter denen Philistern gehäuset. Wie dann auch die Pralerey Vratislavi dergestalt übel abgeloffen / daß er fast in mehr Stücklein zerhauet / als der gebratene Esel vorher zerschnitten worden.

§. 2. Ich sage / so verächtlich dieses Thier mag noch immer sey / so ist es doch zu vielen nuz. Eben wie der Mensch / wann er auch der fürtrefflichste ist / dennoch ein Esel heisset / wie jener sagte: Der Mensch ist ein Esel / er lerne was / oder nicht. Lernt er nichts? so heist man ihn ohne dem einen Esel / nicht unbillig. Lernt er viel / so gibt man ihm zu arbeiten / und er muß übermäßige Last tragen / als ein Esel. Daher ist das Sprichwort: Man findet viel Esel auf zweyen Füßen/ auch von beyden zu verstehen. Ich meines Orts wolte den Esel nur darum nicht verachten/ weil unser Heiland/ darauf einzuziehen/ ihn gewürdigt hat: Und ich glaube/ ob wir schon viel wissen/ worzu die Esel gut sind/ sie seyen doch noch zu vielen wichtigeren Sachen gut. Man weiß / daß dieses das einkige Thier sey / dessen erste Geburt / gleich dem Menschen mit einem Schaaf abzulösen / von Gott befohlen worden. Ich will sonst nichts von der Eloquenz der Eselin Bileams sagen: noch/ daß sie nicht allein dem Saul eine Anlaß gegeben unter die Propheten zu kommen; sondern auch den Jüdischen Thron zu besteigen. Wenn Volck Gottes hat der Esel/ an statt des Pferdes / zum reiten getaugt. Wie dann Abraham seinen Esel gefattelt / als er zur Opfferung seines Isaacs aufbrechen wolte. Der Reichtum der alten Patriarchen bestunde neben Ochsen/ Camelen / Schaafen und Ziegen / auch in vielen Eseln: Wie man aus Mose Gen. 12. 16. und 24. / 35. und 30. / 43. und 32. / 5. &c. sehen kan. Es erhellet die Menge der Eseln im Alten Testament auch daraus / daß die Israeliten denen Midianitern 61000. Eseln abgenommen haben. So hat auch Job anfangs 500. nach überstandener Versuchung 1000. gehabt. So schreibt auch ein Scriptor Spurius über den Hiob/ was jetzt bey uns die Pferd und Maulthier für Dienste thun; die hat man damals von denen Eseln gefordert / und zwar von solchen Eseln / wie sie in Arabia und dem gelobten Land sind / die sich von Pferden nicht vorlauffen lassen. Es sind aber die Esel in H. Schrift zu achterley Dienste gebraucht worden; Erstlich allerley Lasten zu tragen/ als Getraid Gen. 42. 26. Das beste zur Reis samt denen Speisen / Gen. 45. 23. Brod/ Wein / Schläuche / Früchte / 1. Sam. 25. dabey wird der Brod- Esel / Alinus Panis, *γέμοος ἀγρίου*, das ist Pane onustus, mit Brod beladen / genennt/ 1. Sam. 16. 20. Zum andern ritten auf denen Eseln nicht nur gemein / sondern die fürnehmsten Leute. Daher stehet in G. bet der Deborz Jud. 5. v. 10. Lobet den Herrn/ die ihr auf schönen (albis) Eseln reitet / die ihr am Gericht sitzt (Judiciis prælidetis. Also auch Præsidenten gewesen. Chryostomus in Hom. 1. in Titum spricht/ daß man dem Constantinopolitanischen Bischoff / (das war eben er) für



fürterse öti öixetas exor tes dianovulou avta, xg) iwi
 ötu öxeray, daß er Knechte ihm zum Aufwarten hatte /
 und auf einem Esel reite. Drittens waren die Esel, so wol
 als die Pferde jederzeit Zug- und Einspann Thiere / Co-
 lumella l. 8. c. 1. schreibt vom Esel: Nec minima pon-
 dere vehicula trahit. Daher auch beyhm El. 21. n. 7. Cur-
 rus asinorum, der Esels-Wagen / wie es die Masore-
 then und Symmachus lesen / gefunden wird. Viertens
 haben die Esel auch geackert / das wird aus diesen Wor-
 ten El. 30. 24. klar: Die Ochsen und Füllen (Boves &
 Asini) welche den Acker bauen werden gemengt Futter-
 Essen. Und c. 32. v. 20. Wol euch / die ihr laßt allent-
 halben an den Wassern: dann da mögt ihr die Füße der
 Ochsen und der Esel drauf gehen lassen. Das ist wol euch!
 die ihr vermittelst der Ochsen und Esel keine andere als
 fette besuchte Felder ackert und besäet. Daher auch
 Josephus wider Apion. l. 2. Sunt apud nos asini, &c.
 operibus & ad agriculturam rebus necessariis mini-
 strantes. Wir haben Esel / x. die wir zur Arbeit und an-
 dern Ackerbau-Nothwendigkeiten anstrengen. Zum
 fünften brauchte man die Esel / die Mühlen umzutreiben.
 Matth. 18. v. 6. steht der Mühlstein *μύλος ὁ ὀρθός* mola
 asinaria. Die Eselsmühl. Ovid. l. 6. Fast.

Et quæ puniceas versat asella molas,

Artig ist / was beyhm Apulejo l. 7. steht: In pistrinum
 me introduxit, ubi magnam conservorum jumentorum
 copiam cerno, ubi & multæ erant molæ, quæ
 omnes à jumentis hisce versabantur. Er führte mich
 in die Stampff-Mühl / darinnen eine feine Anzahl mei-
 ner lang-ohrichten Kameraden waren / von welchen
 diese Mühlen müssen getrieben werden. Zum sechsten
 wurden sie auch zum Krieg gebraucht: Entweder die Ba-
 gage zu tragen / oder auf ihnen zu streiten. Von diesem
 letztern kan Eratosthenis Fabel zeugen / wann er beyhm

Hygino l. 2. Astron. in Cancro sagt: Um die Zeit da
 Jupiter nöthig hatte die Götter insgesamt um Hülf /
 wider die Himmelsstürmer / die Riesen / anzusprechen / sind
 sie / erbettener massen auf Eseln daher galopierend erschie-
 nen / und sonderlich Bacchus, Vulcanus, die Wald-
 Götter und Sileni. Als sie nun nicht weit mehr von de-
 nen Riesen / als ihren Feinden waren / hätten sich die
 Esel gefürchtet / und ein jeder ein jämmerliches Geschrey
 erhoben. Vorüber / als über etwas erschreckt und unges-
 wöhnliches die Riesen in höchste Bestürzung gebracht /
 über Hals und Kopff die Flucht genommen. Und dieses war
 die Haupt-Ursach / um welcher willen die Himmelsstürmer
 überwunden worden. Beyhm Epicteto heist der Esel
 gar *ἀντίτυπος*, Unüberwindlich. Auch ist jener König
 Asinus Mesopotamiæ deswegen genennt worden / weil
 er / wie ein Kriegs Esel / niemals geflohen. Tapffers
 Thier! Zum siebenden ist das Esels Fleisch / zum wenig-
 sten in Hunger / 2. Reg. 6. v. 25. und wie wir oben ge-
 hört / als eine Herk-machende Speise / und über Macco-
 natis Tafel als eine besondere Niedlichkeit gegessen wor-
 den. Die Juden aber dörfen keinen Esel essen / es wäre
 dann einer gelber / wie man in Schlesien isset / gewesen;
 dann das Fleisch der jungen lebendigen Esel / kommt ganz
 auf Schwein-Fleisch Art. Endlich und fürs achte / hat
 man sie zum beschellen / damit man Maulthiere bekom-
 men / angewendet. Von denen glaubt man werde Gen.
 36. v. 24. gehandelt / wie wir §. 12. hören werden / am
 am Ende desselben.

§. 3. Zu diesen meisten Diensten sind sie noch heut
 zu Tag aut; aber bey uns werden sie schwerlich mehr
 für was delicatas auf grosser Herrn Tafeln geben; so
 wird auch Don Quixot sich für einen schlechten Ritter
 von Alcantara, auf einem Arcadischen Lang-Ohr zeigen
 können. Wir bedienen uns deren in Deutschland in den
 Mühl

Eccccc 2

Mühlen/im Aekern/ und Karren-Ziehen/auch die Bahren nach und vom Marck zu tragen/ gar nützlich. In Franckreich sind sie Wasserträger / und dienen denen/ die das gemeine Wasser zum Verkauf herumb führen. Sind auch desto besser und sparsamer zu erhalten / weil ihnen wenig Arbeit zu schwer/ und ein geringes erfordert wird/selbige zu erhalten. Die Statür, die man an ihm insgemein fordert/ soll groß und ansehnlich/ die Haare glatt/schwärzlich oder Mäusfarb seyn. Der Leib wird fein gefest/ Knochen stark erfordert. Die Hute will man schwarz und hart/ die Büge fleischicht / den Bauch länglicht / das Geschrote groß haben. Ihm stehet ein ausgefülltes Creutz/ ein stark und grosser Hals/ und Augen/ die wie in Mahomets Paradies an den Weibern seyn werden/ fein weit offen / wol an. So beschreibt ein Franzos die guten äusserlichen Beschaffenheiten eines Esels. Bey uns Deutschen will man sie so haben: Groß vier-schrötig und stark. Groß-augicht und mit weiten Naselöchern. Langhalsicht/breitbrüstig/hochschultericht/breit-rückicht / mit zimlichen Posterioribus. Kurtschwänicht / an diesem Theil schwärzlich / zart und lind. In Welschland werden ihnen die Ohren vermittelst eines Scherleins gar artig gestutzt und spizig zugeschnitten. Das Alter der Esel kennt man an denen Zähnen / wie bey Pferden.

§. 4. Weil die Eselin eben so lang als ein Mutter-Pferd/ trägt/ so läst man sie eben wie die Pferde-Stuten bespringen: deswegen hat der geneigte Leser nur aus obigen/ da wir von dieser Art der Pferd-Arbeit geredet haben/ sich Rath zu erhohlen. Und gelten hier / wegen der Weide/ eben selbige/ von uns angeführte Bewegungs-Gründe.

§. 5. Sonsten erlaubt man denen Esels-Füllen / mit gutem Nutzen anderthalb Jahr oder ein paar Monat länger / an der Mutter zu trincken / die man erst im dritten Jahr bespringen läst. Wann die Mutter ihr Füllen nicht saugen könnte / wie es allezeit wegen der grossen Schmerzen geschiehet / so geht es auch an / wann man es an einem Mutter-Pferd saugen läst; nur will die Stutte betrogen seyn: dann wann sie das Esel-Füllen sähe / würde sie solches nimmermehr zur Milch lassen: daher blendet man die Stutte/ sperret sie in einen finstern Stall/ nimmt ihr etliche Stunden vorher das rechte Füllen ab/ hält damit etwan ein paar Wochen an / so wird die Stutte für sich selbst gegen das an sie gewöhnte Esels-Füllen so neidisch nicht mehr seyn. Und eben diese Füllen mögen männlich oder weibliches Geschlecht seyn / so kan man sie deswegen Maul-Esel / durch sie / zu regeln desto ehe gebrauchen: weil sie durch diese Nahrung viel grösser als andere werden. Es müssen aber alle Esel-Hengste/ welche man das Geschlecht zu mehren nicht brauchen will/ verschnitten werden / um diese Zeit/ da sie noch trincken: im übrigen gehet man mit denen verschnittenen Eseln / wie mit Wallachten Pferden / was die Pfleg anlangt / um.

§. 6. Ihre Nahrung ist / wie gedacht / schlecht / sie freffen Dorn und Disteln / auch ist ihnen Stroh und Spreu gut gnug / und nehmen für lieb mit allem / was ein Pferd aus dem Bahren geworffen / was Ochsen und Rube liegen lassen. Auch eine Eäu-Mahlzeit von Kleyen und Trebern ist ihnen was niedliches. Was man vom groben Getraid und Mehl ausreutet / das bekommt ihnen gar wol/ und so lang sie nicht in ausbündig schwerer Arbeit stehen / so lang läst man sie so schlecht leben; bessert ihnen aber das Futter/ giebt ihnen ein wenig Habern und Brod / wann sie angestrengt werden: sich desto besser wieder zu erhohlen. Dieses lehere ist ihnen so viel als ein dies Bratibularis. Ihr Trincken kostet noch

weniger. Wann sie trincken/ so fürchten sie sich vor dem Bedel und Schatten ihrer eigenen grossen Ohren: daher lassen sie es wol bleiben/ das sie das Maul tieff in das Wasser stecken/wie die Pferde: damit sie von dem Schatten ihres Appendicis am Kopff nicht möchte gebissen oder gestochen/ oder ihre im Wasser weit länger scheinende Ohren beneket werden.

§. 7. Wann er nun/ wie wol schlecht gehalten wird/ so verdient er sein weniges gar wol: dann ob ihm wol obige 8. Arbeiten/ davon er in H. Schrift berühmt ist/ nicht mehr zugemutet werden; so ist er doch noch wol zu nützen/ beym Frucht-mahlen/ wo es Mangel an Wasser-Mühlen hat. Es stehet ihm das Sacketragen in die Mühle gar wol an. Knoch-ziehen/ Pflügen und Eagen kan er auch ziemlich. Und zum Springen sind effluxus asinorum auch in H. Schrift berühmt.

§. 8. Was nun dieses lehere / oder das Belegen und Springen anlangt / so werden nicht nur Eselin mit Eseln / sondern auch Mutter-Pferde von Eseln belegt. Dabey nimmt man die Zeit des halben Merckens in acht: damit das Füllen am Früh-Jahr komme. Wann man Pferde mit Eseln belegen will / das Maul-Thiere daraus werden/ so nimmt man darzu grade / hübsche und starke Müller-Esel / an denen man einen grossen Kopff/ lange Ohren/ etc. und alles das was wir vor erst beschrieben / erfordert. Diejenige Pferd-Stutte / welche mit einem Esel soll belegt und aufer ihren Stand verheurathet werden / sollen auch alle hübsch / stark und wol gewachsen seyn. Was man im übrigen bey denen Pferden / da man dieses Thier mit feines gleichen beschellet / in acht nehmen soll/ das muß auch bey dieser Ziegel-Art mit vergessen werden/ es mag vor / in oder nach dem Springen seyn. Hierinnen aber hat man doch dem Esel/ der so kurzer Statür ist/ gegen der Stutte/ die man gern recht groß nimmt/ einen Vortheil zugeben/ das man ihn etwas höher herangehen/ und die Stutte niedriger stehen lasse: damit der Esel recht hinauf/ und mit dem Aushencken dahin könne/ wo er soll. Wann man wolfeil darzu kommen/ und seine eigene gute Stutten besser brauchen wolte / darff man nur Bauren-Stutten damit belegen / und ihnen hernach das Füllen um die Gebühr abkauffen lassen. Man thut es auch deswegen desto mehr / weil die Stutten/ welche von einem Esel besprungen worden / hernach gar selten mehr von Pferden trächting werden.

§. 9. Ehe wir nun davon weggehen / und die Maulthier für sich beschehen / so soll ein kleines Untermärcklein / den Weg weiter zu gehen/ bahnen. Es sind in heitiger Schrift die Esel auch von Wunderwerken die GOTT an ihnen und durch sie gethan / berühmt. Bileams Eselin sahe den Engel/ welche doch weder der Prophet / noch dessen zween Gesehrten Janem und Jambrem, wie sie nach der Meinung Jonathans, welcher über diese Wort ein Chaldaischer Paraphrast ist / geheissen haben sollen / nicht gesehen: anzudeuten / das offt denen klugen und Hochweisen verborgen sey/ was geringen Leuten offenbar ist. Daher der Hebräer Sprichwort entstanden: Angelum videt asina, Balaam non videt. Die Eselin sibet den Engel / den Bileam nicht sibet. Kein geringes Wunder war es da die vom Bileam geprügelte Eselin / wider dieses üble Verfahren/ vermittelst menschlicher Stimm / mit ihm expostulirte. So ist auch dieses kein geringes Wunderwerk / wann Simson mit einem Esels-Kinbäcken 1000. Philister erschlagen. Vorüber jener / da er zu N. in Beyseyn vieler grosser Kriegs-Helden die zur Zeit des Winter-Quartiers sich da aufgehalten / diese Wort auf der Cantel ausgelegt/ gesagt / man habe sich wol billich zu verwundern/ das Simson mit einem einigen Esels-Kinbä-

Kimbacken 1000. Mann erlegt: dann jezt kommen sie von der Belagerung N. her / haben zween Esels-Kimbacken / und doch nicht einen Frankosen erschlagen. Aus jenem Kimbacken ist hernach eine Quelle gekommen / das nicht minder Wunder-würdig ist. Eben das müssen wir auch sagen von dem Esel und Löwen / welche als ungleiche Kameraden bey dem Leichnam des Prophetens 1. Reg 13. v. 24. gestanden sind. Dann es ist wider die Natur eines Löwen; wann er eines Menschen Körper / oder einen Esel schonet. Und hier ist er gar des Leichnams und des Esels Beschirmer: deswegen / weil Gott den Propheten als einen Ubertreter seines Gebottes hat straffen / aber auch als einen Propheten noch im Todt / durch dieses Wunder / ehren wollen.

§. 10. So gehen wir dann nach diesem kleinen Umschweif / auf die Maulthier fort / welche zu Zeiten Davids bey denen Hebræern in großem Ansehen gewesen waren / wie aus denen Büchern der Könige und Samuelis genusam erhellet: das Land Thogarma war nach der Zeit so wol an Pferd und Reutern / als an Maulthieren sehr berühmt Ezech. 27. v. 14. die von Thogarma haben die Pferd und Wagen / und Maul Esel auf deine Märkte gebracht. Welches ihrer viel von Scythien / aber falsch / auslegen: weil in Scythien und denen angränzenden Oertern weder Esel noch Maulthier wegen der Kält / die diese Thiere nit zu vertragen wissen anzutreffen sind. Ich wolte deswegen Thogarma oder Torgoma lieber auslegen von dem Land der Trogmorn in Galatia, welches mit Paphlagonien / Phrygien und Cappadocien benachbart ist. Apulejus der unter der Esels-Figur verborgen liegt / führet / zum Lob der Maulthier / an / daß er für einen Cappadocier verkauft worden.

§. 11. Es sind aber der Maulthiere zweyerley Arten. Die eine ist fruchtbar / die andere unfruchtbar. Daß es in Syrien trächtrige gegeben / das beweiset Aristoteles 1. 6. c. 24. Hist. und c. 36. In Cappadocia, das bezeuget Plin. 1. 8. c. 44. So schreibt auch Varro 1. 2. c. 1. Rust. daß ein Maulthier und ein Pferd / wann sie empfangen im 12. Monat werffen. In Africa auch sey es nichts seltenes daß die Maulthiere Junge tragen / so gar daß ihr tragen und werffen so gemein bey ihnen / als bey uns das Fohlen der Stutten ist. Daher mag das Sprichwort / si mula pepererit, wann ein Maulthier füllt / mit der Unmöglichkeit zu Hause bleiben: Und jener Kaiser darff auf das Wunderwerck / daß ihm ein Maulthier gefüllet / so viel nicht halten. Diesen fruchtbaren setzen wir die unträchtrig / oder unfruchtbare entgegen / welche hybridæ, gleichsam Bastarte / das ist / von ungleichen Eltern gezeugt / oder geworfene und daher von unterschiedener Art sind. Eben diese sind wieder einzurheilen in diejenige / welche entweder von einem Esel und einem Mutter-Pferd fallen / und die fürtrefflichsten sind / auch eigentlich den Namen der Maulthieren führen. Andere sind hinni welche von einem Hengst und einer Eselin gezeugt worden. Varro spricht 1. 2. c. 8. Ex equa & asino fit mulus, contra ex equo & asina hinnos. Welches das / was wir erst gesagt haben / auf Lateinisch ist. Es gehören aber auch zu denen Maulthier Arten diejenige / welche ein Wald-Esel mit einer Eselin zeugt. Plinius will / daß von einem Mutter-Pferd und einem gezähmten Wald-Esel schnell laufende Maulthier / mit harten Füßen / unbändig / aber großmüthig kommen. Onagro & asina genitus omnes antecellit, und dieser Art gehet keine vor. So weit dieser: Allein unter allen Arten der Maulthiere behält doch den ersten Rang die gemeinere und doch edlere / nemlich die / welche von einem Esel und von einer Stutten fällt: so gar / daß man unter dem Namen der Maulthier auch diese insge-

mein nimmt. In dieser Bedeutung ist dorten in der Antwort des Oraculi bey Herodoto Cyrus ^{hæret} & ein Maulthier genennt worden / weil er von zweyen Eltern unterschiedlicher extraction, nemlich einer Mutter Königlichem Standes / und einem Vatter von geringem Herkommen / eben wie ein Maulthier gezeugt worden / dessen Mutter die Stutte besser als der Vatter der Esel ist. Der Hierosolymitanische Talmud sagt in Beracoth. c. 8. Wann ihr euch Maulthiere kaufen wolt / so handelt diese an euch / welche dünne Ohren haben; dann diese haben eine Stutte zur Mutter / und den Esel zum Vatter. Und diese Art war auch nach diesem so berühmt / daß die Römer von Maulthieren angelegte Posten gehabt hatten. Daher hat Constantinus denen Bischöffen / welche auf das Concilium reisen solten / sich der Maulthiere zu bedienen / Freiheit gegeben.

§. 12. Fragt man nun / nach dem Ursprung der Maulthiere / so ziehet Homerus mit seinen Griechen selbigen von den Hænetis in klein Asia her. Die Araber wollen / Karon habe am ersten die Maulthier-Zucht befördert: dann der soll der erste gewesen seyn / welcher den Esel zur Stutten / und den Hengst zur Eselin gelassen. Dieser Karon, sagen abermal die Araber, sey ein reicher Mann zu Mosis Zeiten gewesen / von welchem Muhammod im Alcoran viel zu sagen weiß. Dessen Reichthum anzudeuten sagen sie / daß die Schlüssel darzu viel Maulthiere nicht hätten tragen können. Doch spricht Muhammed von ihm: Er sey von der Erde samt seiner Familie verschlungen worden. Daß es also scheint / er müsse unter dem Caron den Core meinen / welcher das Haupt der wider Mosea erregten Aufruhr gewesen seyn. Die Hebræer meinen Anas habe die Maulthier am ersten gehabt / dessen Tochter Aholidamam Esau geheurathet. Und das wollen sie aus dem 1. B. Mos. 36. v. 24. erzwingen: Das ist der Ana, welcher (Jemim, Lutherus hats gegeben Maul-Pferd) in der Wüsten erfunden / da er seines Vatters Zibran Esel hütete.

Und diese Jemim sollen Maulthier heißen. Daher die Rabbinen über diesen Spruch also reden: Was hat Ana gethan? Er hat eine Eselin hergeführt / und hat einen Hengsten auf sie springen lassen / daraus ist ein Maulthier entstanden. Alsdann sprach der Herr der Heilige zu ihm: Ich habe kein schädliches Thier erschaffen; du aber hast was schädliches gemacht. Nunmehr aber will ich dir was schädliches erschaffen. Was that nun Gott? Er hat vom Chamæleon das Weiblein hergeführt / und dem einen Crocodilum terrestrem verkuppelt / aus diesem ist ein Salamander entsprossen. Nun ist von der Zeit an kein Mensch / der sagen könnte: Er sey entweder von einem wütenden Hund / oder einem Salamander / oder von einem weissen Maulthier gebissen und wieder völlig gesund worden. So spricht sonderlich Rabba. Die Sache ist also wegen des Ursprung sehr ungewiß / und ich wolte viel mehr sagen: Es habe sich erstlich ungefehr geschickt / daß ein Esel ein Mutter-Pferd mit Gewalt bestiegen / wovon sie trächtrig worden und ein Maul geworffen habe. Dieser Gewalt Lehrschuler seyn / wie Alianus redet / hernach die Menschen worden: woraus man allgemach eine Gewonheit machte.

Im übrigen müssen wir von diesem letzten die Juden ausnehmen / als welchen die Hervorbringung der Maulthiere / vermög ihres Gesetzes ausdrücklich verboten war / Lev. 19. v. 19. daß du dein Vieh nicht lassst mit allerley Thier zu schaffen haben / und dein Feld auch nicht mit allerley Saamen besäest. Und kein Kleid an dich kom-

me / das mit Wolle und Lein gemengt ist. Rabbi Moses spricht über diese Wort: Wer ein Männlein zu einem Weiblein anderer Art läßt / es mag ein vierfüßiges Haus- oder wildes Thier / ein Vogel / oder ein Thier im Wasser seyn / der sündigt wieder dieses Geseze; wann ers auch nur reizet / oder Gelegenheit gibt / ob er schon nicht der Gestalt darzu geholffen / ut manu sua intromitteret velut stilum in calamum. Er hat das Prügeln verdient / wann ers auch nur mit Worten darzu angefrischet. Doch darff er noch wol zweyerley Arten der Thier in einen Stall sperren. Siehet er nun / das sie daselbst miteinander zu thun haben / so ist er eben nicht schuldig / sie in diesem Werck zu hindern / und voneinander zu treiben / &c. So sind auch die Wort eines andern Rabbi diese: die Zucht welche von Heterogeneis fällt / wird zuessen erlaubt / als Musimon, welcher von einem Widder und einer Ziegen herkommt; und ein Maulthier / welches von einem Pferd und einer Eselin gefallen. Von diesem mercken wir an / das sie kleiner bleiben: weil der Raum in Mutterleib nemlich in einer Eselin / viel zu klein / als das die Frucht recht zunehmen / und im Wachsthum sich dehnen könne.

Allein wir lassen einer jeden Nation unter denen / welche sich um den Vorzug der Maul-Thier zanken / eben / nemlich denen Hebræern / Arabern und Griechen ihre Freude / und wissen / das nunmehr in Spanien / Italien und Frankreich / sonderlich aber in der Provinz Avergno und in Teutschland / die Maulthier nicht mehr selten und bey uns eben so schön als bey denen Spaniern fallen. Der Batter welcher zu einem Mutter-Pferd gelassen wird / das man Maulthiere davon ziegle / muß ein hübscher / Grader / starcker Müller-Esel seyn / wie wir oben schon gemeldet haben. So wird die Frucht von der Mutter die Größe und die Augen; hingegen die Ohren vom Batter überkommen. Dessen Batters Kopf soll groß / die Ohren lang / als im welchen das Zeichen der Stärke stecket / seyn. Die Augen muß er groß / den Rücken starck / die Knochen feste / und gute Hufe haben. Ist er braun / so ist er desto besser; wie wol wann weisse Maulthiere fallen / selbige auch nicht heßlich aussehen. Was aber das Mutter-Pferd anlangt / so muß selbiges auch starck und so beschaffen seyn / wie wir oben §. 8. angeführt. Wo der geneigte Leser auch allbereit / was bey dem Belegen in Acht zu nehmen mit genommen haben wird. Mit einem Wort ein guter Maul-Esel soll haben einen langen runden Leib / kleine Füße / rauhe Schenkel / eine breite und weite Brust / einen langen und dünnen Hals. Das Maul-Pferd aber dicke runde Füße. Einen starcken und fetten Leib. Gegen den Schweiß abhängende Lenden. Das Alter soll nicht unter dreien Jahren seyn. Dessen Hals wird starck; die Brust breit / wolgefezt und vollkommen erfordert. Die Hufe will man fleischicht / die Schenkel hoch und lang / die Farb Apffelgrau / oder dunkelschwarz haben. Von der Stutte / mit welcher man Maul-Esel zeugen will / begehrt man / das sie nicht über zehen Jahr auf sich habe. Das sie groß / schön und ansehnlich / an Gliedern wolgefezt und starck sey.

§. 15. Zum Bespringen nimmt man den mittlern Mercken / damit das Fallen der Füllen in eine bequeme Zeit falle / nemlich wann das junge Gras dergestalt hervor gestochen / das es die Mutter und das Füllen mit genießen könne. Daraus sibet man / das man bey denen Maulthieren / eben das / was man bey denen Pferden zu bedencken hat / beobachten müsse. Man läßt dabey einen Esel zum Bespringen der Stutten / weil er sich mehr als ein Hengst angreiffet / länger nicht als bis ins zehende Jahr gelten. Die Maul-Esel aber tragen ihre Frucht etwas länger / wiewol nicht viel / als 12. Monat / wiewol

nicht gar; sondern etwan 21. bis 22. Tag länger. Unter ihre Actones rechnet man auch / das sie in Italien / wegen des sanfteren Gangs / die Herrn Geistlichen von einem Ort zum andern tragen. Im ganzen Teutschland auch / grosser Herrn besten Haus-Rath und Reiß-Geräthe unter lieblich am Hals klingenden Combeln Thon / daher / und durch das Land tragen.

§. 16. Was sie leiden müssen das trifft er stlich ihre Wart. Bey welcher man finden wird / das nicht leicht ein ungehorsamers Thier als sie / und wer was mit ihnen ausrichten will / der muß den besten Hofmeister / Herr Hunger / über sie schicken. Vor dem dritten Jahr läßt man die jenige / welche zum reiten abzurichten sind / keinem Besreiter. Wann ihr bester und ansehnlichster Gang im Zelter-gehen bestehet / so unterweist man sie darinnen / wann sie nicht pariren wollen / durch Einspannen mit Seilern. Aelter läßt man sie auch nicht werden / wann sie Lasten zu tragen anzugewöhnen sind. Sie werden nicht lang darzu taugen / wann man sie bald / zu recht-gewichtigen Lasten treiben will. Dabey ist man froh / wann man einen Bätter bekommt / mit dessen Tractament sie zufrieden sind / dessen Stimme sie verstehen: In Ansehung dessen stehet ihnen das öftere Wechseln mit den Rechten so wenig an / als es ohne dem Herrn wenig Nutzen bringen wird. Am Futter / das sein gut ist / muß man ihnen / wann sie sonderne Dienste thun sollen / nichts abbrechen lassen. Will man sie kauffen / und ihr Alter erkennen / so kan mans am besten aus denen Zähnen sehen: anders nicht / als wie wir bey denen Pferden Anweisung gethan haben.

§. 17. So bald ein Maulthier das dritte Monat seines Alters erreicht / kan man sehen / wie hoch sie werden werden: Dann wann man die Länge der Füße doppelt nimmt / so findet man ihr völlige Höhe. Wann sie viel Tugenden von guten / frommen Vierden haben / zum Zaumen / Satteln / Beschlagen gerne halten / nicht stictig sind / sich nicht scheuen / so werden sie desto mehr Lob verdienen. So ist nun der Esel ein Saturnisches melancholisches Thier / und hat vom Saturno einen langsamen Gang / und derbe compacte Natur / gleich andern Saturnischen Sachen / als Eichen-Holz / und dergleichen: Die Saturnischen Dinge sind aber gar balsamisch / und ist demnach sein erstes Labfaal / nemlich seine Mutter-Milch / auch den Menschen überaus gesund / und gibt / ihrer balsamischen Natur halber / dem Menschen / innerlich stets genossen / ein viel gesunders längers Leben / weder einige andere Milch / wofern der Mensch von Jugend auf sie genieset / doch muß zu solchem Absehen die Milch-gebende Eselin mit gutem Futter fleißig gewartet / und alle Morgen / gleich den Pferden wohl gestriegelt werden / sonderlich aber ist solche Milch eins der besten Mittel zu der verkehrten Lungen täglich getruncken / heilet solche und das schwindliche Abnehmen des Leibes / ist auch dienlich zu andern innerlichen Entzündungen und Schmerzen / als nemlich / des Magens / Gedärms / Nieren und Blasen / item / zu den Schmerzen von Gicht und Podagra / hält den Leib offen / reiniget die Harn-Gänge / und treibt die Menles; Dann der Esel ist ein Saturnisches / derbes / compactes / starckes Thier / und giebet also ein starckes Nutriment / so für Corruption erhält / welches auch andere derbe Dinge thun / wie wir sehen an den Saturnischen Sachen / als Eichen / Galläpfeln / Schlehen und dergleichen / das sie sehr heilsam sind / ziehen mit Gewalt das verlegte Fleisch zusammen / machen es derb und compact / das die weich und schlappmachende Faulung nicht mehr daran haften / und es in Wust und Exter resolviren kan / und wer demnach eine beständige und wohl daurende Gesundheit verlanget / der muß sich eines solchen Nutrimentes

triments befließen/ das wohl wieder hält / und den Leib bey der Derbigkeit conserviret: Derhalben nicht ohne Ursach von verständigen Männern dafür gehalten worden / daß zu dem langwürrigen Leben der Altväter nicht wenig geholffen / daß sie dergleichen derbmachender Dinge unter ihren Speisen vermuthlich sich bedienen/ sonderlich der Eicheln / welche nebst andern adstringirenden Dingen / den Magen gewaltig stärken / ein beständiges derbes Nutriment geben / daß keine Durchbrüche/ Nühren / Blutflüsse / oder andere Corruption leichtlich erfolge / wie der Eichbaum mit und an sich selbst / daß er mit seinem harten compacten Holz an bergichten mageren Orten / leichtlich viel hundert Jahr ausdauret / da hergegen andere mürbe und viel feiste Düngung genießende Bäume viel leichter und ehender verderben / und von Fäulung und Würmen zerstöhret werden. Weiter so macht auch die Esels-Milch mit äußerlichen Waschen eine schöne zarte Haut und Gestalt / welches Pop-pza Kaisers Neronis Gemahlin wohl gewußt / und dero wegen ihr Angesicht oft mit solcher Milch gewaschen. Ferner so haben auch die von Aufsteigen der Mutter geplagte Weibes-Personen gute Linderung von den Haaren und Hufschneigen des Esels / wann solche angezündet / und der Geruch davon empfangen wird / zu erwarten: auch ist solcher Geruch in schwerer Geburt behülfflich / und die Fallsüchtigen oder Epilepticos zu erwecken. Das Blut des Esels aus den Adern oder an den Ohren heraus gelassen / ist gut wider melancholische Unsinigkeit und Naserey / wann man es in Tüchlein empfähet / und austrucknet / und hernach von solchem Tüchlein auf einmal einen Schnitz zweyer Finger breit und Daumens lang abschneidet / in frisches Brunnen-Wasser leget / bis es sich davon färbet / hernach dem tollen Menschen drey Morgen nacheinander solch Wasser zu trincken gibt / und ihn wo möglich daraufschwizen läßt; es muß aber solches Mittel jährlich frisch in Vorrath geschaffet werden / denn es dauret die Krafft solcher Tüchlein nur ein Jahr lang; Der Harn des Esels / wann er distilliret / und hernach davon ein halber oder gangler Löffel voll auf einmal in einem Decoct von Peterfilien-Saamen / oder mit Ehrenpreis-Wasser (sonderlich wann es 2. oder 3. mal wieder auf das im Kolben zuruck bleibende Kraut geschüttet / und wieder davon destilliret wird) eingenommen / ist ein gewisses Mittel wider Gries / Sand und Stein; Der Esels-Roth frisch oder gedörret / stillt das Nasen- oder anderes Bluten / daran gerochen / oder damit geräuchert / oder auch das daraus gebrannte Wasser getruncken / welches Wasser trincken auch wider Grimmen und Colic dienet: Die gegerbte und zugerichtete Haut wird dienlich geachtet / wider das Schrecken und Auffahren der Kinder im Schlaf / als ein Küssen untergelegt / wie auch wider Ungezieser / massen der Esel deswegen von Läusen nicht geplaget wird / weil alle derbe Sachen den Würmen und ihrer Zernagung von Natur zu wider / wie an den stets grünenden Simplicien zu sehen / daß sie weder von Würmen noch Thieren gefressen / oder vom Frost oder Hitze überwältiget werden.

§. 18. In ihrem Prædicamento Pati, müssen sie sich in enge / etwas vertieft Nothställe / damit der Esel desto besser zu recht komme / und gleichsam auf einem Vortheil stehe / sperren lassen / wann die Stutten gegen den Esel eigensinnig und nicht geneigt sind / ihn aufzulassen. Da werden sie so eng logirt / daß sie sich zu wenden nicht vermögen. Das erst-ermeldete tiefer stehen / hab ich sonderlich wegen der vordern Schenkel zu rathen: damit der hintere Leib desto mehr in die Höhe borge / und zum Empfangen desto besser bereitet sey.

§. 19. Eben hieher gehört das letzte Pati, nemlich ihre Kranckheiten. Wann ein Maulthier schweren Athem ziehet / so ist das beste Mittel / ihm das Blut zu lassen; wiewohl es richtiger wäre / man macht ihm das Geblüt flüchtiger / so würde sich dieses Ubel bald geben. Darzu nun hüfft ihnen / wann man ihnen eine gute / oder gemessene halbe Maas Wein / darinnen Oel und Weisrauch / jedes eines Loths schwer gethan werden / einschüttet. Der grüne Köhl / wann man ihnen den zu essen gibt / hüfft dem Reissen im Leib ab / so ferne sie davon geplaget werden. Wird das Maulthier hinten krämpfig / so kan man ihm helfen / wosern man Gersten-Meel überschlägt / und die vorhandene Geschwulst / dann sie außert sich nicht allezeit / eröffnet. Für das Abnehmen / blöde seyn / mager werden gibt man ihm als ein Getränck oft wiederholter Weise 1. Loth Schwefel / der aber gestossen seyn muß / gestoffene Myrthen / ein Quintlein / ein rohes Ey / mit Wein wohl untereinander gebuttert. Nichts anders / als eben dieses braucht man diesem Thier für Husten und Bauchwehe. Schmalz und Weinsyest man ihm einzugießen / wann er sich sehr ermüdet und erhet hat. Im übrigen wird deren Mängeln / die dieses Thier mit denen Pferden gemein hat / auf eben diese Weise abgeholfen / wie den Pferden selbst. Daher alles dasjenige / was wir im folgenden Capitel von der Ross Argney zu sagen haben / auf die Maulthier anzuwenden / und deswegen eine Sache nicht zweymal von uns zu sehen ist.

Nichts-Anmerkungen.

Ad Cap. 32. §. 1. verb.

Nun wohl dieses Thier eines von den verachttesten ist / so / daß man alle Scheltwort / die in denen vier Theilen der Welt üblich sind / mit den vier Buchstaben Esel zu begreifen pfleget. Unter die Beschimpfungen / womit unterweilen einer den andern zu bemacken suchet / gehöret auch das so genannte Esel-strecken / oder Esel-stechen / welches die Italiäner *far le sicbe* nennen / davon sich der Poet Juvenalis also vernehmen läßt:

— — — cum fortuna ipsa minaci
Mandaret laqueum, mediumque ostenderet Unguem.

Dahero dann der Piemontesische Senat nicht unbillig gethan / daß er einen Bauern / so statt einer Antwort seinem Richter den Esel gestochen / dieser Beschimpfung halben um 25. Gold-Gulden gestraffet / zugleich auch dahin genöthiget hat / daß er dem Richter Abbit thun müssen. vid. Anton. Testaur. decif. 229. per tot. & Myler. ab Ehrenbach. in hyparcholog. p. 433. & seq.

Ad §. 2. & 3. in verb. Braucht man die Esel / die Mühlen umzutreiben. 2c.

Welcher gestalten die Esel zu den Mühlen gebraucht werden? haben wir bey dem 43. Cap. der andern Buchs / da von den Ross-Mühlen gehandelt worden / angemerckt.

Ad eund. §. 3. verb. Wasser zum Verkaufen herum führen.

Von Verkaufung des Wassers vid. notat. Jurid. ad cap. 38. §. 1. in pr. libr. II.

Ad §. 8. h. Cap.

Wie mit denen belegten Stutten / daß sie niche verwahrloset werden / umzugehen? ist bereits bey

bey dem zehenden Cap. in der Abhandlung von der Pferd-Zucht erinnert worden / und gehöret insonderheit hieher / was in l. 39. pr. ff. ad L. Aquil. hiervon zu finden ist / daß nemlich derjenige / welcher eine trächte Stut auf seinem Feld angetroffen / und selbige durch das allzu-gewaltsame Begtreiben zum Fohlen gezwungen / dem Herrn solcher Stutten zu Ersetzung des hieraus entstandenen Schadens / angehalten werden könne. vid. gloss. add. l.

Ad §. 11. h. Cap. in verb. Angelegte Posten. 1c.

Von den Esels-Posten / deren man sich im Nothfall bedienet / kan bey dem Hornigk de Jure postarum. p. 113. nachgelesen werden. Dieses aber ist gewis / daß vor diesem die Posten auch öfters durch Maul Esel (so man hin und wieder an gewissen Orten auf gemeinen Kosten zu dem Ende gehalten / damit der Kaiser / so oft sich etwas nothwendiges zutrage / durch Verwechselung derselben (oder auch der Pferd) wohin er wolte / einen Boten oder Postillon schicken kunte) verrichtet worden / vid. l. 1. 4. 17. & 19. C. de Curf. publ. ibique Brunnem. n. 3. & 14. von welcher Posten Ursprung zu lesen Fulv. Pacian. concl. 161. n. 2. 3. & Klock. de Contribut. cap. 2. n. 25. Ob wohl nun die alte von den heutigen Posten in diesem unterschieden / daß jene auf des Kaisers Unkosten unterhalten wurden / auch ohne dessen Erlaubnis nicht gebraucht werden kunte / Alciat. ad tit. Cod. de curf. publ. da im Gegentheil diese heut zu Tag auf Privat-Kosten unterhalten / die Pferd auch von denen Gastgebern und Wirthen (so diese Freyheit von dem Kaiser erworben) um einen gewissen Lohn zum Postreiten hergegeben werden. Pacian. d. concl. 161. n. 6. & Klock. c. l. n. 26. So ist und bleibt doch nichts desto weniger noch heut zu Tag das Postwesen ein vornehmes Regal, und dependirt von niemand als von der Kaiserl. Majest. so / daß diejenige / welche mit solcher Kaiserl. Concession versehen / billig diese von dem Gebrauch einer solchen Freyheit abhalten können / so dergleichen Kaiserl. Concessionen nicht vorweisen mögen. vid. Limoz. de Jure publ. l. 2. cap. 9. n. 132. Hornigk. de Jure postar. concl. 6. & Schüz. prælect. Jur. publ. lib. 2. tit. 2. posit. 18. Und dieses auch nicht unbillig / immassen das Postwesen zur Advertentz und Correspondentz zwischen grossen Potentaten in- und ausserhalb des Reichs eingerichtet / neben dem auch ein solches Werck ist / so man bey der Kaiserl. Regierung zu schleuniger Verrichtung nothwendiger Geschafft / Fortbringung der Brief / Diener und Gesandten / unvermeidlich vonnöthen hat / ja welches insgemein allen Ständen und ihren Unterthanen / der Commerciën halber in viel Wege Nutzen schaffet ; daß also Chur-Fürsten / Fürsten und Stände des Reichs / anno 1570. Kaiserin Maximilian den Andern nicht unrecht ersucht haben / daß er das Postwesen bey dem Reich behalten möge / vid. Klock. de Contribut. cap. 2. n. 30. Und diesem zu Folge hat der Röm. Kaiser / als anno 1579. ein gewisser Herzog in Teutschland General-Posten in Niederland und Italien angestellet / solches Beginnen aus Kaiserl. Maj. Macht und Zohheit abgeschafft / auch anno 1596. und 1597. dem Postmeister das Post-Amt confirmirt / auch alle Metzger-Posten und Nebenbothen abgeschafft. vid. Cluten. syllog. rer. quotid. concl. 22. lit. C. Matth. Steph. de Jurisdic. lib. 2. cap. 1. n. 110. & seqq. Sixtin. de Regal. lib. 2. cap. 13. n. 42. Besold. Thel. pr. voc. Post. Postmeister. Speidel. specul. Juris voc. Posten. Klock. cit.

cap. 2. n. 28. & 29. & Struv. S. J. F. cap. 6. aph. 25. in fin. Add. R. A. de anno 1542. §. und damit man auch jeder Zeit 1c. Und hieher gehöret auch in gewisser Maas. Wann die Unterthanen der Obrigkeit auf begebenden Nothfall mit Wägen / Pferden / Schiffen und dergleichen dienen und frohnen müssen / (Angaria & parangaria, de quarum differentia. vid. Cujac. ad Rubr. Cod. de curf. publ. lib. 12. Regner. Sixtin. lib. 2. de Regal. c. 19. n. 39. Bocer. de Regal. cap. 3. n. 238. & seqq. Struv. S. J. F. cap. 6. aph. 25. & Stryck. Exam. Jur. Feud. cap. 9. qv. 16.) Davon die Feudisten insgemein ad text. 2. F. 56. verb. *angariarum Esperangiarum* &c. zu sehen sind. Add. Rumelin. ad A. B. p. 3. dissert. 3. th. 33. & Myler. in addit. lit. A nec non Dietherr. in Continuat. Thel. præct. Besold. voc. *Angaria* &c. Bey welcher Beschwerde besagte Unterthanen / so sie vielleicht ihrer Pferd / Wägen 1c. damit sie gefrohnet / von den Feinden beraubt worden / nicht einmal einigen Ersatz von ihrer Obrigkeit begehren können. Alciat. ad l. 11. verb. *plaustris*, C. de SS. Eccl. Rumelin. c. l. Bocer. c. l. n. 249. & Sixtin. de regal. lib. 1. c. 13. n. 78. & 79. arg. l. 5. §. *si plurium*, §. ff. de N. O. N. l. 23. ff. de R. J. & l. 6. C. de pignor. act. wosern nur derselben kein Verschulden bemessen werden kan. Rumelin. cit. loc. & arg. cit. text. Wann aber diese Beschwerd einer ganzen Gemeind aufgelegt werden / selbige hingegen einigen aus ihren Mittel solche aufgetragen / in diesem Fall ist es billig / daß die ganze Gemeind für den Schaden stehe. Klock. de Contribut. c. 19. n. 340. Alciat. ad d. l. 11. in verb. *plaustris*, C. de SS. Eccl. Bocer. d. l. n. 249. verl. *quod si tamen*. & seqq. Lucas de Penna. ad l. ult. C. de navib. non excus. lib. 11. Myler. ad Rumelin. cit. loc. lit. b. & Rævenstrun. k. in consil. singul. von Anlagen / Contributionen und Kriegs-Steuern. n. 258. & 259. Conf. omnino. arg. l. 1. & 2. in f. pr. ff. ad L. Rhod. de jact. l. 52. §. 4. ff. pro loc. & l. 7. §. 1. ff. quod cujusque univ. nom. Von welchen allen in dem andern Theil dieses Tractats / fünffzig hin ein mehrers zu schreiben sich Gelegenheit ereignen wird. Weilen aber hieroben der Wägen und Pferd gedacht worden / als sollen wir bey dieser Gelegenheit noch so viel bemerken / daß es solcher Wägen unterschiedliche Arten gebe / darunter auch die Post Wägen gehörig / gleichwie bey dem Klockio l. 2. de arar. cap. 75. n. 2. in f. zu sehen ist / von welchen / wie auch andern Arten der Wägen oder Kutschen zu lesen Schæfferus de re vehiculari veterum, & Klock. cit. cap. 75. per tot. Was sonst andere Kutschen oder Carretten betrifft / deren sich heut zu Tag fast ein jedweder und zwar über seinen Stand bedienen will / ist von denselbigen zu wissen / daß unterweilen einiger Orten eine gewisse Steuer darauf geschlagen wird / um die Leuth von dem Gebrauch desto eher abzuhalten / oder doch wenigstens so viel zu verhindern / daß sie solche nicht gar zu kostbar und prächtig machen lassen / welches man Carretten-Zins zu nennen pflegt / davon zu lesen Ahalvorus Fritschius ad Continuat. Thel. præct. Besold. voc. Carretten / Kutschen. Add. Klock. libr. 1. de arar. cap. 14. n. 75. und solche Wägen oder Kutschen / darauf die Frauen gefahren / werden nach denen Sächsischen Rechten unter die Gerade gezehlet / wie nicht weniger die Kutschladen / als welche von den Kutschen nicht wohl abgefordert werden können / vid. Carpzov. Sprud. forens. p. 2. const. 14. def. 33. & 34. n. 2. keines Wegs aber die Kutschen Pferd / angesehen selbige vor keinen solchen Theil der Kutschen / wie die Kutschladen zu achten / wo nicht irgendwo vielleicht eine andere Gewohnheit zu erweisen stünde.

Stünde. Hartm. Pistor. lib. 1. qv. 32. n. 6. Dahero dann die Schöpffen zu Leipzig bey dem Carpovio an vorberührter Stell (nemlich deha. 34. n. 5.) also gesprochen: So wird berührter Wittwen von Adel der Wagen zur Gerade billig mit abgefolget; Aber der Kutschen-Pferde hat sie sich anzumassen nicht fug; Es wäre dann des Orts durch etne beständige Gewohnheit eingeführt / und über Rechtsverfährte Zeit unverbrüchlichen also gehalten worden / daß nemlich den Adelichen Wittiben nebst dem Wagen auch die Wagen-Pferd abgefolget werden / dessen genösse sie auf dem Fall billig von Rechts wegen. Sonsten haben wir von den Fuhrleuten und deren Wägen in diesem Tractat hin und wieder gehandelt. Ob aber die Mutter-Pferd / so zu den Kutschen gebrauchet werden / nach Sächf. Rechten zum Heer-Geräthe gehörig? ist bey dem Finckelthulso obl. 23. n. 12. & 17. nachzulesen / an welcher Stell / absonderlich aber n. 7. & seqq. Item n. 26. er diese Frag tractiret / ob auch ein Acker-Pferd und Füllen zum Heergeräthe gezelet werden könne?

Endlich haben wir bey dieser Gelegenheit / da wir von denen Post-Pferden (welche behend und geschwind im Lauffen seyn sollen /) gehandelt / auch etwas von dem Wettrennen der Pferd anzuführen; Worbey dann gleich anfänglich diese Frag vorkommt; Wann ihrer zwey oder mehr ein Wettrennen oder Wettreiten nach einem gewissen Ziel angestellet / hingegen aber alle zugleich dahin kommen / so / daß man nicht wissen kan / welcher unter ihnen eigentlich der erste oder letzte gewesen / wer unter ihnen diese Wette gewinne? Welche Frag wir also beantworten / daß in dieser Begebenheit keiner unter ihnen die Wette gewonnen / sondern / daß sie nochmalen miteinander rennen müssen. Ita Francisc. Vivius. opinio. 84. pr. incip. *Currentibus*. Speidel. *Specul. Jur. voc. Wettrennen*.

Aus welchen demnach auch dieses zu schließen / daß es nicht verboten Bettungen anzustellen / sondern daß selbige / so fern man sich ihrer ohne Betrug gebrauchet / wohl gelitten werden können. vid. l. 21. C. mandati. l. 17. §. 1. de P. V. l. 3. ff. de aleator. l. 57. 63. 108. 129. ff. de V. O. l. 5. ff. de nautic. scen. & §. 6. ibique DD. Inst. de V. O. Add. *Württemberg. Land Rechte*. p. 2. tit. 24. §. wann zwey oder mehr. & Reform. der Stade Franckfurt. p. 2. tit. 26. rubr. von Bettungen. Conf. Ruding. §. O. 60. Wehn. *Besold. Speidel. Voc. Wettrennen*. Finckelthul. O. 33. & *Lundenspur. ad Ord. Provinc. Württemberg. f. 390. n. 9.* Und ob gleich die Sächfische Rechte vermögen / daß kein Richter über Doppeln und Wette richten soll. vid. *Weichbild. art. 101.* so ist doch solches entweder nur von solchen Spielen und Bettungen anzunehmen / welche in den gemeinen Rechten verboten sind. Ita König. in *Process. cap. 57.* & *Speidel. Specul. Jur. voc. Wettrennen*. Oder es muß das Wort Wette im bemelden Text einen ganz andern Bestand haben. Vid. omnino *Carpov. Spr. forens. p. 2. c. 19. def. ult.* Gestalten dann in der Sächfischen Policy-Ordn. de anno 1612. n. 12. fol. 71. die Bettungen in seiner Maß ausdrücklichen erlaubet sind; in verb. Wie dann auch *honestas sponsiones* (ehrliche Bettungen) so extra casum ludi; (außer dem Spielen) geschehen / wir an seinen Ort stellen. *Jung. Petr. Heig. p. 2. qv. 10. n. 53. & seqq. & Carpov. pr. Crim. p. 3. qv. 134. n. 32.* Und solche Bettungen sind unter den Rauff-Leuten / absonderlich in Holland / so gemein / daß sie nicht weniger als die Händschristliche Obligationen verbindlich machen. *Speidel. voc. Wettrennen. &*

Dietherr in Continuat. Thes. pr. Besold. voc. Wettrennen. verl. in Batavia, &c.

Es beschehen aber solche Bettungen entweder von vergangenen oder zukünftigen Dingen / §. 6. J. de V. O. als wann zum Beyspiel jemand wettete / daß Titius dieses Jahr Burgermeister worden; Oder / daß diese Belagerung so und so ausfallen werde. *Finckelthul. d. Obl. 33. pr.* Oder auch / daß dieser oder jener nit auf die Hochzeit kommen werde; In welchen letztern Fall gefragt wird / wann derjenige so auf die Hochzeit kommen soll / wider seinen Willen durch einen unverhofften Zufall daran verhindert worden / wer diese Wette gewonnen? Und ob man schon sagen möchte / daß derjenige so gewettet / er werde kommen / mehr auf den Willen und Inclination zukommen gesehen habe; So ist doch diese Frag / vielmehr vor diesen / der gewettet / daß Titius nicht kommen werde / aufzulösen / anerwogen zu muthmassen / daß selbiger vielmehr auf das factum sein Absehen genommen / was nehmlichen geschehen wird / nicht aber / was des Titii Will seye; massen man dann auch in diesem Fall / da einer wettet / wann das Schiff aus Indien an diesen Tag ankommen wird. 2c. nicht hierauf sieht / ob dasselbige kommen können / oder kommen wollen / oder nicht / sondern nur ob es gekommen oder ausgeblieben seye. *Besold. pr. Thes. voc. Wettrennen. verl. wann einer wettet. 2c.*

Nicht weniger ist allhier auch diese Frag zu decidiren / wann ihrer zwey einen Wetttritt / Kampff / oder etwas anders angestellet / und darinnen auf den Gewinn etwas gewisses gesetzt haben / hernachmals aber einer unter diesen Personen den bestimmten Wetttritt oder Kampff nicht angehen will / vor welchen unter diesen beiden zu sprechen seye. Und welien in den gemeinen Rechten aufgenommen worden / daß derjenige so sich mit einem gewissen Beding verbunden / wann er die Entstehung sothaner Condition oder Bedingung verhindert / dessen ohnangesehen verbindlich bleibe / mithin hierdurch so viel verursache / daß die Condition vor erfüllt zu halten. l. 161. de R. J. l. 24. §. 1. ff. de Condit. & demonstrat. l. 50. ff. de Contrah. Emt. l. 50. §. 1. ff. de V. O. als ist bey gegenwertiger Frag dieses zu sprechen / daß derjenige / so den Wetttritt oder den Kampff angehen wollen / die Wette eben so gewonnen / als wann er solchen würcklich angestritten hätte. v. *Lillud. §. f. cujus de Tribut. act. l. 32. ff. de V. S. Conf. omnino Francisc. Pfeil. Cent. 1. Conf. 34. ibique citati DD. & Lundenspur. ad Jus Provinc. Württemberg. f. 391. n. 11.*

Hieran ist nichts gelegen / ob einer mehr oder weniger / als der andere gesetzt hat: angesehen hierinnen auf die Ungewißheit des Ausgangs zu sehen / welcher eben so leicht diesem als jenem den Sieg oder Gewinn zuwegen bringen kan / vid. *Grivell. decis. 57. n. 27. Besold. ad Jus Provinc. Württemberg. f. 210. n. 12. & Lundenspur. ad eund. Ord. f. 391. n. 12.* Zudem / wann einer Schenkungs weis von dem Seinigen etwas auf jemand transferiren kan / warum soll solches nicht eben so wol durch Bettungen beschehen können? arg. auth. *multo magis C. de SS. Eccles.* daher dann eine solche Wette nicht aufgehoben wird / ob gleich einer sich beklagen wolte / daß er weit um die Helfft mehr / als der andere / gesetzt hätte / vid. l. 8. §. 1. l. 38. ff. de C. E. V. l. 12. ff. de A. E. V. Add. & *Besold. delib. Jur. lib. 2. cap. 16.* Wosern nur alle Gefährd und Argeliff beyseits gesetzt worden / dann wo deren eines beygebracht werden könnte / würde die solchergestalt gemachte Wette nicht bestehen können. arg. l. 36. ff. de V. O. l. 5. C. de inutil. stipulat. Add. *Besold. Th. pr.*

Ddd ddd

voc.

voc. Wetten. Wo dann auch der Irrthum / und Zwang einen solchen Handel aufhebet / l. 15. ff. de Jurisd. wie nicht weniger wann jemand eine Captivität gebrauchet / und einen andern mit diesen Worten gefangen hat: Was soll es gelten/ich kenne einē Stadt-schreiber/ der weder schreiben noch lesen kan. Belold. Thel. pract. voc. Wetten. verl. Sponsionibus bisce, dann gleichwie man in allen Contracten aufrichtig handlen soll/ also muß auch dieses in denen Wetten beschehen/ als worinnen vornehmlich dahin zu sehen / daß beederseitige Einwilligung oder Consens vorhanden seye. Endlichen aber werden die Wetten alsdann zu Grund gericht / wann sie wegen einer unehrbarren und schändlichen/ in den Rechten verbotenen Sach geschehen: allermassen zum Beyspiel geschieht/ wann ihrer zwey miteinander wetten / daß einer den andern im Essen und Trincken übertreffen wolle. Lundenp. ad Jus Provinc. Württemberg. fol. 392. n. 13. Item, wann zwey Spieler wetten/ wer unter ihnen gewinnen werde/ dann weilen das Spielen in den gemeinen Rechten verboten / v. l. i. C. de aleatur. Add. Churbayerische Policey-Ordn. tit. 1. §. 10. per tot. Württembergische Lands-Ordn. fol. 210. rubr. von Spielen und Wetten. & Statut. Nördlingen. p. 1. tit. 6. rubr. von Spielen. (auffer diejenige Spiel welche von dem Kaiser Justiniano, wann sie mit gewisser Maß beschehen/ ausgeschrieben worden/ in d. l. i. C. de aleator. Conf. jura Provinc. & Statutar. supr. cit. loc.) so gar/ daß nicht allein der Gewinn dem Spieler wieder entzogen / d. l. i. C. de aleat. Add. Petr. Heig. p. 2. qv. 10. n. 46. & Czov. pr. Crim. p. 3. qv. 134. n. 24. (vid. tamen n. seq. 25.) und dasjenige / was auf Borg gespielt / nicht gefordert / vid. Wehn. Obl. Pract. voc. auf Borg spielen: sondern auch / wann jemand seinen Cammeraden / mit welchem er gespielt/ zum Spielen Geld geliehen / solches / so er es wieder gewonnen / von ihm nicht wieder begehret werden kan / Berlich. p. 1. dec. 66. welches aber einem Dritten / der nicht mitgespielt (hauptächlich wann er nicht gewußt/ daß das Geld zum Spielen gehöret / vid. omnino alleg. DD. apud Berlich. decif. 66. n. 5. & Groenew. de LL. abrog. tit. de aleat. nec non l. 12. §. 11. ff. mandati.) ohnverwehret / Parlador. rer. quotid. lib. 2. c. 7. n. 14. Lundenp. f. 387. n. 6. & Berlich. d. decif. 66. n. 6. & seqq. einen Wirth aber oder andern / der die Spieler beherberget/ ebenfalls verboten ist. v. Berlich. d. l. n. 7. & seqq. Belold. ad Ord. Provinc. Württemberg. tit. 98. th. 6. Lundenp. c. 1. & Czov. prax. Crim. p. 3. qv. 134. n. 8. & 9. Wiewolen heutigs Tags dieses alles nicht eben so genau allenthalben obler viret wird. Speidel. Specul. jur. voc. Wetten. in fin. verb. verum, licet hac de jure ita procedant, vix tamen dici potest, observantiam huic dispositioni esse correspondentem, Sc. Carpz. pr. Crim. p. 3. qv. 134. n. 25. & seqq. Jul. Clar. lib. 5. sentent. §. ludus. n. 8. & Lundenp. ad Ord. Provinc. Würtemb. f. 387. n. 6. Welches / ob es recht seye / bey dem Carpzovio an berührter Stell. n. 10. 11. & seqq. nach zulesen ist: weilen saglich/ das Spielen in den gemeinen Rechten verboten / so können auch die des Spielens halber beschehene Wetten nicht gültig seyn; Und dieses so gar/ daß/ ob schon die Spieler mit selbstien/ sondern andere/ so zugeschehen/ gewettet haben/ wer nemlich das Spiel gewinnen würde/ solches/ jedoch ebenfalls um deswillen mit beschehen kan / weilen den gemeinen Rechten nach die Spectatores und Zuseher sowol als die Spieler selbst gestraffet werden. per auth. interdicimus C. de Episc. & Cler. Add. Schulz. lib. 3. Inst. tit. de V. O. lit. h. in f. & Speidel. c. 1. Eine solche Wette aber/ die aus Kurzweil beschehen/

als wann zum Exempel ihrer etliche/ so bey einer Mahlzeit gewesen / mit einander gewettet/ daß/ wer am letzten in das Handbecken hinein langen würde/ zu Straff einen Becher Wein austrincken solle / wird vom Francisco Pseilio. Centr. resp. 34. nicht improbiert.

Desgleichen können auch diese Wetten nicht bestehen/ deren Summ übermäßig / und dem verlustigten Theil zu erlegen höchst nachtheilig ist / welches zur Erkantnis des Richters stehet; Finckelthaus obl. 33. n. 32. & seqq. Dabero dann eine Obrigkeit/ welcher an dem Wohlstand und Aufnehmen ihrer Burger gelegen/ v. §. i. Inst. de his qui suat sui vol al. jur. Johane übermäßige Summen woltemperiren und mäßigen kan; Finckelthaus c. l. n. 34. ibique prajudic. Facultatis Lipsien. in verb. Es wird aber die Moderation berührter Wette dem Richterlichen Ambt billich anheim gestellt / Belold. Thel. pr. voc. Wetten. verl. tamen redē & prudenter facit. Sc. & Wehner. obl. pract. voc. Wetten. Concordat Württembergische Land R. p. 2. tit. 24. in verb. Wann zwey oder mehr miteinander gedächlich wetten / mag der Gewinner seinen Segentheil mit Recht ersuchen: Es wäre dann die Sach des Wettens unerbar oder sonst die Erstattung desselben dem verlustigten Theil zu viel nachtheilig und beschwerlich/ welches zur Erkantnis des Richters stehen soll. Item Reformat. der Stadt Frankfurt. p. 2. tit. 26. Rubr. von Wetten: In verb. So viel diesen Contract der Wetten (welcher auch gebräuchlich / und den Kayserlichen Rechten nicht unbekant ist) betrifft / da ordnen / setzen und wollen wir; Wann zwey mit gedächlichen Gemüth/ im Ernst / und nicht Schertz weis miteinander wetten / daß solche Wette für kräftig und bindig soll gehalten werden / dergestalt / daß der gewinnende Theil / den andern so verlustiget / um dasjenige / darum gewettet worden / aber durch den Verlustigten nicht gegeben / oder geleistet werden wolle/ auch rechtlich anlangen mag/ darzu ihm auch die Recht Actionem praescriptis verbis geben; Es wäre dann die Sach/ darinn die Wette geschieht / in sich selbst unehrlich / schändlich und ärgerlich / oder die Summa der Wette übermäßig / und dem verlustigten Theil zu erlegen hoch nachtheilig / welches zu Erkantnis des Richters stehen solle; dann die Wetten mehr um Kurzweil/ dann Gelds und Guts willen/ zugeschehen pflegen und sollen. Darum auch solche Wettungs-Sach/ wann sie ins Recht gelangen/ (wie etlichmal bey uns beschehen) nicht nach der Schärffe der Rechten / sondern der Billigkeit / und Gelegenheit aller Umstände nach / sollen unterschieden werden/ ic.

Schließlich ist bey dieser Gelegenheit / da von den schnell-lauffenden Pferden gehandelt wird / annoch dieses einige zu melden/ daß durch das Schnell-lauffen der Pferd sich dieses Unglück unterweilen ereigne/ daß nemlich auf dem Weg zwey Pferd zusammen kommen / und dergestalt aneinander lauffen/ daß sie manchmal grossen Schaden thun / allermassen dann sich einstens in einer gewissen Reichs-Stadt zugetragen / da zu Winterszeit zwey Schlitten einander begegnet / und auf der Strassen im schnellen Lauff dergestalt aufeinander gestossen sind/ daß das eine Pferd mit dem Kopf dem andern Pferd/ nechst den Kummel auf den Leib gestoßen / das rechte Leitseil gelehmet / und solches über die Stange mit grosser Gefahr so wol der insitzenden Person / als auch des Schlittens / zu schlagen verursacht hat: vid. Dissert. laaugur.

Inaugur. Joh. Gravii de eo quod iustum est circa nivem. anno 1693. Tübingz habit. Corall. 1. In welchem Fall dann die Frag entsethet / ob auf die Ersetzung des Schadens geklaget werden könne? Welche Frag ex l. 45. §. 3. ff. ad L. Aquil. also zu beantworten / daß / wann man weiß / wer unter diesen zweyen einige Schuld hat / demselben die Ersetzung des Schadens / so er solchen zugesüget / aufzulegen / so er aber selbst den Schaden gelitten / so viel zu bedeuten seye / daß er solchen Schaden / worzu er selbst die Ursach gegeben / billich vor sich allein zutragen habe. Wann aber / wie öfters beschiehet / ungewiß ist / wer hieran einige Schuld hat / und welcher den andern weichen können / solglich man nicht errathen kan / wer eigentlich diesen Schaden verursacht / in diesem Fall / kan solches Schadens halber keine Klag erhoben werden. Vid. Bald. ad. d. l. 45. §. 3. ff. ad L. Aquil. & Speidel. Specul. Jur. voc. Pferd. qu. 1. n. 26. f. 986.

Ad §. 12. h. Cap.

Von dem Ursprung der Maul-Esel / kan noch ferner bey dem Klockio. L. 2. de Erar. cap. 4. n. 13. 14. & 14. nachgelesen werden.

Ad §. 13.

Wdem alle fleischliche Vermischungen mit unterschiedlichen Arten / Gott dem Herrn ein Greuel / Klock. d. L. 2. de Erar. cap. 4. n. 13. & 14. als ist den Israeliten / Lev. 19. vers. 19. verboten worden / daß sie ihr Vieh nicht mit anderley Thier sollen lassen zu schaffen haben. Woraus dann zu schließen / um wieviel mehr dieses dem Allerhöchsten mißfallen müsse / wann vernünftige Menschen sich wieder die Natur vermischen / und entweder Mann mit Mann / oder Weib mit Weib / oder auch eins von diesen mit einem unvernünftigen Thier zuschaffen hat / welche abscheuliche Unthat / das Laster der Sodomie (von dem Sodomiten / so deswegen mit Feuer von dem Erdboden vertilget worden. vid. Genes. 19. v. 24.) genennet / auch als eine Himmelschreyende Sünd / v. Gen. 19. v. 13. Nov. 77. pr. & Nov. 141. & cap. Clerici 4. §. de excess. prælat. billich mit dem Leben gebüffet wird. L. 20. vers. 13. & 15. §. 4. J. de P. Jud. l. 31. C. ad L. Jul. de adult. & P. H. D. art. 116.

Nachdem aber dieses abscheuliche Laster vorbesagter massen / auf verschiedene Weise begangen wird / vid. P. H. D. art. 116. Add. Damhau. pr. Crim. cap. 96. n. 4. Matth. Steph. ad art. 116. O. Crim. & Carpz. pr. Crim. p. 2. qu. 76. n. 9. & seqq. Als wird gefragt mit was für einer Art des Todes sothane Verbrecher anzusehen? Ist demnach zu wissen / daß in Krafft der P. H. D. art. 116. ein jedwede Sodomiterey / es mag hernach Mann mit Mann / oder Weib mit Weib / zu thun haben / (welchen abscheulichen Mißbrauch nicht allein der Allerheiligste Gesetzgeber an denen Israeliten / Lev. 20. v. 13. in verb. Wann jemand bey dem Knaben schläffe / wie bey dem Weib / die haben Greuel gethan / und sollen beide des Todes sterben / ihr Blut seye auf ihnen / zc. sondern auch der Apostel Paulus an denen Heyden verflucht / wann er in der Epistel an die Römer cap. 1. v. 26. & 27. also schriebe: Ihre Weiber haben verwandelt den natürlichen Gebrauch in den unnatürlichen; desselben gleichen auch die Männer haben verlassen den natürlichen Gebrauch des Weibs / und sind aneinander entbrandt in ihren Lü-

sten / und haben Mann mit Mann Schande getrieben / zc.) Oder / es mögen sich selbige mit einem unvernünftigen Vieh vermischen (von welcher Abscheulichkeit zu lesen. Lev. 18. vers. 23.) mit dem Feuer gestrafft werde / vid. Commentator. ad art. 116. Ord. Crim. c. l. n. 12. & Carpz. d. qu. 76. n. 19. Consent. Churbayerl. Malefiz-Ordn. tit. XI. art. 4. In dem aber die Vermischung mit den unvernünftigen Thieren / viel abscheulicher ist / als wann Mann mit Mann / oder Weib mit Weib zu thun hat / als haben in diesem Stück die Sächsischen Rechte von der P. H. D. einen Abfall gemacht / und nicht allein auf diese Art der Sodomy / da entweder Mann und Mann oder Weib und Weib miteinander zu thun haben / sondern auch auf die / da sich Mann und Weib wider die Natur miteinander vermischen / das Schwere gesetzet. Und dieses um so viel desto mehr / als nach den Sächsischen Rechten eben diese Straffe Platz findet / wann jemand mit verstorbenen Weibs-Personen zu thun gehabt. Vid. Constit. Elect. Sax. 25. p. 4. vid. Carpz. p. 2. qu. 76. n. 19. 20. & seqq. Wann aber sich jemand mit einem Vieh vermisset / in diesem Fall sind auch die Sächsischen Rechte / (von dem Göttlichen Gesetz / v. Lev. 20. vers. 15. & Exod. 22. v. 19. Add. can. mulier. 4. caus. 15. qu. 1.) bey dem Feuer verblieben. Matth. Cær. p. 1. dec. 187. & Czov d. qu. 76. n. 31. gestalten dann auch diese Feuers-Straffheit zu Tag an vielen Orten recipiret worden ist. Vid. Jul. Clar. l. b. 5. sent. §. fornicatio. vers. cum animali. 27. Anton. Gomez. in l. tauri. 80. n. 35. & Damhau. pr. Crim. cap. 96. n. 15. 14. Und zwar dergestalten daß nicht allein der Sodomit / sondern auch das Vieh (um das Andenken dieser abscheulichen Unthat hiermit auszutilgen) zugleich mit hingerichtet wird. v. Lev. 20. v. 15. & can. mulier. caus. 15. qu. 1. Bernhard. Zieriz. ad art. 116. O. Crim. vers. Consuetudine diu recepta. Sc. & Czov. d. qu. 76. n. 32. & 39. ibique præjudic. in verb. So möchte D. S. wegen solcher begangenen und bekanten unmenschlichen unnatürlichen Unzucht mit dem Feuer vom Leben zum Tode gestrafft / und zusamt der Eselin / verbrandt werden / zc. Und dieses zwar nicht unbillig / anerkennen nicht allein nach dem Allerheiligsten Gesetz Gottes ein Thier / so einen Menschen umgebracht / ebenfalls sterben müssen. v. Exod. 21. v. 28. sondern es ist noch über diß bekannt / daß zuweilen leblose Sachen / als da sind Palläst oder Häuser wegen der Mißhandlung der Menschen niedergeworfen und vertilget werden. vid. P. H. D. art. CXI. Bernhard. Zieriz. ad art. 116. O. Crim. in fin. & Petr. Heig. p. 2. qu. 37. n. 43. seqq. Jedoch muß man bey Bestraffung dieses Lasters 1.) de Corpore delicti vergewißert / (welches / wie es in dieser verborgenen Unthat / die kein Kenn-Zeichen hinter sich läset / beschehen könne / bey dem Carpzovio c. l. n. 49. & seqq. Und bey dem Blumlachero ad art. 116. O. Crim. n. 2. zu sehen ist.) Und dann 2.) sothane Mißhandlung gänglich vollbracht seyn; Dann wann die Sodomie nur allein tentiret / nicht aber völlig zu Ende gebracht worden / könnte man mit der ordentlichen Bestraffung nicht zufahren / sondern es müß ein solcher Unthäter mit einer außer ordentlichen willkührlichen Straff / nach bewandten Umständen belegt werden. Cz. c. l. n. 56. seqq. Jul. Clar. §. Sodomia. n. 8. & Blumlach. c. l. n. 2. Und so viel von der Sodomie: Wie aber noch ferner die Mastupratores oder die Weichlinge (wie sie der Apostel nennet;) zu bestraffen? Ist bey dem Damhau. d. cap. 96. n. 4. Matth. Steph. ad art. 116. O. Crim. pr. & Carpzov. d. qu. 76. n. 10. & seqq. Item, wie das Verbrechen abzuhandeln wann ein Christ mit einer Jüdin sich fleischlich vermisset;

Bev vorbelobten Authore n. 64. & seqq. (allwo er auf eine willkürliche Bestrafung incliniret) nicht weniger mit was vor einer Straff dieser zu belegen / welcher ein unmündiges Mägdlein von drey / vier / fünff oder mehr Jahren zuschänden sich unterstanden hat? Bey dem Virgilio Pingitzero quaest. Saxon. 3. und bey dem Berlich. p. 5. Concl. 42. per tot. nachzulesen. Gont. Churbayerische Malefiz Ordn. tit. XI. art. 7. rubr. So ein Mägdlein welches unter zwölff Jahren ist / geschändet würde; In verb. Welcher ein solches Kind mit Gewalt nothzüchtiget / der soll vom Leben zum Tode mit dem Schwerdt gerichtet werden. Da er aber dasselbe ohn Gewalt unterstanden und vollbracht / so soll der Thäter mit Ruthen ausgehauen / und unsers Fürstenthums ewig verwiesen /

das Mägdlein aber nach Gelegenheit der Sachen gestraffet werden. 2c. Consent. Conit t. Elect Sax. n. 31. p. 4. Rubr. So ein Mägdlein / welches unter zwölff Jahren ist / gewaltzüchtiget und geschändet wird: In verb. Wann ein junges Mägdlein so unter 12. Jahren ist mit Gewalt genothzüchtiget und das Werck mit ihr verbracht wurde / und solches ist durch die Erkundigung / und sonstem befindlich / so soll der Thäter mit dem Schwerdt gestraffe; da aber einer ohne Nothzucht oder zugethane Gewalt / ein solch Kind fleischlich erkant / derselbe soll mit Staupen-schlagen unsers Lands ewig verwiesen werden. NB. Dem geneigten Leser beliebe die Nos- Arzney nach der Viehzucht zu suchen.

Das XXXIII. Capitel. Von der Viehzucht insgemein.

Inhalt.

- §. 1. Nothwendigkeit der Viehzucht auf dem Land. §. 2. Wurde von den Alten hoch gehalten. §. 3. 4. 5. und 6. Ob ihr der Ackerbau fürzuziehen. §. 7. Was vor Vieh in einer wohlgeordneten Haushaltung erfordert werde. §. 8. Deutliche Abhandlung hiervon versprochen. Warum auch die Hund und Ragen darzu gerechnet werden?

§. 1.



Es ist eine offenbare und ausgemachte Sache / daß diejenigen / welche durch Gottes Segen und ihren Verstand auf dem Land bequem zu leben und bald reich zu werden / verlangen / sich die Viehzucht / als eines von den zulänglichsten Mitteln / müssen lassen recommendiret und anbefohlen seyn / ohne welche / wo sie sich vorher die Rechnung auf den zukünftigen Gewinn machen / werden sie sich wahrhaftig im Ausgang in ihrer Hoffnung erbärmlich betrogen finden. Zwar mag es wohl seyn / daß etliche wenige / die schon einen Vorrath von baaren zusammen-gesparten Lebens-Mitteln vor sich finden / und also etwas im Zubrocken haben / dieses Vorschlags geraume Zeit entrathen können; allein der verdriessliche Ausgang / und die folgende Zeit / in welcher das Geld immer je mehr und mehr klemmer zusammen gehet / hat sie endlich ihr thörichtes Unternehmen bereuen / oder wohl gar / wo sie es zu bund gespielet / das Kess aufzuhengcken / und Schulden zu machen gelehret und genöthiget.

§. 2. Deswegen ist es nun kein Wunder / wann die Alten den Nutzen und Gewinn / den sie aus der Viehzucht sich zu machen wußten / so hoch gehalten / daß sie / so bald man angefangen hat mit Geld zu handeln und zu bezahlen / die Stücke Silber oder Gold mit einem Kopf von irgend einem Thier bezeichnen / und ihnen nachmals den Namen Pecunia gegeben haben. Dann entweder haben sie darmit an Tag legen wollen / daß diese Stücke / die auf den Münzen stünden / das beste baare Geld wären / mit welchen man sich jederzeit das benöthigte verschaffen könnte / oder wie Columella will in Praefat. Lib. 6. wann er diese Erinnerung: in Rusticatione antiquissima est ratio pascendi, eademque quasiuosissima, alsobald anhängt: Propter quod nomina quoque & pecuniae & peculii tracta videntur à Pecore: quoniam id solum Veteres possederunt, & adhuc apud quasdam gentes unum hoc usurpatur divitiarum genus, daß dieses ihr größter Reichthum und ihr liebstes und einiges Vermögen seye. Wie sie dann auch würcklich vor Erfindung des Gelds

mit lauter Vieh gehandelt / und eines Haus-Vatters Reichthum in nichts anders als Vieh bestanden.

§. 3. Nun ist zwar nicht zu laugnen / daß unsere Vorfahren von dem Acker- und Feld-Bau / den sie das beste Gewerbe und den Erd-Wucher nenneten / ein solches Wesen und Geschrey gemacht haben / daß daher auch einige von ihren Nachkommen Gelegenheit genommen / ihn der Viehzucht vorzuziehen: Allein sie haben darinnen ein Bißlein zu viel gethan. Dann wir mögen die Sache ansehen / wie wir wollen / so werden wir / wo nicht das Urtheil nach den Affecten gesprochen wird / finden / daß entweder die Viehzucht ein wenig höher / als der Feld- und Acker-Bau / zu achten / oder doch zum wenigsten / weil beyde einander die Hand reichen müssen / und keines ohne das andere bestehen kan / keines auch dem andern vorzuziehen seye.

§. 4. Dann insgemein nur hiervon zu reden / wie wollten die meinsten Aecker und Felder eine so trächtige Fruchtbarkeit erhalten / wo sie nicht / durch den Laubens-Schaaf / Hüner / Küh / Ochsen / Schwein- und Ziegen-Mist / zu einer zum Wachsthum wohl-gedeilichen Mittelmaas gebracht / erfrischet / erwärmet / feist gemacht / und besten Fleisches zum Anbau zubereitt würden? Womit wollte man pflügen / wann man nicht anstatt der wegen des Preises / Futters / Beschlags / Zeugs und der Knechte / etwas kostbaren Pferde / gute Ochsen haben könnte? Womit wollten die Bauern das Getraidig und die übrige Sachen einbringen / hin und her führen / und ihrer Bequemlichkeit pflegen / wann nicht diese Thier sich zu dergleichen Frohn-Diensten anspannen und gebrauchen ließen? Ja / wie wollte man ferners das Vieh erhalten / wo nicht von Aeckern und Feldern Stroh / Gras / Heu und Streu / hierzu entlehnet würde? Daß man also leichtlich siehet / wo eines von diesen beyden mangelt / so werde / das auf dem Land angerichtete Haushalten / nicht wohl anschlagen noch erspriesen können?

§. 5. Unterdessen aber muß ich bekennen / so nöthig / als nur immer die Vereinigung dieser beyden Stücke heut zu Tag scheinen mögte. So haben sich dannoch die alten Patriarchen und Erh-Väter mehr auf die Viehzucht / als auf den Ackerbau gelehret. Von Jacob ist bekannt / daß er / durch den Segen Gottes / innerhalb 6. Jahren solche verschiedene grosse Heerde bekommen / daß er seinem Bruder Esau davon bey 600. Stück verehren können: Wie hoch er aber diesen Segen geschähet; ist klar aus seiner Rede / die er auf dem Todt-Bett zu seinem Sohn Joseph gehalten / in welcher er ihm / als etwas absonderliches wünschet / Benedictionem uberum & vulvae, cimen

einen Segen an Brüsten und Bäuchen / wie es Lutherus gegeben. Genes. 49. §. 25. Von Abraham wird gesagt / daß er viel Ochsen / Schaaf und Camel / Silber und Gold gehabt / welches er aber nicht aus der Erden graben können / weil er immerdar gereiset ; daher ist ja leicht zu schliessen / daß er muß viel Vieh gehabt / eines gegen das andere ausgetauschet / und sich also einen grossen Reichthum erworben haben. Diese Hochachtung nun der Erväter gegen die Viehzucht hat nach und nach einen solchen Ueberfluß an Vieh in die Israelitische Länder gebracht / daß man heut zu Tag nicht anders / als höchlich sich darüber verwundern muß. Dann wer nun bey sich genau überleget / daß Salomo täglich zur Speise für sich / und seine Hofhaltung / zehen gemästete Kinder und hundert Schaaf hat haben müssen. 1. der König. 4. 23. welches wochentlich 210. Kinder und 700. Schaaf / jährlich aber zehen tausend / neunhundert und zwanzig Kinder / und 36400. Schaf getragen ; nichts nun zu sagen von dem Kind-Vieh / und den Schaafen / die er zu dem gewöhnlichen Opfer gebraucht / so sich auch auf eine stattliche hohe Anzahl wird belaufen haben / weil er allein bey der Einweihung des Tempels zu Jerusalem 22000. Ochsen / und hundert und zwanzig tausend Schaaf geopfert 1. der Könige 6. §. 3. Wer dieses / sage ich / genau überleget / der wird wahrhaftig nicht laugnen können / daß die Viehzucht bey den Jüden in grossen Ansehen gewesen seye.

§. 6. So nun jemand / nach dem Exempel dieser herrlichen und firtrefflichen Vorgänger / seinen Ausspruch einzurichten gefonnen wäre / der könnte wohl das geneigteste Urtheil von der Viehzucht fällen. Wiewohl es ist wahr / wer sich hierauf befeissen wollte / der darff die Sache eben nicht nur allein auf der Alten Zeugnis ankommen lassen / welche / weil sie bloß von Milch / Käse / Butter und Fleisch lebten / nicht anders als gut von der Viehzucht reden konnten ; sondern er kan auch aus der Gegen-einanderhaltung des beiderseits fallenden ergößlichen Nutzens / etwas hierzu taugliches finden. Dann Aecker und Felder geben ihren Nutzen im Sommer und Herbst / die übrige Zeit muß man sich mit Gedult und Hoffnung speisen : Hingegen die Viehzucht verschaffet / nicht nur im Sommer / Getraide / Speise / und von dem Anschauen des scherzenden und springenden jungen Viehes / ein artliches und lächerliches Ergößen / sondern auch im Winter und Frühling hat man Käse / Schmalz / Geflügel / Eier / Butter / Speck und Fleisch / ja wohl gar von der Thiere Fellen / Häuten und der Wolle / ein warmes Kleidlein zu erwarten.

§. 7. Dieses aber alles soll von einer recht angeordneten Haushaltung verstanden werden / die nicht nur mit Gänsen und Hünern / sondern auch mit dem übrigen dazu gehörigen Vieh und Geflügel versehen ist. Dann wer vor sich allein / wie Diogenes in seinem Fasse will sitzen / und niemand / als etwan ein paar Mäuselein / statt seines Viehes / um sich leiden / der wird auch schlechten Vortheil von der Viehzucht aufzuheben haben. Wer aber Ochsen zum Fahren / Arbeiten und Schlachten ; Kühe und Kälber wegen des Fleisches / der Milch / Käse und Butter. Schaaf und Ziegen wegen der Wolle / Häute / Milch / und in die Küchen / Schweine / wegen der Speise / Gänse / Hühner / Enten und Tauben zur Ausfüllung der Betten und der Richten / in Gastereyen und Mahlzeiten / sich angestellet hat / der wird besser wissen / wo Barthel Most holet.

§. 8. Deswegen damit sich auch hierinnen ein Hausvatter nicht verstoffen / sondern kläglich verfahren / und seines Gewinns oder Vortheils möge habhaft werden /

so wollen wir in folgenden Capiteln nach der hier angegebenen kurzen Ordnung von den zur Viehzucht gehörigen Thieren handeln / und unsere Gedanken meistens dahin gerichtet seyn lassen / daß nebst einem deutlichen Unterricht dessen / was bey einem jeden Stück zu wissen ist / auch eine fattsame Anweisung / so wohl mit grossen und kleinem Vieh / als auch dem Geflügel umzugehen / möge gefunden werden. Nur dieses Dinge ich mir voraus ein / daß man es nicht übel deuten wolle / wo ich den Beschluß des Buchs mit Hund und Katzen machen werde. Dann weil diese / das Haus und das Getraide in den Scheuren / von Ratten und Mäusen / jene aber / als fleissige und wachtsame Hüter / für die Bettlern / Dieben / und dergleichen losen Gefund / Tag und Nacht bewahren und beschützen / so habe ich / wegen dieses Fleisses / nicht sehen können / wie man sie / von der nützlichen Viehzucht / mit Recht ausschliessen könnte.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. XXXIII. Von der Viehzucht.

S ist bey dem ersten Cap. von der Pferd-zucht / gemeldet worden / daß nach dem Fall Adams die Menschen sich am allerersten mit der Viehzucht genehret / und so wohl das zur Arbeit dienliche / als auch zur Unterhaltung des menschlichen Lebens gehörige Vieh gezogen haben. Nachdem wir nun von jenen in den vorhergehenden Capiteln gehandelt / als wird es nun an deme seyn / daß wir auch von diesen etwas weniges anmercken. Worzu mir dann um so viel desto mehr veranlasset werden / als es gewiß daß die Nützbarkeit sothaner Viehzucht sich augenscheinlich am Tage leget / und indeme sie zugleich zur Unterhaltung des menschlichen Lebens gehöret / keines Weges entbehret werden könne ; Massen selbige nicht allein in einer jeden Privat-Haushaltung grossen Nutzen schaffet / sondern auch die Einkünfte des gemeinen Wesens um ein merkliches vermehret.

Solches nun mit wenigen darzu thun / kan ein kluger Hausvatter einen dreyfachen Nutzen aus seinem Viehe ziehen / darunter der erste in dem jungen Vieh / der andere in Milch / Schmalz / Käse und Butter / und der dritte / in Fellen / Häuten / Haar und Wolle besteht. v. l. in pecudum. 28. pr. ff. de usu. & §. 38. Inst. de R. D. Add. Casp. Laelius ad Joh. Wernde Tr. de Decimis. lib. 2. cap. 1. verl. von der Woll. & Jacob. Bornit. Tr. 1. dererum sufficient. cap. 19. verl. de cura. &c. Welches alles er sich nicht allein also zu Nutzen machen kan / daß er davon seine eigene Oeconomie und Haushaltung unterhältet / sondern er kan auch seinen Vortheil auf diese Weise befördern / wann er damit Handlung treibet / und entweder dasjenige / was er entbehren kan / vertauschet / und etwas anders / welches er nothwendig haben muß / davor annimmt / oder wann er selbiges um baares Geld verkauffet / und das davor eingenommene Geld zu seinem Nutzen anderweitig anwendet. Dann gleichwie diese beede Contract und Handlungen / nemlich der Tausch und der Kauff / eine von denen ältesten sind / l. 1. pr. ff. de C. E. V. also haben sie von ihrem Ursprung her / diese Würckung / daß sie einem jeden / der sich ihrer vorsichtiglich gebrauchet / zu seinem Vortheil und Nutzen dienen. Und zwar / was den Tausch belanget / haben sich desselben die Menschen von Anfang der Welt her / und ehe man noch von der Münz etwas gewußt hat / bedienet / mithin / wann sie miteinander etwas handeln wollen / an statt des Gelds / die Waaren selbst / so sie gegeneinander eintauschten / zur Handlung

lung gebrauchet / l. 1. ff. de C. E. V. allermassen dessen nicht allein ein Exempel in dem Text selbst §. 5. von Abraham anzutreffen / sondern es hat auch Jacob das Stück Aekers / worinnen er seine Hütten aufgerichtet / von den Kindern Hemor / des Vatters Schem / um hundert Lämmer (wann wir der LXX. Dollmetscher Auslegung über das 33. Cap. des ersten Buchs Mosis / nachgehen wollen) und also tauschweis an sich gebracht / wie wollen er nach dem 42. Cap. jetzt-gedachten ersten Buchs Mosis / als er Getraid in Egypten kauffen lassen / zu selbiger Handlung Geld gebrauchet hat. vid. Dn. Wagen-seil. de re monet. veter. Romanor. cap. 3.

Nachdem aber das menschliche Geschlecht gewaltig vermehret / und hin und wieder zerstreuet worden / hat selbiges auf andere Mittel / die Handlungen unter sich zu erhalten / bedacht seyn müssen / immassen es mit dem Tauschen allenthalben hinaus zu langen / nicht allein in diesem höchst beschwerlich gewesen / daß man bey denen bevorstehenden Reisen / wann man nur in dem nächsten Flecken übernachten wollen / einen Ochsen / Kuh oder Geiß mit sich an dem Strick hätte führen / und dem Wirth zur Bezahlung überlassen müssen / v. Aristot. 1. Polit. c. 9. & Plato, lib. 5. de LL. sondern es wäre solches über dieß auch ohnmöglich gefallen / indem es sich nicht allezeit geschickt / daß was einer überflüssig besessen / eben der andere vonnöthen gehabt ; oder wann ja der andere dasjenige / was ich gerne haben wollen / besessen / ich ihm gleich etwas solches / was ihm angestanden / daran hätte geben können. l. 1. pr. ff. de C. E. V. so / daß einer offtermalen / so nothwendig und gern er auch etwas gehabt hätte / dessen entbehren müssen ; Anjese nicht zu gedencken / daß man dabey nicht genugsame Vorsichtigkeit gebrauchen / und / daß man nicht betrogen werde / verhüten können / immassen ein Vieh dem andern an dem Werth und der Gürtigkeit selten gleich ist. Welches unter andern aus nachfolgendem Exempel zu erweisen ; Dann als vor alten Zeiten zu Rom diejenige / sögeringe Mißhandlungen / um zwey Schaaf / hingegen dieser so große Verbrechen ausgedret / um dreißig Ochsen (angesehen Italien an der gleichen Vieh damaligen sehr reich war /) gestraffet wurden / hat sich in nachfolgenden Zeiten erwiesen / daß diese von der Obrigkeit angelegte Straff / großes Ungemach nach sich gezogen / anerkogen zuweilen Schaaf und Ochsen vom geringen / unterweilen aber von großem Werth herzugebracht / und solcher gestalt eine große Ungleichheit in dieser Bestraffung gehalten wurde ; weswegen man dann hernach solches abgeschafft / und an statt der Schaaf und Ochsen die Leut um Geld gestraffet hat / vid. A. Gell. Lib. 11. N. A. cap. 1.

Diese Unvollkommenheit der menschlichen Gesellschaft nun zuersehen hat man das Geld / oder die Münz erfunden / so aus Silber / Gold / oder andern Materie durch Zulass und Veranstaltung des Fürsten / oder bey deme sonst in dem gemeinen Wesen die höchste Macht stehet / geschlagen wird / l. 1. pr. ibique DD. ff. de C. E. V. als wordurch sich nicht allein alles zur Gleichheit bringen / sondern auch eines jeden Dinges Werth ganz genau sehen ; Die Münz selbst aber / wann sie anders gut ist / allenthalben gebrauchen / auch ohne Beswehrung an alle Orth der Welt bringen läffet ; vid. Dn. Wagen-seil. d. Tr. cap. 1. Und diese Münz ist nach dem Zeugnis vieler glaubwürdiger Scribenten / anfänglich mit Bildern der Thier / als Schaaf / Ochsen / Kälber und andere dergleichen gepraget worden / allermassen wir bey dem anderten Capitel des dritten Buchs / §. 4. bereits erinnert haben. Wer aber am ersten das Geld oder die

Münz erfunden ? davon ist bey dem vorbeobten Herrn Wagen-seil. in Tr. de re monetali veterum Roman. cap. 2. & 3. nachzulesen. Soheymnach haben sich nach Erfindung der Münz oder des Geldes die Menschen des Kauffs bedienet / und dasjenige / was sie von ihrer Vieh-Zucht übrig gehabt / an andere verkauffet / hingegen / was sie vom Vieh gebrauchet / gleicher Gestalten durchs Geld an sich erhandlet / gleichwie davon verschiedene Exempla bey dem Klockio Lib. 2. de Arar. cap. 4. n. 3. & 4. anzutreffen. Indem aber ein jede Obrigkeit um des gemeinen Ruhens willen die Freyheit solcher Handels-schafften / wol in etwas einschräncken kan / allermassen wir bey dem 59. Capitel des anderten Buchs erwiesen ; Also kan selbige gleichermaßen bey dem Vieh-Handel solche Verordnungen und Vorsehung thun / daß in Ansehung des Privat-Ruhens / der Nutzen des gemeinen Wesens selbst nicht geschwächet werde / welches unter andern durch die schädliche Fürtkauff beziehet / (davon wir zum Theil bey dem siebenzehenden Capitel / §. 8. vers. Endlich ist im Gegentheil / 2c. des ersten Buchs gehandelt haben / Add. Hippolit. 3 Collib. de increm. Urb. cap. 21. & Lündenspur. ad Jus Prov. Württemberg : f. 229. & seqq. dahero dann in der Churbayerische Lands-Ordn. heilsamlich versehen) daß mit allein die Unterthanen ihr Vieh / Kinder / Schwein / Kälber / Gänß / Züner / 2c. und alle andere Victualien und niessende Ding / auf die Märck / darinnen sie gefessen / treiben / und allen Fürtkauff / bey Verliehrung des Viehs meiden / sondern auch solches feile Vieh / denen inngefessenen Metzger / Becken und andern / so desselben bedörffig / vor den Frembden in gebührlichen Werth mit gutem Willen abfolgen / und käufflich überlassen sollen / mit Angehängter Bedrohung / daß so darwider gehandelt / und den Frembden vor den Inwohnern etwas dergleichen verkauffet würde / die Inländer Macht haben sollen / solches verkauffte Vieh / wo sie es am aboder durchtreiben in dem Fürstenthum betreten werden / gegen paarer Erlegung des Kauffschillings so der Frembde darum gegeben / anzunehmen / worzu ihnen auch jedes Orts Obrigkeit verhoffen solle. Und ob gleich denen Landessen bevorstehet / daß ihnen ihr Unterthanen dasjenige Vieh / so sie ohne Mittel zu ihrer selbst Haushaltung bedörffig / wol anbieten / und vor andern geben mögen ; So ist doch darneben ausdrücklichen gebotten / daß sie mit dem so sie von ihren Unterthanen annehmen / Keinen verbotten Fürtkauff treiben / sondern solches allein zu ihrer Haus-Nothdurfft gebrauchen sollen. Churbayerische Lands-Ordn. tit. 13. §. 7. vers. Zierum haben wir / 2c. cum seqq. & verl. Wir wollen / 2c. cum seq. Concordat. Württembergische Lands-Ordn. f. 122. §. Diweil. in verb. Diweil dieses Herzogthum ungleich ist / und an einem Orth viel Vieh / und also auch / Kälß / Gänß / Züner / Eyer / und dergleichen Ding erzogen / und gemacht werden / an etlichen Orthten aber daran Mangel ist : So sollen die Amteut / Burgermeister und Gerichte / an einen jedem Ort / eine zündliche leidliche und billiche Ordnung machen und fürnehmen / wie die Grenpler und Fürtkauffer / in Städten auf den Wochen-Märkten / nach eingezogenen Säbnein / und in Flecken / alles nach einer jeden Stadt und Amtes Gelegenheit / zu ihren Gewerben / solche geringe Wahren / essende Ding und Kuchen-Spaff kauffen / damit der Gemeine Mann dannoch sein Nothdurfft

durffe bey ihnen bey der Hand um einen rechten faul-
len Kauff finden und haben möge. *Conf. Lunden-
spur. Ord. Prov. Württemberg. l. 239.*

Ebenermassen kan die Obrigkeit aus bewegenden
Ursachen ihren Unterthanen vorschreiben / wieviel sie
Vieh halten sollen / damit nemlichen an der Waid kein
Mangel erscheine / oder auch sonst das gemeine Wesen
hierdurch Schaden leide / welchemnach dann abermal in
vorangeführter Churbayerischer Lands-Ordn. ver-
sehen / daß ein Bauer so einen ganzen Hof hat / sechs;
dieser aber / so einen halben Hof. drey (wohin auch die
Söldner oder Kobler / die so viel Felds haben / daß
sie mit einer Mehn zu bauen) hingegen ein Söld-
ner oder Köbler / so dergleichen Bau-Felder nicht
hat / gar keinen Mehn-Ochsen halten solle: Welche
Verordnung um dieser Ursach willen gemacht worden /
theils weil hierdurch vorbesagter massen die Waid ge-
schmälert wird / theils / weil man einen zimlichen Ab-
gang an Pferden verspühret / theils auch / weil ein Schmalz
und Butter durch den Abgang des Rube-Viehs in ho-
hen Preiß gekommen. *Churbayerische Lands Ordn.
tit. 28. §. 1. verf. Demnach. & seqq. Welche Bestim-
mung der Zahl auch aus seinen Ursache bey andern Vieh /
als zum Beispiel bey den Schweinen beschehen ist / ange-
sehen ein Müller zu seinen Hausgebrauch und Noth-
durffe / nur ein zwey / oder aufs meiste drey Schwein /
zum verkauffen aber mehr nicht / dann als viel er
Räder hat / bey Verliehrung deren Schwein / so
über die Anzahl bey ihm gefunden werden / und bey
zehn Gulden Straff / halten darff. *Churbayris-
chen Lands-Ordn. Tit. 25. §. 1. verf. einen jedwedem
Müller 10. Wie dann auch denen Obrigkeiten in be-
stimmter Churbayerl. Lands-Ordn. Tit. 26. §. 1. verf.
ult. anbefohlen wird / eine gewisse Ordnung und Maß
zugeben / wieviel die Becken Mast-Schwein halten
sollen.**

Sonderheitlich aber soll die Obrigkeit hierin-
nen nöthige Vorsehung thun / daß kein krankes
Vieh verkauffet / mithin dadurch keine Seuch in die
Stadt oder das Land gebracht werde. Dahero dann in
wohlbestellten Republicken die Schau über das Vieh
pflaget geführt / und selbiges durch geschworne Personen
geschauet zu werden. *vid. Reform. der Stadt Franck-
furt. p. 2. tit. 9. §. 7. & Reform. der Stadt Nürnberg.
tit. 16. l. 3. Wann aber ein Metzger dem zu wi-
der ein krankes Vieh verkauffet hätte / könnte derselbige
nach bewandten Umständen wol mit einer empfindlichen
Straff angesehen / solche auch unterweilen bis zur Rele-
gation oder Lands-Verweisung extendiret werden. *Vid.
Struv. Disp. de Jure Ovium. cap. 3. th. 13.**

Gleichwie vorgedachter massen die Menschen durch
Kauff und Verkaufung des Viehs ihren Nutzen
schaffen können; also kan auch solches mittelst anderer
Handlungen und Contracten beschehen / wohin dann
zum Beispiel gehört / (1.) *Hinlassung des Viehs /*
wann nemlich Schaaf / Hämel / Lämmer oder an-
ders Vieh um einen jährlichen Zinns verlassen wird /
in welchem Fall / so sich über die gebührlche nothdürfftige
Bewahrung ein Schad oder Abgang durch Gottes Ge-
walt / oder aus einem andern Zufall / ohn des Bestehers
Schuld und Versaumnus zutrüge / selbiger hierum nicht
verpflichtet ist; Ein anders wäre es / wann aus seiner / oder
seines Haus-Gesindes Verschuldung oder Versaumnus
ein Schade geschehen / welchen er in alle Wege gelten und
ersehen müste. *v. l. §. p. 2. ff. commodat. l. 23. ff. de R. J.
Add. Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. 17. l. X.*

Rubr. Von Hinlassung der Schaaf / und andern
Viehs / 10.

Nicht weniger gehöret auch hierher (2.) die Ver-
stell- oder Einschlagung des Viehs / welche nicht auf
einerley Weise zugeschehen pflaget: angesehen selbiges je-
manden entweder um halben Verlust und halben Gewinn
eingeschlagen / oder auch dieses zwischen den contrahi-
renden Partheyen tractiret wird / daß nach beschehener
Verkauffung des Viehs der daraus erlöste Kauffschilling
beeden zugleichen Theilen zugehören. *l. 13. verf. sed si pue-
rum. ff. de P. V. Add. Alciat. ad l. 8. n. 6. C. de p. a. a.*
Oder / daß das künfftig hinfallende junge Vieh / oder die
Zucht / samt andern Nutzungen / das ist / Wolken / Milch /
und dergleichen / unter ihnen gemein seyn solle. In wel-
chen Fällen demnach diese Handlung vor eine Societät
und zwar in dem ersten Satz des Viehs selbst / in dem
andern aber / allein der Nutzungen zu halten. *Tabor. de
Jure sociat. cap. 7. n. 17. verf. 1. & cap. 9. & 13. Oder
es wird so gar das Eygenthum des eingestellten Viehs /
jedoch mit diesem Beding auf einen transferiret / daß der-
selbe was Gewisses an jungen Vieh bezahlen / und nach
vollenderen Contract die ganze Herdt / wie er es empfangen /
wieder zuruck geben solle / so man das eiserne Vieh
nennet / (davon wir schon an einen andern Ort etwas
gemeldet haben) in welchen Fall eine solche Handlung
vor einen unbenannten Contract geachtet wird. *Alciat. c.
1. & Tabor. d. c. 9. n. 10. Oder es behält endlich der Herr
eines solchen Viehs das Eygenthum sich selbst allein
und völlig bevor / und verlässet entweder das Vieh so-
manden nur um ein gewisses Bestand Gelde / oder er be-
dinget sich an statt des Bestand-Gelds etwas gewisses an
jungen Vieh / da dann in dem ersten Fall diese Handlung
zum Bestand Contract; in dem andern Fall aber zu einer
unbenannten Vereinigung zu referiren. *Tabor. cit. c. 9.
n. 10. mithin dieses Werck miteinander dergestalten an-
zusehen ist / wie selbiges von den contrahirenden Pa-
rtheyen beliebt und determiniret worden / angesehen es
bey ihnen siehet / sich entweder auf diese oder auf eine an-
dere Weiß einzulassen. *l. 23. ff. de R. J. Wofern sie sich nur
hierbey davor wol in Acht nehmen / daß sie keinen wu-
cherlichen Contract begehren / und hierdurch ihren Nech-
sten übernehmen / welches in den Rechten allenthalben
verbotten ist. *Vid. Policy-Ordn. de anno 1548. &
1577. Tit. von wucherlichen Contracten. Add. Ta-
bor. d. Tr. c. 9. §. 22. Und hieher gehöret insonderheit /
was hiervon in der fürstlichen Württembergischen
Lands-Ordn. sub tit. von wucherlichen und andern
verbottenen Contracten. fol. 119. §. Item. mit nach-
folgenden Worten enthalten. So einer ein Kälblein
oder Stier / um einen ungewöhnlichen Rubezinns /
oder Kindermieth hinleihet oder verstellet / oder
einer ein gemahlte / oder ställene Kuh / wie man die
nennet / oder ein Stozen im Stall / an statt einer
Kuh schlaget / für drey oder vier Gulden / des Jahres
daraus ein Rubezinns / oder auch etwan für einen
Rubezinns ein Kalb zugeben / oder in seiner Füttes-
rung zuhalten / bis es ihme Wucher / oder auch ei-
nen Zinns / oder Kindermieth ertragen kan / oder /
wo das Kalb stirbt / daß der Arme nichts desto we-
niger das Kalb bezahlen oder mit einem andern gu-
ten Kind erstatten müsse. 10. *Conf. Lunden-sp. ad Jus
Prov. Württemberg. l. 224. n. 15. & Speidel. Spec. Jur.
voc. Viehzucht. verf. Quertur. & seq. Was aber ge-
mahlte oder ställene Rube seyn / haben wir an einem an-
dern Ort / da wir von den eisern Vieh gehandelt / aus-
geführt. Und dahin gehören auch die so genannten Jnn-
mer /******

merküß / so zu dem Kirchen Inventario dergestalte geschlagen sind / daß sie immerhin als eiserne darben bleiben müssen / welche man auch Gottes Küche zu nennen pfleget / davon zu lesen Diether ad Speidel. voc. **Jammers Kuh.**

Desgleichen gehöret auch (3.) hieher diese Handlung / Krafft welcher sich die Bürger mit den Bauern oder die Bauern untereinander selbst dahin ver gleichen / daß vor das ihnen getehene Geld oder Frucht / dem Hirtleyher die Helffte von den jungen Vieh zukommen solle / so man das Vieh zum halben oder dritten Lamm setzen / nennet. vid. Christ. Hagen. Tr. de usur. cap. 11. n. 59. Welches aber vor diesem Herzog Philipp II. in Pommern denen Hirten nur mit Beding zugelassen / daß wann sie mit ihrem Herrn disfalls in Gemeinschaft errichten wolten / solches also beschehen möge : Nämlich Schweine / Gänse / Enten / Hühner / ums vierte Dienen um die Helffte / Rind-Vieh um acht. vid. Stypmann. Diss. de antichresi. th. 91. & Ahalv. Fritsch. ad Thef. pr. Besold. voc. **Zum halben säen.**

Endlichen und 4.) kan auch diese Handlung hieher referiret werden / Krafft welcher die Bauern ihrem Eigenherrn jährlichen an statt des Zinnes etwas gewisses am Vieh / Eiern / Butter / u. geben müssen / so man nach Gestalt der Sach / und Zeit / **Walperküh** : **Kauchhünner** / **Saßnacht** / **Hünner** nennet / vid. Diether in Continuat. Th. pract. Besold. voc. **Walperküh** / u. & Klock. l. 2. de arar. c. 4. n. 4. Add. **Reform. der Stadt Nürnberg.** Tit. 23. L. 3. davon wir hierunter an einer bequemern Stell noch mehrers gedenken wollen.

Gleichwie nun jetzt klar gezeigter massen die Vieh-Zucht in der Privat-Haushaltung / ihren sonderbaren Nutzen hat / also fehlet es auch nicht an dem Vortheil / so das gemeine Wesen daraus ziehen kan : dann zugeschwigen / daß selbiges durch den Vieh-Handel / so fern derselbig behutsamlich getrieben wird / reiche Bürger und Unterthanen überkommet / nechst dem auch durch denselben so viel zuwegen bringet / daß man das Fleisch / Schmalz / Butter / Käse. um einen billigen und wolfeilen Preis haben kan. vid. Churbayerische Land-Ordn. tit. 28. §. 1. verl. Demnach. u. & seqq. So können dessen Einkünften hierdurch auf verschiedene Weis und Wege vermehret werden : Wohin wir dann (1.) zum Beispiel referiren den Vieh-Zoll welcher von dem Vieh / so man auf die Märck aus / durch / oder in das Land treibet / genommen wird / l. 9. C. de vectigal. davon bey dem Klockio l. 2. de arar. c. 4. n. 5. & 4. unterschiedliche Exempla anzutreffen : 2.) Der Vieh-Zinns / wosern derselbige einiger Orten herkommens / davon Lehmann in der Speyrischen Chronick. Lib. 2. cap. 44. n. 3. l. 192. also schreibet : **Man findet / daß der Königl. Kammer eine gewisser Vieh-Zinns verfallen / den man Interenda oder infranda (von welchen Wort zu lesen Diether in Continuat. Thes. pract. Besold. voc. **Walperküh**) genennet / ob aber solcher durchs Reich gemein / oder nur an etlichen Orten herkommen / ist unbewußt. Der Vieh gehalten / hat von jeder Kuh 2. solid. dem Gaugrafen oder dessen Diener liefern und zahlen müssen / welche solch Geld dem Fisco verrechnet ; wann die Königl. Beamte die Unterthanen hierinnen übernommen / und den Vieh-Zinns gesteigert / sind sie ins Königs Straff gefallen / und nicht allein die Ubernem wieder heraus zugeben / und den verwürckten Frevler abzutragen angehalten / sondern auch hierum ihres Dienstes entsetzet worden. u. So haben**

auch vor diesem die Sachen 500. Rüb / zu Zeiten des Königs Clotharii senioris (so ein Sohn des Clodovzi , und Vatter des Chilperici gewesen) jährlich auf den Königlichen Tisch liefern müssen / so man deswegen *Inferrendales* genennet hat. vid. Andr. Knichen de Jure Territor. cap. 4. n. 603. Mit welchen 3.) überein kommet die Klauensteuer / so von einem jedwedem Stück Vieh bezahlet werden müssen / davon Aventinus in der Bayerischen Chronick. Lib. 8. fol. 783. also schreibet : **Darum schlugen sie (nämlich die Fürsten) aus Rath des Adels in Niederbayrn eine Klauensteuer an / dergestalt ein ziehend Pferd und ein Ochse mussten geben zwanzig Regenspurger Pfening / ein Rind / oder Kuh / funffzehn Regenspurger ; ein Schwein / Schaaf / Gais / vier Regenspurger Pfening / u. c. Add. Knichen de Saxon. non provoc. jur. verb. Ducum. cap. 5. n. 342. Welche Steuer aber nur allein den Unterthanen aufereget werden kan. Mand. de munerib. cap. 2. n. 108. Und endlich können wir auch 4.) hieher referiren den Fleisch-Accis , **Fleisch-Steuer** / oder **Fleisch-Pfenning** / welcher von der hohen Obrigkeit / gleichwie auf andere essende Wahren / also auch auf das Fleisch geschlagen wird ; Ich habe mit Fleiß der hohen Obrigkeit Meldung gethan / welche keinen höhern über sich erkennen : massen dann sothane Auflagen nach vieler Rechts-Lehrer Meinung / im Römischen Reich von Niemanden als dem Kayser bewilliget / auch ohne dessen Consens nicht auf das Fleisch oder andere Victualien und essende Wahren geschlagen werden können / wosern solches Recht nicht durch eine absonderliche Freyheit / altes Herkommen / oder auch durch die Präscription oder Versährung an jemand gekommen wäre. Klock. de Contribut. cap. 7. n. 121. & mult. seqq. in specie verò n. 131. 150. 152. 177. & 181. *Ubi fusa hanc materiam tractat, ibique longa serie allegati DD.* in welchen Fall jedoch jederzeit auf den höchsten Nothfall zu sehen / auch ohne denselben in der gleichen Beschwerden nicht zu willigen ist. Klock. de vectigal. th. 59. & Hippolit. à Collib. de increm Urb. cap. 20. lit. f. angesehen sothane Imposten und Auflagen nicht allein höchst-beschwehlich / sondern auch bey den Unterthanen sehr verhasset sind. Hippolit. c. 1. daher man dann vor diesen auch diejenige Sachen / die man zur Privat-Haushaltung gebrauchet / und mit welchen keine Handtschaft getrieben worden / unverzohlet passieren lassen. vid. l. 5. C. de vectigal. & l. 203. de V. S. Add Klock. de vectigal. th. 5. Lather. de Cenl. cap. 6. n. 21. & seqq. & Hippolit. à Collib. cit. loc. Conf. omnino Buleng. de vectigal. cap. 15. & Suetan. in vita Caligulae cap. 40. Und welcher Fleisch-Pfenning ist auch unter andern im Churfürstenthum Sachsen üblich / da selbiger von den Banckschlachten doppelt / von den Haus-schlachten aber einfach gereicht werden muß. vid. Churfürstl. Sächs. Fleisch-Patent vom Haus-schlachten und dessen Fleisch-Steuer. de anno 1657. & de anno 1671. Conf. Ahalver. Fritsch. ad Continuat. Thes. Pract. Besold. voc. **Fleisch-Pfenning** / **Fleisch-Steuer.** u.**

Schließlichen ist bey diesem Capitel zu merken / daß man von dem Vieh auch den Lebenden geben muß / so man Vieh-Lebend / Blut. oder lebendigen Lebenden nennet / v. §. 38. Inst. de R. D. und unter dem kleinen Lebenden begriffen ist / wo nicht irgendwo ein anders Herkommen erwiesen werden könnte. vid. Gloss. in cap. ad Apostolicae §. de Decimis. aller massen auf die Obervanz auch hierinnen am allermeisten zu sehen ist / daher dann in dem Bayerischen Land-R. Tit. 28. art. 16. hiervon also verordnet. **An welchen Orten von Alters**

ters Herkommen/ daß man den kleinen und Blut Zehenden gegeben/ soll er daselbst noch gegeben werden: An was Orthen aber er vor Alters nicht gegeben worden/ ist man solchen zu reichen fürterhin auch nicht schuldig. Wo auch der Blut-Zehend gebräuchlich/ den soll man geben/ wann die Thier allbereit zeitig sind/ und den Blut-Zehenden mag man in jeder Sorten von ein Jahr zum andern zehlen. Add. Cardinal. Tusch. pract. Concluf. Tom. 2. concl. 70. Es wird aber der Vieh-Zehend von den Gelehrten in dreyerley Sorten abgetheilet; dann erstlich wird derselbe von der Zucht/ als von Kälbern/ Kitzlein/ Lämmlein/ Hähnlein und dergleichen gegeben; Vors anderte wird er von der Milch und Käs gereicht; Und dann vors dritte/ wird er von der Woll bezahlt/ Petr. Greg. Tholosan. S. J. U. L. 2. c. 25. n. 3. & Werdtele in Tr. vom Zehend-Recht Lib. 2. cap. 1. qv. 5. Welches aber/ so viel den von der jungen Zucht zu entrichten stehenden Zehenden betrifft/ unter dieser Erklärung anzunehmen/ daß selbiger so lang/ bis sie der Mutter-Milch enttrathen können/ zu Haus zu behalten/ allermassen wir schon hier oben aus dem Bayris. Land-R. erinnert haben. Von der Woll hingegen muß der Zehend/ so bald die Schaaf geschoren sind/ gereicht/ oder der Werth dafür/ so es also Herkommens/ bezahlt werden. vid. Rebuff. de Decim. qv. 6. n. 32. Von der Milch aber ist der Zehend demjenigen zu geben/ in dessen Pfarr das Vieh gemolken wird. Werdtele. c. 1. verl. der Zehend. 2c. Worbey dann diese Frag entsteht; Wann das Vieh in einer Pfarr die Wayde genießet/ zu Nachts aber in ein andere Pfarr anheim getrieben wird/ welcher Pfarrer den Vieh-Zehenden mit Recht präzendiren könne? Worauf dann zu antworten/ daß der Vieh-Zehend/ nach vieler Rechts-Lehrer Meinung/ demjenigen Pfarrer gebühre/ in dessen Pfarr das Vieh die Weyd und den Blumen-Besuch genossen hat/ Werdtele. c. 1. verl. im Fall. Dann weil durch den Genuß des Blumen-Besuchs der zehend-

bahren Frucht ein Abbruch zugesüget wird/ als ist es billig/ daß zu dessen Ergöckung demjenigen Pfarrer/ in dessen Pfarr solches beschehen/ der Zehend von solchem Vieh gereicht werde. Und so das Vieh in mehr dann in einer Pfarr geweidet wird/ soll der Zehend unter denen Pfarrern proportionaliter getheilet werden. Wiewo- len einige von den Rechtslehrern auch dahin gehen/ daß sie gleichermaßen demjenigen Seelforger/ in dessen Pfarr das Vieh übernachtet/ etwas von dem Vieh Zehenden zuignen/ jedoch/ daß dem andern Pfarrer/ in dessen Pfarr das Vieh den Blumen-Besuch hat/ der größte Theil davon überlassen werde: vid. Petr. Gregor. Tholosan. S. J. U. L. 2. c. 25. n. 2. & Doctores alleg. apud Werdtele c. 1. verl. Es ist gleichwol. 2c. So fern aber ein Vieh im Sommer an einem/ und im Winter an dem andern Orth/ mithin in zweyen Pfarren gehalten wird/ in diesem Fall muß der Vieh-Zehend nach Länge der Zeit zwischen ihnen getheilet werden. Rebuff. tr. de decim. qv. 8. n. 11. ohnangesehen man auch hierinnen/ gleichwie bey dem ganzen Zehend-Werck/ auf die Observanz zu sehen hat. Werdtele. c. 1. verl. So fern. Wann aber ein Vieh/ wegen eines Kriegs/ Sucht oder Krankheit aus einer Pfarr in ein andere getrieben/ und allort eingestellet wird/ so hätte sich der Pfarrer daselbst (wo fern auch in diesem Stück nichts anders üblich/) nach vieler Rechts-Lehrer Meinung/ des Zehenden allein anzumassen. Petr. Gregor. Tholosan. S. J. U. L. 2. c. 25. n. 2. vid. tamen Nicol. Boër. decis. 13. n. 54. Und so viel von dem Vieh Zehenden insgemein/ von dem Kälber. Kitzlein/ Lamm/ und Gais-Zehenden aber insonderheit/ desgleichen auch von dem Hünner-Zehenden/ wollen wir hier unten bey denen Gattungen dieser Thier absonderlich handeln. Inzwischen können von dem Frucht Zehenden die Rechtliche Anmerckungen über das 34. Capitel des dritten Buchs. §. 6. in f. verb. auch den Zehenden. 2c. gelesen werden. 2c.

**



E e e e e

Das



Das XXXIV. Capitel.

Vom Stalle / und von mancherley Ochsen.

Innhalt.

- §. 1. Anweisung von dem Stall nachzulesen wird gegeben §. 2. Eintheilung der Ochsen in zahme und wilde. Von Büffel und Auer-Ochsen. §. 3. Von den zahmen ausländischen Ochsen. §. 4. Unterschied der Einheimischen. §. 5. Welches die Schieb- Mast- und Stier-Ochsen?

§. 1.

Deil von den Rüh- und Ochsen-Ställen / in dem 35. Capitel des andern Buchs unsers klugen und Rechts-verständigen Haus-Vatters / schon gehandelt / und in allen genügsamen Anweisung gegeben worden / so wird sich der geneigte Leser nicht lassen verdrüsslich seyn / daß wir uns des Verdrusses / selbiges zu wiederholen / überhoben / ihm aber die Mühe / es nachzuschlagen / wollen aufgebürdet wissen.

§. 2. Die Ochsen werden entweder zahme oder wilde Ochsen genennet. Diese sind diejenige / so sich in den Wäldern aufhalten / und heißen zum Theil Büffel / als da sind die / so in Africa häufig angetroffen werden / und von einer unvergleichlichen Stärke und wunderbaren Geschwindigkeit / aber auch einer gar gefährlichen Unbändigkeit sind; zu welchen man auch die Ungarischen Büffel rechnen kan / dann sie sind auch eine recht grobe Art von Rind-Vieh / die sich zu Sommers-Zeit in wilden Geröhrig und morastigen Orten am liebsten finden lassen / zu Zeiten aber aus Ungarn zu uns gebracht werden. Theils aber nennet man sie Auer-Ochsen / oder

auch Bisonten , die den andern zahmen Ochsen ziemlich nah kommen / und weiters nicht ungleich scheinen / ausser / daß sie grösser und grimmiger sind / und an dem Maul einen Bart / an dem Kopf aber zwey grosse breite Hörner haben. In dem Königreich Preussen werden die besten gefunden / von solcher Stärke und Hirtigkeit / daß dergleichen anderswo fast nimmermehr vorhanden. Allein diese Gattungen gehören eigentlich nicht hieher / und werden wir uns also auch nicht groß um sie bekümmern ; absonderlich / da wir uns nicht so leichtlich / als die Herren Dankiger / werden binden lassen / in unserer Haushaltung einen solchen Ochsen zu mästen / ob er schon bey seiner Abschachtung 30. Centner am Gewicht gewiß haben würde.

§. 3. Die zahme Ochsen aber werden entweder ausländische genennet / und nachdem man sie aus mancherley von uns entlegenen Ländern herbringet / auch mit verschiedenen Namen bezeichnet / als da sind die Englischen / die weit grösser und fetter sind / als unsere Ochsen / die Polnischen / die in die Marck Brandenburg / in Schlesien und Sachsen fleissig getrieben werden / die Ungarischen / mit welchen Belschland und ein gutes Stück vom Ober-Teutschland versehen wird. Die magern Dänischen Ochsen / die man aus Dänemarck gar oft nach Holland zur Mastung bringet / und dergleichen mehr. Oder man nennet sie Einheimische / die von der Nachzucht sind aufgebracht / und in einem gewissen Strich Landes erzogen worden.

§. 4. Beide Gattungen / ob sie schon an sich selbst so groß nicht unterschieden sind / wagen dennoch verschiedene

dene Benennungen. Dann etliche heissen Schieb- andere Mast- und Schlacht- Ochsen: Einige aber tragen den Namen der Stier- Ochsen/ oder der Brummer; welcher Unterschied bloß daher rühret / dieweil sie zu verschiednem Gebrauch und zu ungleichen Absichten sind aufgezogen und gehalten worden.

§. 1. Was die Schieb- Ochsen betrifft / so werden die also genennet / welche man zum Schieben und Ziehen / es seye nun im Pflug / oder an den Wägen / gebraucht; Mast- Ochsen aber sind die / so mit Fleiß gemästet und gefüttert werden / damit sie entweder zum Schlachten in die Haushaltung / oder zum Verkaufen taugen mögten; Die Stier- Ochsen endlich haben auch den Namen der Brummer / und werden zum Bespringen der Rube gebraucht. Von diesen allen aber werden wir in nachfolgenden Capiteln noch genug zu reden haben / da wir / jedem sein Recht zu thun / nicht unterlassen wollen.

Ad Cap. XXXIV. §. 2.

Von denen ausländischen Ochsen ist zu wissen / daß von denselben eine grosse Handelschafft getrieben / auch hieraus ein ungemeiner Vortheil gezogen wird; Ein Beyspiel dessen gibt uns Fries- und Holland / allwo / nach dem Zeugnis Klockii L. 2. de arar. c. 4. n. 3. von denen Ochsen grosse Einkünfften genossen werden; Nicht weniger beschiehet solches an denen Dänischen Ochsen / die man aus Dänemarck in Teutschland / absonderlich aber in das Gelderland zur Weide und Mastung jährlich in grosser Menge treibet / und hernach dieselbige verhandelt / von welchen auch zu

Gottorff ein grosser Zolle bezahlet werden muß. Was man mit denen Ungarischen Ochsen für eine Handelschafft treibet / und wie viel tausend man derselben jährlich denen benachbarten Nationen zubringet / solches gibt die tägliche Erfahrung / und saget man / daß nach Wien jährlich bey achtzig tausend getrieben werden. K. o. k. d. c. 4. n. 4. Desgleichen siehet man aus Polen viel Ochsen treiben / und selbige dort und da verhandeln; daß solchemnach besagte Länder von ihrem Ochsen Handel ein grosses und ansehnliches gewinnen müssen / welchen Gewinn sie dann auch denjenigen Oertern mittheilen / an welche solche Ochsen in grosser Menge getrieben / und all da verkauft werden / allermassen aus demjenigen / was in dem vorhergehenden Cap. von der Viehzucht insgemein gesagt worden / abgenommen werden kan; Und hieher gehören auch die Einkünfften / so die Stadt Nürnberg von dem Inschlit ziehet / um derentwillen ein besonderes Amt daselbst anzutreffen / so man das Inschlit- Amt zu nennen pfleget / davon zu lesen D. Peller. ad Klock. L. 2. de arar. cap. 4. n. 7.

Ad §. 5.

Von denen Schieb- oder Mehn- Ochsen / und wie vielen nach dem Bayer. Land- Rechte ein Bauer / desgleichen auch ein Köbler oder Söldner halten darf? haben wir bey dem vorhergehenden Cap. verfl. Ebenermassen / c. Meldung gethan; Worbey zugleich die Ursach / warum die Haltung solcher Ochsen auf eine gewisse Zahl gesetzet? angezeigt worden ist.

Das XXXV. Capitel. Von der Weide.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit der Weide. §. 2. Welche Plätze darzu gebraucht werden. §. 3. Ihre Eintheilung und Vorzug der eigenthümlichen vor der gemeinen Weide. §. 4. Wie sie zu bessern sind. §. 5. Sind hoch zu halten. §. 6. Von dem Hirten und dem Trieb auf die Weide. §. 7. Von der Aufsicht die man auf ihn haben muß.

§. 1.

Je Anstalt / die sich ein guter Haus- Vater / wegen genugamer Unterhaltung seines Kind- Viehs / entweder in seinem Kopf machen / oder auch ins Werck setzen kan / wird nimmermehr bey uns vor Flug und wohl ausgedenken gehalten werden / wo sie sich nicht / so wohl auf den Sommer / als Winter erstreckt. Dann weil das das Haupt- Wesen bey der Viehzucht ist / daß man die Stücke niemals / es sey auch zu welcher Zeit es wolle / wie jener Schweizer sein gutes Pferd / übermäßig Hunger leiden lehre / sondern ihnen jederzeit die behörige und gebührende Nahrung verschaffe / so ist hoch vonnöthen / auf dieselbige fleißig zu gedencken / wo man anderst das ganze Jahr mit gutem Vieh will versehen seyn. Weil nun aber die Viehtriften und Weiden diejenige Oerter sind / da dergleichen Stücke ihren Unterhalt und mässiges Futter finden / so siehet man also leicht / daß / auf diese zu gedencken / sich kein Haushalter müsse verdrießen lassen.

§. 2. Hierzu aber werden unterschiedliche Plätze gebraucht / wo es nemlich des Landes Beschaffenheit am ersten und besten vergönnet. So haben die Schweizer so

wohl ihre Gras- reiche Berge / auf welchen das Vieh den ganzen Sommer über gehen und weiden muß / als auch die schönsten Thäler / die sie sich durch die Viehzucht wohl zu Nutzen zu machen / höchstens beflissen sind. Bey uns / die wir meistens auf platten / oder gar wenig bergichten Oertern leben / braucht man hierzu die angebauten Felder / so mit Gras schön angeflogen sind / die Gebürge / Wiesen und Wälder; wiewol man allezeit von der Weide auf ebenen Orten mehr hält / als von der andern.

§. 3. Es hat aber diese Weide ein Haus- Vater entweder bey seinem Gut / als ein ihm angehöriges Stück / im Besit / oder es sind ihrer mehr / mit denen er gleichen Anspruch und gleiches Recht darauf hat. Was die erste betrifft / nemlich die eigenthümliche Weide / so ist dieselbe ohne einigen Streit der andern vorzuziehen / weil es doch einmal besser ist / etwas vor sich allein besitzen / und den vollen Nutzen davon ungehindert ziehen / als andern in die Hände sehen / und sich verdrüsslichen Ordnungen unterwerffen. Und wie sollte man die Exceptionen bey den gemeinen Weiden anderst heissen? Dann wer mir befehle / daß ich nicht mehr Vieh / als nach der vorgeschriebenen Zahl erlaubet ist / halten und drauf treiben darf / der beschneidet mir ja die Freyheit / daß ich meinen Nutzen / den ich etwan vor mir sehe / nicht nach Willen suchen darf.

§. 4. Daher halte ich den Haus- Vater vor glücklich / der viel eigenthümliche Stücke hat / und auf selbige so viel Vieh / als er sich zuträglich zu seyn meinet / schlagen und treiben kan. Doch rathe ich ihm darbey; dieses Vortheils wohl wahrzunehmen / damit er sich keinen Schaden durch Unfürsichtigkeit auf den Hals ziehen / sondern vielmehr seinen Nutzen täglich befördern möge.

E e e e e 2

Und

Und hierzu werden ihm nachfolgende Erinnerungen dienen. 1.) Er vergesse niemals die **Unterschlagung und Eintheilung der Weide**. Dann wo man das Vieh in das freye und offene Feld lauffen und weiden läßt, da wird meistens mehr Futter verderbet und zutreten / als nützlich verbraucht; aus welcher Nachlässigkeit leichtlich ein grosser Mangel auf der Weide an gutem Gras entspringen kan: Dahero diesem Ubel vorzukommen / ist vonnöthen, daß man die Vieh-Weiden abtheile / je nachdem man viel oder wenig hat / und jedes Theil mit Gehägen / Gräben / Plancken oder Stangen von dem andern absondere; so können / indem das Vieh an einem vermachten Ort sein Futter suchet / unterdessen sich die übrigen wieder erhohlen und wachsen / und wird man also leichter und besser den gangen Sommer über mit auskommen können.

2.) Er suche die schlechten Oerter allezeit zu bessern. Unter den Oertern / die zur Weide gebraucht werden / sind öfters steinichte / abhängichte / oder sonst grobe Felder / da man dann / was sie an Geschlächtheit nicht haben / in andern Stücken zu ersetzen trachten muß. Das allerbeste und leichteste ist / wann man wilde Obst-Eichen- und Buchen-Bäume dahin pflanzet / und zu ziegeln trachtet. Dann dieses giebt doppelten Vortheil / dieweil so wohl die Schweine etwas vor ihren Rüssel finden / als auch das überbliebene von den Bäumen zur Winter-Mastung kan verbraucht werden. Wachsen aber böse und schädliche Kräuter drauf / so sehe man fleißig zu / damit sie / ehe sie noch Saamen tragen / mögten ausgejettet und weggebracht werden; dann sonst stöset das Vieh / wann es darvon frist / öfters auf / daß man nicht weiß / was ihm fehlet; und wartet man länger damit / so ist zu befürchten / der zeitige Saamen mögte von dem Wind über die Felder hin und her gestreuet werden / daß alsdann bey der Ausrottung Mais und Hopfen verlohren wäre. Endlich ist dieses zu merken / daß / wo man Wässerung / so wohl im Frühling als im Herbst / auf die Weide führen kan / so giebt sie desto besser Gras / und je fetter solches ist / desto besser schlägt es dem Vieh alsdann zu / daß also der Fleiß / den man drauf wendet / reichlich bezahlet wird.

§. 5. Wo man nun grosse / schöne und weitläufftge Weiden hat / da findet man gemeinlich auch starke und treffliche Heerden-Vieh / zu derer Unterhaltung die Weiden das beste beytragen müssen. Dann auf diese kommt das ganze Wesen an / zumal bey uns / da man das Vieh nicht länger in dem Stall behält als den Winter über / hingegen den gangen Sommer durch ins Grüne lauffen läßt / und obschon andere darinnen mit uns nicht übereinkommen / als da sind diejenige / die im Land unter der Enß / und dem angränzenden Unter-Oesterreich wohnen / welche ihre Kühe Sommer und Winter in den Ställen behalten / so bleibt dennoch die Nothwendigkeit der Weide unverrückt und bey ihrem Werth; dann was diese thun / thun sie bloß aus Mangel / dieweil nemlich sonst die zu ihren Gütern gehörige Weide nicht zulänglich wäre / neben den Schaafen und Ochsen / die sie halten / auch das andere Kind-Vieh zu ernehren; daher ob sie schon die Kühe nicht hinaus treiben / so holen sie doch fleißig von dannen in ihre Ställe / was zum Verfüttern mögte erfordert werden.

§. 6. Bey uns aber sind die Mägde dieser Beschwerus guten Theil überhoben; dann wo Weide ist und viel Vieh / da hat man auch einen eigenen Hirten / dem die Aufsicht den Sommer über anvertrauet ist. Dieses sein Amt fängt sich vor Jacobi an / ohngefahr um Georgius Tag / in dem Monat April / und währet bis in den hal-

ben November, um Martini herum / welche Zeit über er das Vieh bey Tag auf die Weide hinaus treiben muß. Dann obschon einige vor gut ansehen / daß man das Vieh auch bey Nachts auf den Brach-Feldern / die man auf den Herbst zum Mais und Korn anbauen will / sou uegen lassen / damit sie der frischen Nacht-Luft genießen / den Boden aber durch ihren Harn und Dung / zu mehrer gedeylichen Fruchtbarkeit / bringen mögten / so läßt sich doch dieses nirgends / als nur in warmen Ländern practiciren: Weil es nun aber hieran bey uns durchgehends fehlet / so müssen wir mit der Tag-Hut zufrieden seyn / an welcher man vor Jacobi den Anfang macht; da treibet man Vormittags das Vieh auf das freye Feld / damit es sich mit frischem Gras sättigen mögte; es soll aber in aller Frühe geschehen / wann weder die Bremen und Fliegen / noch die brennende Stralen der Sonnen / ihnen verdriesslich und beschwerlich sind. Gegen den Nachmittag aber eilet man mit ihnen auf das Holz / Gebüsch und schattichte Plätze zu / damit sie ohne einige Beschwerlichkeit / von der zunehmenden Hitze zu empfinden / ihr Futter haben können. Ist aber Jacobi vorüber / nach welcher Zeit das Vieh allgemach einen Eckel über dem Gras im Gehölz und Gebüsch bekommt / so gehet der Hirt mit ihnen auf die Stoppel-Felder zu: Im Herbst / wann der Nebel stark ist / muß man sie später austreiben / und so bald als die Reiffe zu fallen angefangen / soll man sie nicht ehe auf die Weide jagen / bis nach 8. oder 9. Uhren / nachdem nemlich der Sonnen Stralen den niedergefallenen Reiff verzehret und weggenommen haben. Insgemein soll ein Hirt keinerley Vieh auf nasse Wiesen treiben / weil sie durch schweres Eintreten Löcher und Gruben machen / und die Wiesen verderben / zumalen auch das feuchte Gras dem Viehe übel bekommt. Im Monat October aber soll er das Vieh an erhabene trockne Gras-Böden / bey schönem Wetter / austreiben / damit sie ihre Sehnsucht büßen können.

§. 7. Unterdessen mag ein eigener Hirt so fleißig in den Stücken seyn / als er wolle / so ist doch vonnöthen / ihm bald da bald dorten nachzuspüren. Dann durch dieses Licht haben bringet man ihn zu einer beständigen Wachtsamkeit und guten Aufsicht / durch welche er so wol allen Schaden in seiner Heerde verhütet / als auch nicht leichtlich zugeben wird / daß an den fremden Auen und Gründen durch sein Vieh etwas muthwillig verderbet werde / wordurch man bey den Nachbarn vielen Ungelegenheiten entgehen kan.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 35. §. 1.

Won der Vieh-Weyd in den Feldern haben wir bey dem 22. Cap. des III. Buchs. §. 2. Von der Vieh-Weyd in den Wäldern aber bey dem achtzehenden §. 4. desgleichen auch bey dem 24. Cap. bey den Waldungen weitläufftig gehandelt / dahin wir dann Kürze halber den Leser verweisen wollen.

Ad §. 2.

Weilen hier von denen guten und fetten Weydgängen gehandelt wird / als ist bey dieser Gelegenheit zu merken / daß es in **Hungarn** so stattliche und fette Wiesen giebt / daß / wegen des grossen Grases / öfters kein Wagen den andern sehen kan / so / daß fast nirgendswo ein bessere Weyd vor das Vieh anzutreffen / desgleichen wird auch von **Polen** gesaget / daß daselbst die Wiesen so fruchtbar / daß / wann das Gras recht gewachsen / man faum

Faum die Ochsen bey den Hörnern sehen könne. vid. Casp. Klock. L. 2. de arar. cap. 4. n. 4.

Ad §. 4. verb. Böse schädliche Kräuter.

Der könnte von der Vergiftung Wohn- und Weyde gehandelt werden; weil wir aber schon bey dem 24. Cap. der Waldungen / Anregung gethan / da wollen wir den Leser abermalen dahin verwiesen haben.

Ad eund. §. verb. Wässerung.

Dergleichen ist von der Wässerung der Felder und Wiesen nicht allein bey dem 30. Cap. §. 3. sondern auch bey dem 42. Cap. §. 4. im dritten Buch weitläufftig behandelt worden.

Ad §. 6. & 7.

Von den Hirten ist zu merken / daß es deren zweyerley Gattungen gebe; nemlich **Eigen- und Gemeind-Hirten**: Einen eignen Hirten kan gemeinlich ein jedweder / der mit einer eignen Waid versehen / bestellen / 1. 21. C. mandat. auffer / nach den Sächsischen Rechten / in welchen versehen / daß niemand einen eignen Hirten halce / dann wer drey oder mehr Hufen Landes hat; in welchem Fall er aber mit seinem Vieh auf solcher seinen eignen Hufen bleiben muß / und andere nicht betreiben darff / wo nicht durch eine widrige Gewohnheit etwas anders eingeführet worden. vid. Sächsisches Land R. Lib. 2. art. 54. Schneidew. ad pr. Inst. de servitut. n. 38. & Rudinger. §. O. 45. n. 2. Add. omnino Zobe. diff. Jur. Civ. & Sax. diff. 37. n. 7. Ein Gemeinds-Hirt aber wird von der ganzen Gemeind bestellt / daß er auf den Gemeind-Feldern / Wiesen und Hölzern das Gemeind-Vieh hüten solle; welcher / wann er unter seiner Hut ein Stück verliert oder verwahret / und ihm deswegen einige Schuld beygemessen werden kan / der Gemeind den Schaden ersetzen muß. per l. 9. §. 4. cum seq. l. 40. & 41. ff. locat. Add. Bartol. in l. si quis ex argentariis. 6. §. prohibet. verf. an nec. ff. de edend. Schneidew. c. l. n. 40. Cardin. Tusch. tom. 2. pract. conclus. lit. C. concl. 1118. per tot. Joh. Harpprecht. ad pr. Inst. de servit. präd. num. 92. & Speidel. Spec. Jur. voc. Hirt. verf. ceterum. Daher dann in dem Sächf. Land R. art. 48. Lib. 2. hiervon also versehen: Was der Hirt unter seiner Hut verleurt / das soll er gelten: Item art. 54. L. 2. Wann ein Thier das andere vor dem Hirten lähmet / daß der Hirt das Vieh benennen muß / welches den Schaden gethan / und muß darzu schwören; alsdann ist jener / des das Vieh ist / so den Schaden gethan hat / das verwundete Vieh in seiner Pfleg zu halten schuldig / so lang es wohl zu Felde folgen und gehen mag; Stirbt es aber / so soll ers gelten nach seinem gesetzten Wehr-Gelde; Nec non art. 51. lib. 3. Es wolle sich dann der Herr des Viehs / so den Schaden gethan hat / des selben Viehs äuffern und ausschlagen / so ist er ungeschuldig am Schaden; Mit welchem auch die gemeine Kaiserl. Recht übereinkommen / als zu sehen ex l. 1. §. 11. ff. si quadrop. pauper. sec. dic. Wann ihm aber kein Schuld oder Versehen beygemessen werden kan / ist er keinen Ersatz zu thun schuldig / allermassen wir bey dem dritten Cap. des vierten Buchs §. ult. erinnert haben. Add. Carpz. Jpr. for. p. 2. c. 26. def. 16. & Dietherr. in additam. pract. ad Specul. Speidel. voc. Hirt. verf. was der Hirt. sondern es ist genug / wann er dem Herrn die Haut des Viehs einliefert. arg. l. 49. pr. ibique Bruneman. n. 1. in verb. scil. antequam bos est factus legatarii &c. ff. de leg. 2. Add. Sächf. Land R. lib. 3. art.

10. in f. & art. 48. & 51. eod. Wie aber heut zu Tag an etlichen Orten die Hirten das gestorbene Vieh ihren Herren mit denen Häuten oder Fellen berechnen: Dergleichen / auf wie vielerley Weis sich die Edelleuth der Hut halber mit ihren Hirten vergleichen / und wie sie ihren Betrüger-eyen dadurch zuvor kommen können? Solches kan bey dem Joh. Barbat. in pract. sua, quam materiam Juris inscripsit. in tit. de Societate. fol. 49. Col. 3. ad fin. verl. queritur. weitläufftig nachgelesen werden. Add. Zobel. diff. J. Civ. & Sax. p. 3. differ. 33. Woraus dann zu schließen / daß der Hirt den durch sein Verschulden verursachten Schaden selbst ersetzen müsse / und der Herr des Viehs eigentlich hierzu nicht angehalten werden könne / noch wegen seines Hirten Nachlässigkeit Red und Antwort geben dürffe. vid. Franz. Vivius Lib. 2. dec. 280. n. 1. & Müller. ad Struv. Exerc. 14. th. 3. lit. e. Wiewolen Angel. Aretin. ad pr. Inst. si quadrop. pauper. sec. dic. n. 5. und Fachsius differ. 69. apud Zobel. p. 2. diff. 36. n. 8. ein andere Meinung hegen / davorhaltend / daß auch der Herr des Viehs zu Ersetzung solches Schadens angestrenget werden könne / und solches um der Ursach willen / weilen er es hierinnen übersehen / daß er einen solchen lieblerlichen und nachlässigen Hirten bestellt hat. v. §. ult. Inst. de Societat. sed vid. Thomæ. de nox. animal. c. 16. n. 720. welche widrige Meinungen aber Feltmann. tr. de inclusion. animal. cap. 49. th. 3. folgender massen zu vereinigen suchet; daß nemlichen ein Herr / wann er sein Vieh vor sich auf den unbeschlossenen Feldern oder Wäldern durch einen eigenen Hirten warden dürffen / d. n. durch sein Vieh verursachten Schaden ersetzen müsse / gestatten ihm schon hierinnen ein Schuld beyzumessen / daß er nicht einen gewissen Ort einschließen / und darinnen sein Vieh warden lassen / mithin hierdurch nicht verhindert hat / daß selbiges auf die benachbarte Felder und Wiesen gegangen / und darinnen Schaden gethan: vid. Bocer. ad Consuetud. Bituric. tit. 10. §. 7. Wann er aber sein Vieh nicht vor sich warden / noch einen eignen Hirten bestellen dürffen / sondern selbiges dem Gemeind-Hirten anvertrauen müssen / in diesem Fall könne man den Herrn des Viehs zur Ersetzung des durch den Gemeind-Hirten verursachten Schadens nicht anhalten / ansehen er denselben nicht erwählet hätte. Nach den Sächf. Rechten aber muß der Herr endlich vor den Hirten Red und Antwort geben / wann selbiger entweder davon gelassen ist / oder so viel nicht im Vermögen hat / daß er den verursachten Schaden ersetzen könne. vid. Sächf. Land R. lib. 3. art. 49.

Den Gemeind-Hirten nun muß zuvorderist auch ihr gebührender Lohn gereicht werden / welcher entweder in Geld / oder in einer gewissen Quantität am Getraid bestehet / so man ihnen jährlichen einiger Orten statt ihres Lohns zu reichen pfleget / und wird solcher Lohn die Hirten-Schütze genennet. Fritsch. ad Belold. voc. Hirten-Schütze / Zech-Hut. 2. von welcher Hirten-Schütze auch so gar die Pfarrer und Rüstler nicht befreyet sind / sondern selbige für ihr Vieh bezahlen müssen / allermassen in der Churfl. Sächf. Lands-Ordn. Tit. 40. hiervon also versehen; Da man vom Vieh einen bestellten Hirten lohnet / sollen Pfarrer und Rüstler gleiche Bürde mit den Nachbarn tragen / und für ihr Vieh auch reichen und geben nach Gewohnheit des Orts / gleich andern / ohne Gefährde. Wo aber die Bauren des Viehs um die Zech hüten / sollen dieselbe der Zech-Hut befreyet seyn. vid. omnino Carpz. Jurispr. Confist. p. 1. defin. Eccles. 124. per tot. maxime verò. n. 8. & 9.

See see 3

Das

Das XXXVI. Capitel.

Wie das Alter eines Ochsen zu erkennen.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit dieser Wissenschaft. §. 2. Kenn-Zeichen des Alters an Ochsen. §. 3. Ob ihr Alter aus der Schwärze und Ungleichheit der Zähne zu erkennen. §. 4. Fehler eines berühmten Oeconomi. §. 5. 6. Widerlegung der andern falschen Kennzeichen. §. 7. Neuer Vorschlag / wie man im Alter des Ochsen / den man kaufen will / am wenigsten köane betrogen werden.

§. 1.

Est nichts gemeiners bey der heutigen durchtriebenen Welt / als die Einfältigen über den Föpel werffen / und im Handel und Wandel / bald da / bald dorten / dem und jenem armen Teuffel eine Nasen drehen; das heist man dann das Lehr-Geld geben / und soll dieses unchristliche Verfahren / den Betrogenen eine Aufmunterung seyn zu grössern Fleiß und zu einer sorgfältiger Nachforschung und Erkänntnus der Sachen: deswegen nun hat sich ein Haus-Vatter wol vorzusehen / damit er nicht auch auf gleichen Schlag möge angeführet werden: absonderlich aber ist gute Aufsicht vonnöthen bey dem Kauffen und Verhandlen der Ochsen; dann da wissen die schelmische Juden / lose Bauren und dergleichen verschlagene Leute / ihre Wahren so trefflich heraus zu streichen / die schlimmen Fehler zu vertuschen / hingegen dem wenigen guten ein solches Ansehen zu machen / daß ihnen auch wol die geschicktesten Haus-Väter zu Zeiten eine kleine Thorheit schuldig bleiben. Damit es nun aber auch in diesem Stück an Klugheit niemand manglen möge / so rathe ich ihm / daß er bey Zeiten erkennen lerne / aus was vor Kenn-Zeichen man von dem Alter und der Güte der Ochsen zu judiciren pflege; als dann wird er selten / zum wenigsten nicht so bald / mit einem blauen Aug aufgezoogen kommen.

§. 2. Man kan aber an den Ochsen das Alter ganz gewis erkennen / bloß bis in das 5. Jahr. Dann fast bis auf diese Zeit haben sie ihre Kälber-Zähne / wie man sie zu nennen pfleget / das ist / diejenige Zähne / die sie auf die Welt mitbringen / und die sie schon / wann sie von der Kuh kommen / im Maul haben. Diese so genannte Kälber-Zahn nun behalten sie das erste Jahr gemeinlich / und sind ihrer 8. an der Zahl; das andere Jahr aber fallen die untern 4. jungen Kälber-Zähne heraus / und schieben sie 4. Schaufel-Zähne dargegen: Im dritten Jahr lassen sie wieder 2. Kälber-Zahn fallen / und bekommen noch 2. Schaufel: darnach im vierten Jahr verlieren sie wiederum 2. Kälber-Zahn / und bekommen dargegen abermals 2. Schaufel / daß sie also / wann sie ihre 8. Kälber-Zahn verlohren haben / dargegen ordentlich so viel Schaufel-Zähne schieben / die sie dann auch beständig halten / und / ausser Krankheit oder andern Aufstossen nicht eher verlieren / als bis sie gar zu alt werden / wie es etwan auch alsdann alten Menschen zu widerfahren pfleget. Weil nun diese Schaufel einander gleich sind / und bis in das fünffte Jahr sich völlig einebnen / da fällt es hernach / was drüber naus ist / sehr schwer / von dem rechten Alter des Rindviehs zu urtheilen; Und verkaufen da öfters die Bauren einen Ochsen / der sein völlig Gebieß noch hat / und von dem kalten Trinken keinen Schaden an Zähnen gelitten / vor einen sechs-jährige / der schon über 9. Jahr zuruck geleyet hat / welches sie hingegen bey 4. oder 5. jährigen

Stücken einem Vieh-Verständigen nimmermehr werden thun können / diemeil sie von den übrigen Kälber- und den geschobenen Schaufel-Zähnen verrathet werden.

§. 3. Unter dessen weiß ich gar wol / daß einige irgegeben / man könne das Alter bey vieljährigen Rind-Vieh aus den kurzen / ungleichen und schwarzen Zähnen erkennen; allein diese Regel ist nicht allgemein / und / bey mir / wird ein jeder Landsmann sagen / es geh / nur diejenige Ochsen und Kühe an / die zum ersten oon ihrer Mutter sind geworffen worden. Dann das erste Kalb von einer Kuh / oder der Erstling wirfft / wie die Bauren reden / gar keinen Zahn ab / sondern behält alle seine Kälber-Zähne. Es sind aber und bleiben selbige allezeit runder / kuglichter und kleiner / als der andern ihre breite Schaufel; woraus man auch / ob sie zu erst / oder später geworffen worden seyen / zu urtheilen und zu judiciren pflegt. Nach und nach aber werden sie schwarz / und treffen sich endlich so aus / daß nur kleine Storen davon übrig bleiben / da man dann hernach / wo man vergleicht an einigen zu erst geworffenen Stücken findet / gar wol auch ihr Alter / aber nicht auf eine gewisse Anzahl der Jahre / einen Schluß kan machen. Das geht aber bey den andern Ochsen nicht an / die abgeworffen haben; da kan man auf diese Art nicht urtheilen / diemeil ihre Schaufel nicht ungleich werden / sondern gleiche weisse Farb und gleiche Größe bis in ihr Alter erhalten.

§. 4. Ein fürnehmer Oeconomist meint / man könne das Alter des Rindviehs aus den obern und untern vordern Zähnen erkennen / die sie wie die Pferde / seiner Meinung nach / schieben sollen: allein ich mußte warhafftig darüber von Herzen lachen / als ich es las / diemeil kein Bauer um mich ist / der nicht das Wiederpiel zu beweisen weiß. Dann / was die Pferd betrifft / so haben dieselbe zwar ihr Obergebis / und beissen alles klein / allein wer diese beyde Stücke bey den Ochsen suchen wolte / der thäte am besten / er ließ es gar unterwegen; sintemal sie oben keine Zähne haben / an Ratt aber derselben das Gras mit der Zungen abschlagen / und dahero weil sie geizig essen und doch die Speise / aus Mangel des Obergebisses nicht genugsam zerbeissen können / so ist bekannt / daß sie alles eintrucken / wie die Land-Leute reden / und wiederkäuen müssen.

§. 5. Eben so lächerlich kommt es heraus / wann irrer etliche / das gewisste Merck-Zeichen von dem Alter des Ochsen / aus seinen Hörnern nehmen wollen / da ich doch mein Lebenlang keinen Ochsen gesehen / noch viel weniger aber sie / der um seine Hörner ein Ringlein alle Jahr sollte bekommen haben: Das weiß ich wol / daß zu Zeiten noch in ihrer Jugend / von den Stricken / mit denen sie an den Hörnern vest angebunden werden / einige Ringlein eingeschnitten werden / die ihnen hernach verbleiben: Allein von dergleichen Ringlein / die die Anzahl ihrer Jahr bedeuten solten / weiß ich / und weit und breit um mich herum / niemand nichts. Doch es ist leicht zu errathen / woher die guten Leut auf diese Meinung gerathen sind: Sie haben / wie man im Sprichwort sagt: zwar läuten / aber nicht zusammenschlagen hören. Dann was von den Kühen geschrieben wird / die vielleicht ein anderer mit dem General-Namen Rindvieh / an statt ihres Speciales / möchte benennet haben / das haben sie hernach aus Einfalt auch auf die andere Art des Rindviehs / die

die Ochsen ungeschickt appliciret / die zwar mit den Kühen in vielen überein kommen / allein in diesem merklich unterschieden sind.

§. 6. Hieber gehören auch die / so aus dem grossen Kopff / eingefallenen hohen Lenden und gefaltener Haut / das Alter des Ochsen erkennen wollen. Dann es ist an keinem nichts. Junge Ochsen können so wol hohe eingefallne Lenden haben / als alte / wann sie so schlecht / als diese gehalten werden. Dann wo man alte Ochsen wol füttert / so ist ohne dem nichts / so wol als bey jungen / davon zu sehen. Was die grosse Köpffe betrifft / so ist es falsch / daß alte Ochsen grössere Köpff als andere haben / es müste dann seyn / daß man zweyjährige und zehnjährige Ochsen gegeneinander stellen wollte. Unter dessen können doch die jüngste Ochsen solche leicht bekommen / wann sie nemlich geschwollen sind / oder wann sie ein böser Luft und Wind angegangen hat. Aus den Falten der Haut läst sich / ausser bey dünnen und hagern Ochsen / die ganz unscheinlich sind / gar nichts schliessen ; sintemal ich Ochsen von 15. bis 16. Jahren gesehen / die ganz keine Falten nicht gehabt / sondern von schönem Leib und glatter

werffen / Haut waren / die ich doch deswegen von ihrem Alter nicht freysprechen durffte.

§. 7. Dahero bleibt das einige Kennzeichen an den Zähnen übrig. Weil aber auch dieses sich nicht weit erstreckt / so thut ein Hausvatter am besten / wann er ja Ochsen von dem oder jenem Alter haben will / er kauffe sie nicht von frembden Leuten / sondern von den Nachbarn / die selbige aufgezogen haben / so kan er sich vorhero ihres Alters erkundigen / und wird er also desto weniger sich eines Betrugs zu befürchten haben.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. XXXVI. §. 1.

Wie sich ein kluger Hausvatter im Kaufs Ochsen und Verkaufsen in Acht nehmen solle / daß er nicht übervorthellet und betrogen werde : davon können die Juristischen Anmerkungen über das 59. Capitel hin und wieder gesehen werden. Adq. Notat. jurid. ad Cap. 17. §. 1. Lib. 1.

Das XXXVII. Capitel.

Wie die Güte eines Ochsen zu erkennen?

Inhalt.

§. 1. Abhandlung von den Kennzeichen der Güte eines Ochsen wird angefangen. §. 2. Unterschiedene Farben / und was einige davon halten. §. 3. Unsere Meinung davon. §. 4. Nothwendigste Sachen auf welche man sehen soll. §. 5. Was von vielen und weitläufftigen Beschreibungen der guten Ochsen zu halten? §. 6. Eine gute und bewährte Beschreibung wird beygebracht. §. 7. Was im übrigen / wegen ihrer innerlichen Beschaffenheit / zu beobachten / die man nicht alsobald erkennen kan?

§. 1.

Gleichwie wir im vorigen Capitel gewiesen haben / was von den Kennzeichen / das aus etliche das Alter eines Ochsen erkennen wollen / zu halten seye; also siehet man schon aus der gegenwärtigen Rubric, daß wir auf gleiche Art von der Ochsen Güte reden wollen / damit nemlich / nach unserm gegebenen Versprechen / niemand so leichtlich betrogen / noch durch ungewisse und unrichtige Regeln zu einer falschen Hoffnung möchte verleitet werden.

§. 2. Was nun die Güte eines Ochsen anbelangt / so urtheilet man unterschiedlich davon / nachdem nemlich unterschiedliche Köpffe sind / die aus verschiedenen Gründen das ihrige reden wollen. Etliche meinen / das ganze Wesen komme auf die Farbe an / und nach der sollte man sich auch im Kauffen und Handeln richten. So sollen / ihrer Sage nach / die weissen Ochsen weicher Natur seyn / leichtlich krank werden / und keine grosse Arbeit ausstehen können / auch zu sagen / sie sollen die ärgsten unter allen seyn : Hingegen die Graufärbige / und Goldgelbe sollen schon stärker von Natur seyn / und besser zum Schieben und Ziehen taugen / so wol als die Braune und Scheelichten ; aber doch halten sie darvor / daß diese alle nicht so gut seyen / als die schwarzen und rothblaffeten Ochsen / die da schwarze Mäuler haben ; dann diese behalten den schönsten Leib / und sind am tauglichsten zum Füttern und zum strapaziren.

§. 3. Nun bin ich zwar der Meinung nicht / diesen Handel und der Leute ihre Judicia ganz und gar zu ver-

sintemal ich nicht laugnen kan / daß nicht einige Kennzeichen von der Güte eines Ochsen / aus den vor gerühmten Farben könnten genommen werden : allein wann man so gar viel Wesens davon macht / und bloß darauf sehen will / so muß ich gestehen / daß es mir wunderbarlich gethan zu seyn billich düncket. Dann untersuchen wir die Ursachen und die Motiven / durch welche die Leute auf diese Gedanken erstlich gebracht sind worden / und etwan noch zu Zeiten gebracht mögten werden / so werden wir finden / daß es bloß diese seyen : dieweil sie bey den Ochsen von der oder jener Farb besser Glück und Stern gehabt hätten / als bey andern. Aus dem Zufall / machten sie hernach eine allgemeine Regel / die dann bald von etlichen vor eine Wahrheit aufgefangen wurde. So wenig sich aber jemand einzubilden hat / daß es ihm in allen Stücken / in welchem seinen Nächsten dieß oder jenes wol von statten gegangen / auch also gelingen müsse / so wenig kan er sich auch hiervon etwas gewisses versprechen / ob schon einige eine glückliche Probe davon gethan haben / bey denen vielleicht unterschiedliche frembde Umstände viel zur Sache / ohnvermerckt / können geholffen haben. Dahero nun / gleichwie ich mich mit niemand gerne zerfallen wolte / der seine Ställe mit lauter einfärbigen Vieh angefüllet hätte / wie es etliche Leute noch heute zu Tag machen / die ein besseres Bedenken bey der oder jener Farbe sich vermuthend sind ; so kan ich auch denjenigen nicht unrecht geben / die Ochsen von allerley Farbe in ihren Menerhöfen haben : Dieweil ich allezeit der Meinung bin / daß auch zu Zeiten ein Ochs von der schönsten und höchstgeachteten Farbe / so sehr aus der Art schlagen könne / daß ihm ein anderer / von der schlechtesten Farbe / an Güte und Dauerhaftigkeit weit vorzuziehen ist.

§. 4. Dieser Ursachen wegen scheint es am besten gethan zu seyn / wann man die Farben in ihrem Werth und Unwerth beruhen läst / und vielmehr darauf siehet / ob der Ochs ein frisches Ansehen habe / und ob er wol oder übel an und in dem Leib bestellet seye. Dann wann man dieses an ihm findet / so mag er von Farben so scheckicht seyn / als ein Pichelhäring in seinem närrischen Kleid / so wird er dennoch ein guter und braver Ochs verbleiben.

§. 5. Cons

§. 5. Sonsten geben die Herrn Oeconomi unterschiedene Muster an/ nach welchen man sich in Erwehlung der guten Ochsen richten soll; da befiehlt einer / daß er / nebst 20. andern Eigenschaften / einen feinen langen Schwanz/ unten mit viel Haaren/ haben soll; ein anderer wünschet ihm einen grossen/ weiten/ abhängigten Bauch und Schlauch an dem Halse/ wiederum nebst ein paar Duzend anderer guten Beschaffenheiten / und was dergleichen Concepte mehr sind / die man bey ihnen suchen und lesen kan. Ich mag mich darmit nicht aufhalten / dieweil doch diese Beschreibung nichts anders/ als nur vollkommene Ideen sind / an welche man sich so genau nicht binden darff / sintemal sie nur vorstellen / was seyn solte/ nicht was man in der Welt haben kan. Und glaube ich nicht/ daß / wann man alle ihre vorgeschriebene Requisite zusammensuchet/ irgend einer werde anzutreffen seyn/ der alles an sich habe / was sie fordern / es müste dann der Jüden ihr grosser Ochs / der so genannte Behemot seyn / der / weil er täglich / was von Gras und Futter auf 1000. Bergen alle Tag wachsen kan/ weg frist / und den ganzen Jordan darzu ausfaufft / kein unebenes Stück Vieh mag werden.

§. 6. Wolte aber ja jemand verlangen/ daß ich mich in diesem Stück weiter und deutlicher heraus lassen solte / so muß ich bekennen / daß ich / wo ich mir Ochsen anzuschaffen willens war / fleißig auf nachfolgende Sachen Achtung gegeben habe/ ob sie nemlich haben

- 1.) Einen starcken Nacken.
- 2.) Langen Hals.
- 3.) Abhängenden Friel.
- 4.) Schwarze Augen.
- 5.) Gutes Gesicht.
- 6.) Haarichte Ohren.
- 7.) Weite Nas - Löcher.
- 8.) Gebogene Nasen.
- 9.) Braunes oder schwärzlichtes Maul.
- 10.) Breite Schultern.
- 11.) Buckelten Rücken.
- 12.) Weite Seiten.
- 13.) Wolgewachsenen starcken Leib.
- 14.) Kurze und ebene Füße.

Wo ich nun die meisten/ oder viel von diesen Eigenschaften beysammen gefunden / habe ich ordentlich ein gutes Vieh bekommen/ welches sich vor keiner Arbeit geschueet/ sondern frisch daran gegangen / ja sich von sich selbst getrieben hat. Sonsten aber habe ich dieses aus der Erfahrung/ daß das allzugrosse Vieh nicht eben allezeit das beste und dauerhaftigste zur Arbeit/ sondern oft träg und faul seye; die mittelmaßigen gesetzten sind meistens schneller und fleißiger in der Arbeit; was aber gar zu klein ist / darff man zu schwerer Arbeit nicht kauffen noch stellen.

§. 7. Demnach aber dem äusserlichen Ansehen und Beschaffenheit des Leibes und der Gliedmassen nicht allezeit zu trauen ist / weil der schönste Ochs innenher nichts nutz/ oder verderbt kan seyn/ so ist der sicherste Weeg/ die Güte eines Ochsen zu erkennen / wo man von selbigem nit bloß/ nach dem Augenschein / judiciret/ sondern ihn vorher ein oder etliche Tag mit Fressen/ Schieben und Ziehen probiret/ so wird man bald sehen / was hinter ihm / und wie hoch er zu achten wäre. Und gefällt mir deswegen die Gewonheit trefflich wol/ von der Varro schreibet / daß sie zu seiner Zeit seye im Schwang gewesen: da der Verkäufer eines Zug-Ochsen/ allezeit hat geloben müssen / daß der Ochs gesund / und auch von guter gesunder Art seye. Es wäre zu wünschen/ daß auch dieses noch mögte aufrichtig bey uns in Obacht genommen werden: allein

hier ist das Blut umgewandt / ja es werden vielmehr die Ochsenmärkte zu solchen Zeiten / nemlich im Sommer und Herbst/ gehalten und angestellt / da man am wenigsten ihre Fehler und Mängel erkennen kan. Dann weil sie um dieselbe Zeit wol bey Leib / und gut ausgefüttert sind / so bedecken sie mit ihrem starcken und fetten Leib ihre Mängel so artlich/ daß auch die klügste Ochsen-Händler öfters eine Brille vonnöthen hätten/ damit sie sich nicht anföhren lieffen. Deswegen ist es am besten / man kauffe entweder nicht ehe/ als bis im Frühling und im Märzmonat/ da sind die Ochsen am magersten / und daher auch am leichtesten zu erkennen; oder man dinge sich ein / daß sie gesund seyen / kein Hinsallens / kein Wehtag nicht haben / 2c. und bezahle den Preis nicht ganz / sondern nur etwas darvon / bis man sie bewährt gefunden / und ohngefähr 14. Tage in seinem Stall probiret hat. Insgemein ist zu merken / daß die Ochsen/ so man selber ziehet/ die besten seyen. Dann man ist derselben am meisten versichert / weil sie des Futters/ Wassers/ der Weide und des Lands von Jugend auf schon gewohnt sind / da hingegen die / so von ferne herkommen / vielmals aus Enderung eines und des andern/ mancherley Zufäll/ mit grossen Schaden des Haus-Vatters/ über sich müssen gehen lassen. Muß man aber frembde Ochsen kauffen / so kauffe man solche / die an wilden und unfruchtbaren Oertern / als das ist / da du sie hinbringen willst/ sind geworffen / und erzogen worden/ so wirst du / dieweil diese einer bessern Weide eher gewohnen / desto bessere Ochsen bekommen.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. XXXVII.

W Eilen hier von der Güte der Ochsen gehandelt wird / als kan dabey dasjenige / was wir hieroben bey der Pferd-Zucht über das 24. 25. und 26ste Capitel bemercket / süglich wiederhollet werden / in vernünftiger Erwägung / daß auch die Ochsen / so fern sie nicht Kauffmanns-Gut sind / dem Verkäufer entweder wieder heimgeschlagen / oder doch wenigstens / nach bewandten Umständen/ etwas an dem accor dirten Kauffschilling abgezogen; Wann aber derselbe schon völlig bezahlet worden/ ein Theil davon (um wieviel nemlich der Ochs wegen des ihm anklebenden Wandels vor geringerschätziger zu achten;) wieder zurück gefordert werden kan. l. 38. pr. & §§. seqq. Item l. 48. §. 6. ff. de Edilit. Edict. Struv. Exerc. ad n. 27. th. 3. Und dahin gehöhret zum Exempel / in seiner Maß / wann der Ochs stößig / l. 43. pr. ff. d. tit. oder bissig ist. l. 4. §. 3. ff. eod. Oder / wann er das Joch nicht leiden kan. l. 38. §. 9. ff. eod. Nicht weniger / wann er innwendig unrein / und solcher Mangel schon vor dem Kauff an ihm gewesen ist: davon der Schöppenstuhl zu Jena anno 1556. bey dem Richter. p. 2. decil. 95. n. 16. also gesprochen: Dieweil das Kind / so ein Mann einem Fleischhauer verkauft / innwendig durchaus voller Geschwär / und unrein gewesen / daß der Fleischhauer nichts dann das Fell daran zunütze machen können / und das Fleisch auf das Feld vor die Hunde schleiffen lassen müssen; So ist der Verkäufer / ohngeachtet / daß er vorwendet / als hätte er solchen innwendigen Schaden am Kinde nicht gewußt / das Kauff-Geld dem Fleischhauer wiederzugeben schuldig / jedoch / mag er daran den Werth des Fells abkürzen. B. R. B. Mit welchen auch dasjenige übereinkommet / was in eben einer solchen Begebenheit anno 1620. zu Leipzig geurtheilt worden / und

und sich folgender massen verhältet. Weilen aus der Partheyen vorbringen so viel erscheinet / daß Kläger vom Beklagten zween Ochsen um 55. Thaler erkaufft / darunter der eine hernacher unrein befunden worden. So ist Beklagter die libellirte 27. Thaler 12. Groschen / seines Vorwendens ohngeachtet / Klagen gegen Ausantwortung der Haut hinweg

der zu erstatten schuldig. B. R. W. Vid. Berlich p. 1. decil. 77. n. 6. in fin. Das beste wird seyn / wann sich der Kauffer die Mängel insonderheit gewähren lästet / davon wir ebenfalls an den hieroben angeführten Stellen bey der Pferdzuucht weitläuffig gehandelt haben. x.

Das XXXVIII. Capitel.

Wie man einen jungen Ochsen zur Arbeit und zum Ackerbau gewöhnen soll?

Innhalt.

§. 1. Das junge Vieh muß zur Arbeit abgerichtet werden. §. 2. Was bey ihrer Abnehmung zu thun? §. 3. Wüssen vor allen verchnittten werden. §. 4. Die Zeit/da es am besten kan geschehen. §. 5. Wie im 4ten Jahr und vorher mit sie umzugehen? Wie sie zum Schieben anzugewöhnen? §. 6. Kunststück eines Bauern. §. 7. Wie Junge allein dazu zu bringen. §. 8. Wie die stertigen zu bändigen. §. 9. Noch etliche Erinnerungen.

§. 1.



Wäre ein lächerliches Unternehmen / wann jemand / der in der Einbildung stünde / das junge Vieh brauche keines Abrichtens / sondern es schicke sich wol vor sich selbst zur Arbeit / einen noch mit abgerichteten Ochsen an seinen Pflug oder Wagen spannen wolte: dann / dieweil er noch sehr wild und unbändig wäre / so würde er so viel rasende / tolle und bunde Zwerch- und Creug-Sprüng / mit dem Zeug machen / bis alles entweder zerrißten und zertrümmert / oder er selbst Hals und Schenkel gebrochen hätte. Weil nun diese Widerspänigkeit und das rollende Kälbern / allem jungem Vieh gleichsam angebohren ist / so muß man zusehnd drauf bedacht seyn / daß sie desselbigen nach und nach vergessen / und hingegen sich zu einiger geringen Arbeit / es sey nun anfänglich so schlecht / als es wolle / bequem lernen.

§. 2. Nachdem aber zu dem Ziehen und Schieben / nicht nur allein bändige und willige / sondern auch gute starke Ochsen erfordert werden / so machen die meisten hiermit den Anfang: Sie wehlen und nehmen / unter den Ochsen-Kälbern / nur diejenigen ab / die von grossen / ansehnlichen / gesunden und Milch-reichen Kühen gefallen sind. Und nicht ohne Ursach: dann sind die Kühe bey gutem Leib und überflüssiger Milch / so haben auch die Kälber / deren ihre Nahrung anfänglich bloß die Muttermilch ist / genugsamen Unterhalt / und werden / absonderlich / wo man sie 5. oder 6. Wochen an den Alten saugen läst / noch eins so stark von Schenkeln / und fett vom Leib / als die andern / die von geringern Kühen mit gleicher Wartung sind abgesehnet worden. Andere geben ihnen auch / 10. oder 14. Tag vorher / ehe sie abgesetzt und abgenommen worden / etwas wenigens von Linsen / Wicken / kleinem Heu / Habergarben / die halb aus / oder gar nicht gedroschen sind / untereinander für / in der Meinung / sie würden / weil sie also bey Zeiten essen lernen / und des Futters gewöhnen / desto stärker und ansehnlicher ins künftige werden. Worinn sie sich dann auch nicht betrügen / wo man nur darauf fleißig Achtung giebet / daß dieses Essen mit heissen Wasser angebrühet werde und 1. oder 2. Stund stehē bleibe / damit es ein recht leichtes Geschlamy werden mögte: etliche thun auch Sommerkorn / Kraut / Habern / und andere linde Sachen darunter; allein dieses

siehet bey eines jeden Willen und Vermögen. Wann nun das alles zusammen wol angebrühet ist worden / so gibt man ihnen gemeinlich nicht viel / sonst verunnügen und verstreuen sie es nur / sondern nur eine Hand-voll für / streuet eine Hand-voll Salz und Kleyen drauf: das lecken sie dann gerne weg / und werden ihnen die Zähne davon hart / daß sie nach etlichen Wochen sich desto besser zum andern Futter schicken lernen.

§. 3. Es ist aber noch übrig die Verschreibung der Jungen Ochsen-Kälber / die auch mit zu der Vorbereitung der Ochsen zur Acker- und Feld-Arbeit gehöret. Dann wann man sie ohnverschnitten ließe / so mögte man mit ihnen umgehen / wie man wolte / so würden sie sich doch zu Zeiten frech / wild und grümic aufführen / daß man sich allezeit eines Schadens mit ihnen befürchten müste; zumal / wo man sie noch darzu gut füttert; da wird ihre Unbändigkeit sich täglich vermehren / bis man ihnen das Futter wieder höher hängt. Daher ist die gemeine Regel entstanden: Die verschnittenen Ochsen sind stärker und besser als die ganzen / wie es dann die Erfahrung giebt / daß sie einen schnellen Lauff und Gang haben / sich zur Arbeit eher gewöhnen / und abrichten lassen / und weit dauerhafter sind als die Farren / die bald unter dem Joch müd werden / und / wo sie ein wenig ermüdet / an der Arbeit verliegen.

§. 4. Was nun die Zeit betrifft / da man sie verschneiden soll / sind die wenigsten miteinander einig. Etliche schneiden sie / wann sie halbjährig sind; andere erst im andern oder dritten Jahr; einige aber / wann sie noch unter der Kuh / und ohngefahr 3. Wochen alt sind worden. Ich habe sie alle auf diese letzte Art / nemlich unter der Kuh und in der dritten oder vierten Wochen schneiden lassen: darnach ließe ich sie noch 14. Tage saugen / unter welcher Zeit sie dann den Handel ganz vergessen haben / und gefällt mir diese Art jederzeit besser / als die andern beyden / dieweil sie sicherer und wenig gefährlicher ist. Dann diejenigen / die ihre Ochsen-Kälber erst im dritten / oder nach dem andern Jahr schneiden lassen / machen / daß dieselbigen traurig werden / den Lust zum Essen verlieren / und sich täglich mehr und mehr unbändiger aufführen / wo sie nicht mit grosser Sorge ingehalten werden. Die Ursach ist die Sehnsucht / die sie nach den Kühen haben. Dann in diesem Alter fangen sie schon an / die Kühe zu erkennen / theils kommen auch schon zu / alle aber sehnen sie sich darnach: wann nun / durch das Castriren / ihnen dasjenige genommen wird / damit sie ihre Lust büßen könnten / so grämen sie sich entweder so sehr darüber / daß sie nach und nach vom Leib kommen / oder doch nicht so wol anschlagen als die andern: oder sie verändern ihre Natur in eine wilde Art / und mißbrauchen ihrer Stärke / so sie ja einige haben / eher zur Unbändigkeit / als zur Arbeit / hingegen bey denen / die noch bey der Milch castrirt werden / hat man sich dessen keines zu befürchten /

Sfffff

son

sondern vielmehr sich einer balden Heilung zu versichern / die die Kühe mit ihrem Belegen um ein merckliches besördern helfen: Nichts nun zu sagen von der schlechten Gefahr / die man auf dieser Seiten hat / da hingegen / wann der Schnitt auf jener Seiten fehl schlagen sollte / alle Unkosten von 2. oder 3. Jahren in den Brunnen fallen und verlohren gehen / welches ja empfindlicher ist / als der Verlust dessen / was man etliche Wochen über aufwendet hat. Dahero bleibe ich darbey / es seye am besten / wo man selbige unter den Kühen beschneiden läßt. Nun setze ich noch darzu / daß es bey abnehmendem Mond und im letzten Viertel geschehe / wie schon allbereit im Haus-Calendar bey dem Monat Februario. 6. ist er innert worden.

§. 5. Wann nun also alles / was anfänglich zu beobachten wäre / ist verrichtet worden / so behält man sie ohngefähr bis um Jacobi in dem Stall und wartet ihrer unterdessen mit Futter und anderer Wartung wol / wie wir schon in dem §. 2. dieses Capitels erinnert haben; doch giebt man ihnen nicht so wenig / sondern mehr zu fressen: Hernach läßt man sie unter die Heerde oder auf die Weide laufen / dann sie fressen das grüne Futter gar gerne / und je mehr sie bekommen / desto besser nehmen sie zu: daß ich beschreiben lachen mußte / wie ich sahe / daß sich einige ein Bedencken machten / sie vor dem ersten Jahr aus dem Stall auf die Weide und zu grünen Futter zu lassen. Wann sie nun also 4. oder 5. Jahr alt sind / so muß man mit ihnen auf die rechte Arbeit los gehen / und weil man sie / diese Zeit über / mit Liebkosen / Streichen / Schlagen und Zusprechen schon etwas gezähmet / daß sie sich lassen betassen und angreifen / und in 3. und 2. Jahr / und so fort schon etwas zum ziehen gewöhnet hat / so kan man nun um so viel hurtiger fertig werden. Dann man darff nicht viel Wesens noch Ceremonien machen / wie einige angegeben / die da wollen / man solle sie auf diese Art erstlich angewöhnen: Nämlich man solle ihnen einen Strick um die Hörner binden / also / daß vornen den Strick nur ein wenig herunter hanget oder paumelt / und der Strick soll man ihnen Tag und Nacht umlassen / etwan ein Viertel Jahr nacheinander / und des Nachts soll man sie auch an einen Strick legen: allein es ist unnöthig / wie ich gesagt / sich so viel Mühe vorher zu machen. Man lasse sie nur gehen / und zu Zeiten von den Knechten an einem Strick / in dem Hof herum führen / so kan man dann wann man sie das erste mal anspannen will / sie hinter alte Ochsen stellen / damit sie dieselbigen vor sich sehen / und ihnen also lieber nachfolgen. Nur ist zu mercken / daß man sie im Anfang nicht übertreiben soll; Man muß sie nur lassen gehn / wie sie wollen / bis ihre weiche Köpffe ein wenig härter werden. Wo man dieses nicht beobachtet / werden sie nicht gerne schieben / sondern verstockt werden / öfters neben ausgehen / und sich eher todts schlagen lassen / als sie sich sich mehr übertreiben ließen.

§. 6. Neben dem / erzählte mir ein alter Bauer / daß er seinen jungen Zug-Ochsein / wann er sie das erstemal schieben lassen / seines Weibes Schurkstock auf den Kopf gelegt / und sie darauf angejocht: wann er sie nun drey mal so angejocht hätte / so wären sie hernach ganz sanftmüthig / und gut zum Schieben worden / und hätte er ihnen alsdann / wie den Alten / einen Fils unter das Joch gelegt. Doch ich hätte bald das beste vergessen / nemlich das Geheimnis / das noch darzu gehöret / und ich nicht aus ihm bringen kunte. Dann er gestunde mir / daß er ihnen allezeit / so oft er die drey mal den Schurkstock auflegte / etwas gewiese in das Ohr sagen mußte: Nun setze ich zwar in ihm mit höflichen und bedrohlichen Worten / allein der lose Vogel war nicht dahin zu bringen / daß er

es mir gebeichtet hätte / aus der Ursach / dieweil / wie er sagte / die Wörter ihre Krafft verliehren würden / wo sie mehr als drey Personen in einem Ort wissen sollten. Nun wüßte es aber sein Görg und sein Fackel schon nebst ihm / daß ich also seines Schadens nicht begehren würde. Unterdessen versicherte er mich damoch / daß ihm alle sein Zucht-Räuber auf diese Weise trefflich angeschlagen wären / doch der närrische Beck mag sein hohes Geheimnis vor sich behalten / wir wollen es ihm wol vergönnen / wo es nur nicht auf eine Gottlosigkeit hinaus laufft; zumal da wir aus dem vorigen Versen schon wissen / was die gemeine Gewonheit in dieser Sache seye.

§. 7. Es geschiehet aber öfters / daß man keine alte Ochsen nebenher hat / und also die Jungen allein zur Arbeit angewöhnen muß; da muß ich nun bekennen / daß es mehr Mühe kostet / dieweil sie sich nicht so bald geben wollen / und leichtlich ganz und gar können verderbet werden. Dahero ist am besten / wann man nicht mit Schlägen und Stößen / sondern mit guten Worten und ernsthaften Schelten sie zum Gehorsam zu bringen suchet: Sientemal sie sich so lieber geben; da sie hingegen durch das Prügeln und Peitschen nur ärger gemacht werden / daß sie manchemal zum Schieben ganz und gar nicht / oder sehr wenig / tauglich werden. Unterdessen kan man sie doch vorher nachfolgender Gestalt angewöhnen: Man kan sie nemlich alle Tag ein halbe oder ganze Stunde / ein Stück Holz oder ein Bloch / in einem Hof hin und wieder lassen schleppen / und solches drey oder vier Wochen treiben: Hernach kan man sie allein an einen Karren und leichten Wagen spannen / und sehen / wie sie sich darzu schicken; so lang aber darmit anhalten / bis sie sich recht zu bequemen angefangen haben. Drauf spanne man sie einen Pflug / und lasse sie ein wenig in einem lockern / weichen u. mürben Feld mit handthieren / so werde sie sich bald zur rechten Arbeit angewöhnen lassen. Ist es aber Sache / daß man einen alten und wolgewöhnten Ochsen darzu von einem Nachbarn entlehnen kan / so ist alle die Mühe erspahrt / dann da darff man ihn nur zu denselbigen anjochen / und die allererst berührte Arbeit nach und nach verrichten lassen / so wird er schon zu aller Arbeit fertig / und abgerichtet werden.

§. 8. Sollte es aber geschehen / wie es dann öfters geschieht / daß einige davon sich bisweilen aus Bosheit niederlegen / und durch mäßige Schläge nicht wieder von der Erden woltten auftreiben lassen / so bediene man sich nur des folgenden artlichen Vortheils / den ich in meiner Nachbarschaft gesehen: da hatte ein Bauersmann einen so stettigen jungen Ochsen / der seinem Weib öfters dergleichen Pöffen gerissen hatte; wie er nun sich wiederum einmal / da ich eben dorten vorbey spazieren gieng / auf die Erden niederlegte / und ohngeachtet der vielen empfangenen Schläge nicht auffspringen wolte / war der Bauer nach vielen poldern und vergossenen Thränen her / band ihn also liegend mit den Stricken / die er am Wagen hatte / alle 4. Füße genau und hart zusammen / daß er sich nicht los machen noch heben kunte: darauf spannte er seine zwey andere Neben-Cameraden aus / liebkosete sie / gab ihnen etwas Brod / so er bey sich hatte / und ließ sie in die darbey gelegene Wiesen drey Stunde grasen gehen / welche Zeit der andere unbändige / weil eben keine Fuhr mehr vorbey gieng / mußte liegen bleiben / und Hunger und Durst leiden. Hierauf führte er sie wieder zu dem Wagen / gab ihnen von neuen etwas aus der Hand zu essen und von dem unterdessen geholten Wasser zu trinken / daß es der liegende Ochse alles mit ansehen kunte. Endlich machte er ihm auch die Füße los / spannte ihn wieder ein / und gab ihm auch zu Haus selbigen Abend nichts zu

zu essen. Dardurch / wie mir hernach der Bauer erzehlet / als er es noch zweymal so gethan hatte / wurde das unbändige Vieh so arbeitssam gemacht / daß er es vor seinen besten Zug-Ochsen unter den andern jungen Stücken hernach zu halten pflegte.

§. 9. Im übrigen wird es keiner weitläufftigen Erinnerung gebrauchen / daß man anfänglich im vierten und fünften Jahr der jungen Schieb-Ochsen etwas schonen solle. Dann / die weil sie der Arbeit noch ungewohnt / so thut man besser / daß man sie nach und nach darzu gewöhnet / und aller schweren Arbeit / so viel als es möglich / entschlägt / zumal / da sie noch nicht von solchen harten Köpfen sind / daß sie es sollten lang dauern können.

Rechts- Anmerkungen.

Ad Cap. XXXVIII.

Was von denen freetigen und unbändigen Ochsen / so zum Ziehen oder Schieben nicht zu gebrauchen sind / in diesem Cap. hin und wieder ge-

saget worden / davon wird hier keine weitere Anregung mehr zu thun seyn / sondern wir wollen den günstigen Leser lediglich auf dasjenige / was wir hier oben bey der Pferd-Zucht / von denen freetigen Pferden / gemeldet / verwiesen haben / hier aber allein dieses mit anmercken / daß / weil die Zug- oder Schieb-Ochsen mit geringerer Mühe als die Pferd auferzogen / auch ihr Fleisch zum Verspeisen gebraucht werden kan / in der Württemberg. Landes-Ordn. f. 178. deswegen befohlen wird / daß man / anstatt der Pferd / die einen grössern Kosten erfordern / Ochsen zur Arbeit auferziehen solle / damit auch das Fleisch desto fürderlicher / und dannoch mit Nutz der armen Leuth / erzogen werden möge. Lundenl. ur. ad Jus Provinc. Württemberg. f. 267. n. 3. in f. & Knipschitt. de privileg. Civit. Imp. lib. 2. cap. 16. n. 38. in fin. wiewohl in der Chur-Bayr. Landes-Ordn. tit. 28. §. 1. verl. demnach die Zahl solcher Ochsen / wegen merklichem Abgang ver Pferd und des Kühe-Viehs ziemlicher massen bey dem Bauers-Volck eingeschränkt worden ist / allermassen wir bey dem ersten Cap. dieser Abhandlung / bereits erinnert haben.

Das XXXIX. Capitel.

Von dem Anspannen der Ochsen.

Inhalt.

§. 1. Ochsen spannet man entweder an Wagen / oder am Pflug.
§. 2. Ob sie an die Hörner oder am Hals anzujochen.
§. 3. Erinnerungen / die bey dem Anspannen der Ochsen in Obacht zu nehmen.

§. 1.

An spannet die Ochsen entweder im Pflug / oder am Wagen. Bey der ersten Arbeit wechselt man gern / wo man 2. Paar hat / daß man nemlich das eine zu früh / das andere Nachmittag gebraucht / damit keines zu sehr abgetrieben werde: Wiewohl ich täglich sehe / daß einige Bauern ihre paar Ochsen / so wol als andere ihre Pferde / früh und Nachmittags gebrauchen. Die deswegen / weil sie wohl von ihnen gewartet werden / bisher doch am Leib und Kräfte nichts abgenommen haben. Dann wo gute Wartung ist / da kan ein Ochs im Ziehen und Schieben es einem guten Pferd noch wohl gleich thun. In den Wagen ziehen sie entweder Mist / darzu sie sich wohl schicken / oder andere Sachen / die ein Bauer hin und her tragen und führen muß / bey welcher leztern Arbeit sie nicht auf einmal zu übertreiben / oder zu verderben sind.

§. 2. In Savoyen haben die Bauers-Leute die Gewohnheit mit einem gedoppelten Joch ihre Ochsen zu beslegen / davon sie ihnen eines an die Hörner / das andere an den Hals binden / in der Meinung / daß es die Ochsen / man möge sie nun auf hohen / ungleichen oder ebenen Wegen ziehen und schieben lassen / desto leichter und geringer ankomme / und lachen sie diejenigen aus / die den Ochsen das Joch allein am Hals legen / und so mit ihnen Berg-auf und Thal-ab fahren / da doch der Wagen zu Thal / also keine Haltung hat / sondern den Ochsen selbst hin-ab stößt und vor sich treibet. Und es ist wahr: Dann die Hals-Joch sind den Ochsen / wann sie in die Höhe / Berg-auf / fahren sollen / sehr beschwerlich / und drucken sie sehr hart am Hals; Berg aber ab und Thal ein / bleiben sie nicht an dem Hals liegen / sondern rutschen herfür / daß der Ochs den Wagen nicht wohl aufhalten kan. Daher dann auch bey uns die Bauern ihren Ochsen das Joch an

die Hörner binden / so wohl / weil der Ochs in den Hörnern seine meiste Stärke hat / als auch / die erst-berührte Beschwerlichkeiten zu vermeiden.

§. 3. Die gemeinste Observationen bey dem Anspannen sind sonst diese: 1.) Alle Arbeit muß früh angefangen / und bey guter Zeit wiederum geendigt werden. Diese Regel ist absonderlich nöthig / wann die grosse Hitze kommt / da die Ochsen auf einmal können übertrieben und zu Schanden gemacht werden. Daher fangen ihrer viel bey heißen Tagen vor Tags an zu ackern / und hören um 8. Uhr schon auf; Nachmittag aber continuiren sie es von 7. bis um 9. Uhr / oder wohl gar bey Mondschein / weil alsdann keine Pramen und Fliegen die Ochsen beschweren / sondern sie sich vielmehr mit der kühlen Nacht Luft erquicken können. Im Winter aber spannen sie ihre Ochsen zur Arbeit an mit der Sonnen Aufgang / und / nach darzwischen gehaltener Ruhe / währet es bis zu ihrem Niedergang. Im Herbst und Frühling müssen sie um 4. Uhr anfangen / und 6. oder 7. Stunden arbeiten / nachdem sie vermöglich sind / und die Arbeit schwer oder leicht ist / darnach von 11. bis um 2. Uhr ruhen und füttern sie / und fahren alsdann fort bis um 6. Uhr in ihrem Acker-Wesen.

2.) Wann das Wetter zu bund untereinander gehet / und es entweder gar zu heiß / oder gar zu kalt / oder sonst nasses und windiges Gewitter ist / so soll man das Zug-Vieh nicht anspannen / sondern im Stall stehen lassen. Dann wann es regnet / ziehen sie sich oben über den Hals leichtlich roth; wann es windig ist / erkranken sie gern davon; und die viele Hitze und Kälte macht sie matt / müd und verdröffen.

3.) Im Winter schone man sie mit dem Anspannen / so viel als man kan. Dann wann die Wege glatt / eisig und überfrozen sind / so ist es leicht geschehen / daß sie einen Schenkel brechen / oder / wo sie sonst keinen Schaden leiden / fallen sie doch bald über den Hauffen: wo dieses nun etlichemal geschiehet / so werden sie dardurch so furchtsam und scheu gemacht / daß sie sich vor dem Ziehen streuben und wehren.

Stiff 2

Rechts

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. XXXIX.

Skan zwar ein jeder Haus-Vatter mit den Seinen insgemein nach Belieben schalten und walten / arg. l. 21. C. mandat. und solcher gestalt auch seine Ochsen / wofern er diese wohlgemeinte Erinnerungen ausser Augen setzen will / zur Zeit oder zur Unzeit anspannen. Nachdem es aber bisweilen dahin ankommt / daß man den Ackerbau dem Gesind / oder andern darüber gefeschten Personen anvertrauen muß / als haben selbige sich hierbey wohl fürzusehen / daß sie durch ihr Verschulden ihrer Herrschafft keinen Schaden zuziehen / mithin hierdurch keine Verantwortung auf sich laden / immassen sie sonst zur Erkennung des durch ihre Unfürsichtigkeit verursachten Schadens leichtlich angehalten werden könnten / gleichwie wir bey dem andern Cap. des dritten Buchs §. 5. verb. gemeiniglich ungeschickte / unverständig / und untüchtige Leuth. x. bereits erinnert haben.

Dieses ist allhier noch beyzufügen / daß die Ochsen / so an dem Pflug gehen / und zum Ackerbau gebraucht werden / in den Rechten dergestalt befreyet sind / daß man sie den Bauern durch Execution oder Pfändung nicht nehmen kan / vid. notat. Jurid. ad lib. 3. cap. 2. §. 3. n. 3. & ad cap. 4. §. 2. ibique cit. DD. welche Doctrin aber einige Rechts-Lehrer alsdann erst passiren lassen wollen / wann solche Pfändung wider der Bauers-Leut Willen beschiehet / oder keine andere Mittel vorhanden sind / darinnen man die Execution verhängen kan. arg. l. 4. C. de execut. rei jud. & l. 1. C. qui bon. ced. poss. Add. Brunnem. ad auth. agricultores. C. quæ res pign. oblig. n. 1. & 2. Hunn. ad Treutl. V. 2. disp. 1. th. 5. in f. & Richt. p. 1. dec. 5. n. 12. welches letztere auch nicht allein in der Churf. Sächs. Gerichts-Ordn. cap. 39. von der Execution und Hülff. §. anfänglich zwar. verl. und dasselbe nicht ehe angreife. x. gebilliget worden. Richt. c. l. sondern auch in dem Chur Bayr. Land. R. p. 1. tit. 17. verl. der Frau Ehesteuer x. gebilliget worden: In verb. Dasjenige / so zum Feldbau gehörig / und nothwendig gebraucht wird / als Pferd / Ochsen / Vieh / Geschirz / und andere Werkzeu / x. sind von wegen des gemeinen Nutzens alsd begünstiget / daß sie um keiner Schuld willen sollen noch mögen verpfändet / oder / so lang was anders vorhanden ist /

zum Pfand angenommen werden. x. wegen des ersten aber / wann nemlich die Bauers-Leuth in solche Pfändung willigen / wird solthane Meinung von andern Rechts-Lehrern verworffen. vid. Negulant. de pignor. membr. 3. p. 2. n. 49. Menoch. lib. 2. A. Q. calu. 378. n. 15. Nicol. Moriz. de contract. tit. de rebus, quæ in pign. non dari poss. n. 20. &c. Conf. omnino Brunnemannus ad dict. auth. agricultores. C. quæ res pign. oblig. n. 3. Nachdem aber heut zu Tag / so oft ein fremdes Vieh in eines andern Acker oder Wiesen Schaden thut / oder auch so oft jemand in eines andern Acker oder Wiesen pflüget oder mähet / die Pfändungen (denen gemeinen Rechten zuwider / vid. l. 39. §. 1. ff. ad L. Aquil.) durch eine allgemeine Gewohnheit fast allenthalben eingeführet worden / allermassen wir bey dem dritten Cap. des dritten Buchs §. 1. verl. Sie durch Pfändung wohl abzutreiben x. weitläufftig hiervon gehandelt haben / als geschiehet es zum öfftern / daß auch dergleichen Pflüg-Ochsen in solcherley Fällen gepfändet werden / vid. Sächs. Land. R. lib. 2. art. 40. verl. welchen Schaden aber. x. in verb. werden des Manns Ochsen / Pferd / oder Wagen verkömmer. Conf. art. 47. ibid. Add. Richt. p. 1. dec. 5. n. 8. & seqq. Und ob man gleich solthane Gewohnheit deswegen anfechten wollte / weilz durch solche Pfändungen der Ackerbau gehemmet / und der Bauer zu Abtragung der Herrschafftlichen Beschwerden untüchtig gemachet wird / so ist doch im Gegentheile nicht zu muthmassen / daß sich die Bauern / dergleichen Schaden zu thun / oft unterstehen / und solcher gestalt zu dem Pfänden öfters Ursach geben werden / zudem / wird hierdurch der Ackerbau nicht also fort aufhören / wann gleich den Bauern ein oder der andere Ochs ausgespannet wird / anetwogen dabey dieses zu betrachten / daß der Gepfändete solches Pfand alsobalden wieder lösen kan / (welches bey der gerichtlichen Execution, da die Sachen taxiret / und dem Schuldherm adjudiciret werden / sich ganz anders verhält / Richt. p. 1. dec. 5. n. 12. & 13.) so / daß er sich selbst die Schuld bezumessen / wann er solches unterlässe. l. 173. §. 2. & l. 203. ff. de R. J. add. l. 1. ff. de injur. zugeschwigen / daß nicht allezeit in dergleichen Fällen / Ochsen und Pferd ausgespannet / sondern denen Bauern öfters ein Messer / Hut / Hacken / Handschuh / oder etwas anders geringes / an statt eines Pfandes / abgenommen wird. Add. omnino Richt. d. dec. 5. n. 8. & seqq. & Notat. Jurid. ad cap. 3. lib. 3. §. 1.

Das XL. Capitel.

Wie der Ochs zu warten?

Inhalt.

§. 1. Ochsen müssen gewartet werden. §. 2. Ochsen wie sie nach der Arbeit zu füttern. §. 3. Wie / wann sie müßig sind? §. 4. Ihre Winter-Fütterung. §. 5. Klug und sparsam ist mit dem Futter jederzeit umzugehen. §. 6. Nebenwartung ist auch nöthig. §. 7. Erinnerung deswegen. §. 8. Getränd der Ochsen.

§. 1.

Eist ein gemeines und wahres Sprichwort: Wo der Ochs nicht ackert / da blühet auch der Acker nicht / trägt keine Frucht / und gehet es schlecht im Hauswesen zu. Soll nun aber der Ochs im Hauswesen das Seinige fleißig thun / so muß man auch seiner wiederum mit guter Wartung nicht vergessen / durch welche ihm der Verdruß und die Arbeit

wieder vergolten / und die abgegangene Kräfte ersetzt werden. Dann es heisset bey ihm: Gibst du mir / so zieh ich dir. Wer Zug- und Schieb-Ochsen schlecht halten will / der wird wenig Hurtig- und Fertigkeit zu seiner Arbeit in ihnen finden. Dann sie mercken es fleißig / und ob sie schon starck genug wären / werden sie sich doch weigern mit dem Pflug den Acker fertig durchzugehen. Daher / wer sich selbst nicht feind will seyn / der laß ihrer wohl warten / sintemal es doch zu seinem größten Nutzen gereicht / diweil ihm alsdann ein Ochs etliche Jahr seine Feld-Arbeit tapfer verrichtet / und darbey bey seinem Leib bleibt / daß er also zuletzt leichter mag gemästet / und höher ans Geld gebracht werden: Da im Gegentheile ein anderer mit seinen ausgemergelten und ausgehungerten Ochsen das Nachsehen haben muß.

§. 2. Es

§. 2. Es theilet sich aber die **Wartung in die Fütterung und in die übrige Nebenwartung** ein. Die **Fütterung** wird entweder eine **Sommer- oder Winter-Fütterung** genennet / die deswegen verschiedene Namen haben / dieweil man die Ochsen zu diesen Zeiten auf verschiedene Weise füttern muß. Dann im Frühling und Herbst / wann man die Schieb-Ochsen stets zur Arbeit gebraucht / müssen sie auch mehr und kräftigeres Futter bekommen / als sonst / wann sie im Winter müßig stehen / damit sie / nach geendigter Sommer- und Winter-Saat / die durch so viel Arbeit erschöpfte Kräfte wieder erholen / und etwas auf den Leib bekommen mögen. Insgemein gibt man ihnen zu der Zeit / wann sie stark arbeiten müssen / geschnitten Stroh und Grommet vor / darnach einen Büschel-Heu darauf; Andere geben ihnen / neben dem gewöhnlichen schlechten Futter / Aflter-Getreid / Kleyen / Treber / oder auch Habern / Wicken / Korn und Gersten / aber von diesen letzten keines ganz / sondern es muß alles vorher in der Mühl geschrotten oder eingeweicht worden seyn. Dann sonst wäre es ihnen zu unverdaulich / wie man aus ihrem Pserch zu selbiger Zeit / da sie es noch geessen / sehen kan / und geschiehet es gar oft / daß sie sich / wo sie dergleichen ganz und in den Hülsen bekommen / verfangen und wohl gar darüber crepiren müssen. Daher auch ein Haus-Vatter / wann es etwan ohngefehr geschehen wäre / sie nicht zur Eräncke lassen darff / sondern er muß sie hin und wieder / auf- und abtreiben lassen / damit sie es theils besser verdauen / theils aber / durch unzeitiges Trincken / sich keine Blähungen im Magen verursachen mögen.

§. 3. Ist es aber Sache / daß sie müßig gehen / und keine Arbeit haben / so kan sie / dieselbe Zeit über / im Sommer und Herbst / auf der Weide erhalten / und gibt man ihnen alsdann zu Haus gemeinlich eine gute Bürd frisches / wolgewaschenes und abgetrocknetes Feld-Gras vor / oder halb altes Stroh und halb altes Heu untereinander / dann das neue Heu / Stroh oder Getreid soll man noch nicht angreifen / dieweil es noch nicht abgelesen und abgekühlt / und also ungesund ist; Da hingegen alt Futter neue Gesundheit heißen mag. Oder man legt ihnen auch das gestreifte Laub von Eschen- Bircken- Eichen- Weiden- Ulmen- und Albern- Bäumen vor / nachdem man es an dem oder jenem Ort haben kan / dann durch diese Veränderung ihres ihres Futters geschiehet ihnen ein angenehmer Befallen / sie werden lustig und freudig davon / ja bey vielen schlägt es fast mehr / als Haber-Schrott an.

§. 4. Den Winter durch / giebt man ihnen gemeinlich geschnittenes Haber- und Gersten- oder Kocken-Stroh / und etwas von geschnittenem Haus Futter / alles untereinander gemischt. Wers hat / mischet etwas kleine gestoffene Ruben und schlechtes Kraut darunter. Dieses wird ihnen entweder trocken gegeben / und alsdann ihre Tränck mit Kleyen und etwas Sals eingemacht / oder Leim- Kuchen- Eränck fürgegeben. Oder man brühet ihnen besagtes Heu-Futter / siedet Ruben und Kraut untereinander in einem grossen Zuber oder Bodding mit siedheißem Wasser / deckets zu / und läßt die ganze Nacht stehen / so ziehets wohl an / und wird mild. Was dann zu Abends eingebrühet / das wird zu Morgens verfüttert / das zu Morgens eingebrühet / wird auf den Abend fürgegeben / das füttert gut. Je fürsichtiger man aber im Anfang des Winters mit dem Futter umgeheth / je besser ist es / und kan man nur das schlechteste / und was am wenigsten bleibet / zu erst fürgeben / jedoch daß mans nicht all zu genau suche / und den Ochsen Schaden thue. Im übrigen ist es gut / wo man im Monat

October seinen Ochsen / dann und wann / etwas zur Bewahrung eingiebet / auch wann der Nebel stark ist / später ausgehen läßt / dieweil der Luft / und / der stinckenden Nebel halber / das Gras auf dem Feld nicht mehr so gesund / als sonst ist. So es aber um Lichtmeh herum wieder auf die Feld Arbeit bald los gehen will / so muß man auch sich mit dem Futter bessern / damit sie wieder zu Leibe kommen / und der zukünftigen Arbeit wohl vorstehen mögen.

§. 5. Im übrigen füttert man sie des Tags dreymal / Morgens / Mittags und Abends / und ist dann kein gewisses Maas in der Fütterung vorzuschreiben / nach welchem man sich durchgehends richten könnte. Dann die Ochsen sind ungleicher Natur / etliche fressen ein ziemliches Stück weg / und sehen sich noch wohl nach mehrer um / da im Gegentheil andere mit dem halben Theil sich genugsam sättigen / welches alles dann das Befind von ihren Ochsen genau wissen soll / damit sie mit ihnen nach ihrem Gulto umgehen können. Sonst bleibt dieses eine allgemeine Regel: Man mache die Zug Ochsen weder zu feist / noch zu mager. Dann ein gar zu fetter Och / wann er sich in der Arbeit zu sehr erhizet / kan leichtlich von wegen der übrigen zerschmelzten Feiste / die sich über den ganzen Leib ergeußt / zu Schanden gehen / und ein gar zu magerer taugt nur dahin / wo alle Arbeit meinstes schon zu Ende ist. Mit seinem Futter aber wird ein guter Hausvatter ohne dem wissen rathsam umzugehen / und den Ochsen fein oft und jederzeit wenig geben lassen / dann so schlägt es ihnen besser zu / sie fressen alles sauberer auf / da sie sonst / wo man ihnen alles überflüssig fürleget / viel verwüsten / unter die Krippen fallen lassen / und mit den Füßen zertreten.

§. 6. Wann nun die Ochsen so gewartet werden / so muß man nicht gedencken / daß nun alles fleißig seye gethan worden / sondern man muß die Ochsen-Knechte dahin anhalten / daß sie auch der Nebenwartung nicht vergessen / die ein Och / so lieb / als sein Futter hat.

§. 7. Sie bestehet aber darinnen / daß man ihnen / wann sie von der Arbeit wieder kommen / die Füße fleißig besichtiget / begreift und beschauet / ob sie nicht etwann sich gestochen / oder ein Dorn und Steinlein sich zwischen die Klauen eingeflechtet hat: Ferners siehet man auch an andern Orten nach / ob sie nicht das Joch gedrückt / und ihnen die Haut aufgerieben haben; ob sie nicht zu sehr mit dem Treib-Eisen / oder sonst von Mücken / Hornüßten und Bremsen gestochen seyen worden. Dann diese kleine geringe Schäden muß man nicht obenhin ansehen / oder gar nicht achten / sondern jederzeit mit gewöhnlicher Arzney wiederum heilen / damit das Vieh nicht liederlich verderbet werden möge. Alle Abend und Morgen soll der Knecht so wohl ihre Schenckel / als den ganzen Leib / mit einem guten Stroh-Riegel gegen den Haaren wohl abreiben / jederzeit aber verhüten / daß keine Schweit und Hünere in ihren Stall kommen; zu Nachts soll er sie allezeit mit einer guten Streu versehen / damit sie so wohl mögen gut verwahret / als auch Dung auf die Felder geschaffet werden. Es ist auch nicht übel gethan / wo man ihnen zu Ende des Winters Theriac auf Brod gestrichen eingiebet / damit sie also mögen vor allen Auffsößen präserviret werden.

§. 8. Endlich muß ein Knecht Achtung geben / daß seine Ochsen nicht von kalten Flüssen und Brunnen trinken / dann das kalte Getränck ist ihnen schädlich: sondern er soll sie zu laulichten Wassern führen / wie die stehende Wasser und grossen Pfützen / haben / doch daß sie klar und lauter seyen / dann von denselben trincken und schlupfern sie am allerliebsten. Sie werden des Som-

mers zweymal / und des Winters zum wenigsten einmal / es seye nun wegen der Kälte im Stall / oder auffer denselben / mit frischen und saubern Wasser geträncket.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. XL.

Von Wartung der Ochsen / der Ochsen-Zehchte
Fleiß / Geschicklich / und Vorsichtigkeit / und

Das XL. Capitel.

Von der Mastung der Ochsen.

Inhalt.

§. 1. Ochsen sind ein nützliches Thier. §. 2. Welche zur Mastung gemeinlich genommen werden. §. 3. Wie sie insgemein gemästet werden. §. 4. Sommer-Mastung / was dabey zu merken? §. 5. Winter-Mastung / und was dabey zu beobachten. §. 6. Noch etliche Mastungs-Anmerkungen.

§. 1.

Nun weiter nichts wäre / das den Gebrauch der Ochsen bey dem Land- und Feld- Leben recommendiren könnte / so wäre gewißlich dieses allein hierzu wichtig genug / daß sie / wann sie ohngefahr im Frühen Schaden gelitten / oder nichts mehr zur Arbeit taugen / dannoch noch einen Nutzen geben. Dann wann man bey solchen Zufällen die Pferd dem Schinder geben muß / so kommt im Gegentheil der Ochse in die Mastung / da er dann / nach einiger Zeit / zum Schlachten oder zum Verkaufen tüchtig ist / und also seinem Herrn / wann er sonst gar nichts nuzet / doch Fleisch in die Küchen / oder baares Geld in Seckel verschafft.

§. 2. Wann nun ein Haus-Batter jährlich seine Vieh-Musterung hält / so soll er die / welche ein Glied verrückt haben / oder sonst presthaftig worden / oder aber zur Arbeit zu schwach / und Alters halber nimmer taugen / einstellen und mästen. Doch daß er nur mit den alten Ochsen nicht gar zu lang warte / sondern lieber im zwölften Jahr mit denselbigen zur Mastung eile / da man am leichtesten sie zu einem Leib bringen kan.

§. 3. Es wird aber die Mastung unterschiedlich angestellet. Dann nachdem sich ein jeder einen Nutzen damit zu machen suchet / nachdem wendet er auch Unkosten darauf. So ist bekannt / daß die vermögliche Fleischer und Metzger gemeinlich mit trockenem Futter / das ist / mit dem allerbesten Heu / füttern; dieses aber thun sie zu ihrem Vortheil / damit nemlich das Vieh desto schwerer werde / und besser ins Gewicht kommen mögte. Andere füttern sie mit Kleyen und geschrottenen Früchten / wodurch sie auch ziemlich zu Leib kommen sollen / wo man nur diß einige beobachtet / daß man ihnen nicht eher / als bis sie das genommene Futter verdauet und wiederkäuet haben / ihr Getränck / in welches etwas wenig von Meel und Salz muß geworffen werden / sùrgibt / was aber damit zu lang gewartet wird / kan und muß darnach durch öftters Träncken ersetzt werden. Man gebrauchet auch hierzu die Schweins-Mastung / wohlzeitige Eicheln und Buchen / ohne einiges anderes Futter: Allein die Ochsen können bald darbey zu Schanden gehen. Dann weil alle rohe Früchte und Getreid / wo man es nicht zuvor geschrotten oder eingeweicht hat / in dem Magen grosse Blähungen verursachen / die hernach desto mehr vermehret werden / je mehr und baldter man darcin trincket / wordurch es leicht geschehen kan / daß das Vieh in dem übrigen Geblüt ersticken muß / so hat man bey dieser Fütterung gute Acht zu haben / damit man ihnen nur schlechtes und gemeines Wasser / und nicht eher / als nach vermuthlicher Verdauung der Eicheln / sùrgebe und zu trincken bringe.

wie sie zu den durch ihr Verschulden verursachten Schaden angehalten werden können: vid. not. jurid. ad libr. 1. cap. 11. §. 12. verl. zum dritten sollen Hereschafften. x. Item ad cap. 2. lib. 3. §. 5. & denique ad cap. 8. in der Abhandlung von der Pferd-Zucht.

**

Am besten ist es / wo man von der Köchin / dem Braumeister und dem Brandwein-Brenner einer Hülffe / und eines starcken Beytrages sich zu versehen hat / dann da kan man leichtlich / wo man das Zeug nur wohl untereinander schüttert und mischet / dem Kindvieh ein zuträgliches Futter verschaffen / welches um so viel höher zu achten / weil es Lust zum Essen macht / und wider allen Eckel dienet.

§. 4. Insgemein theilet man die Mastung in die Sommer- und Herbst-Mastung ein / deren jene sich um den September herum endet / weniger kostet und schlechtere Bemühung verursacht: Sie fängt aber an ohngefahr 3. Wochen vor des Sommers Anfang / zu Ende des Monats Maji / da werden dann diejenige Stücke so man zur Mastung auserlesen hat / von allen Strapazen / es sey im Feld oder zu Haus / entlediget und befreyet / und den ganzen Sommer durch / zu keiner Arbeit mehr gebraucht / sondern im steten Müßiggang / und im besten Gras- und Kräuter-Futter gehalten. Dann wer das Widerspiel thun / und die / seiner Meinung nach / zukünftige gemästete Ochsen unterdessen tapffer an dem Joch und an den Wagen schweigen lassen wollte / dem würden zwar seine alte Ochsen bleiben; allein wo er viel Fertigkeit an ihnen suchen würde / mögte er höchstens des Auslassens würdig seyn / diereil nichts mehrers dieselbe an dem Ochsen hindert / als die schwere Haus- und Feld-Arbeit. Dahero / gleichwie vonnöthen ist / sie in guter Ruhe zu halten / also muß man wiederum bedacht seyn / daß solches mit guter Aussicht und seiner Ordnung geschehe. Und findet hier absonderlich diejenige Erinnerung Platz / so die Bauren denen Hut-Jungen und ihren Kindern zu geben pflegen / sie sollten nemlich die Mast-Ochsen / ehe die Sonne mit ihren Stralen völlig herfürbricht / auf die Weide treiben / weil alsdann das Gras noch voller Thau ist / und sie also beydes miteinander gemiesen können: Wann aber die Sonne anfängt zu stechen / und sehr warm zu scheinen / so sollten sie dieselbigen an einen schattigten Ort bringen / und so lang alldorten grasen und weiden lassen / bis sich die Hitze gestossen und verringert hätte; da sollte man sie wiederum auf die alte / und sonst eine gute Weide treiben / und so lang gehen lassen / bis es Zeit seye / sie wieder in den Stall zu bringen und heim zu treiben. Weil aber die Ochsen von ungleicher Natur sind / und etliche mehr / etliche weniger essen / so haben die Bauren noch einen Vortheil in der Tasche stekend / womit sie ihnen durchgehends einen guten Appetit und Lust zum Fressen erwecken können; Er bestehet aber darinnen / daß man ihnen alle Wochen eine gewisse Portion Sals gebe / täglich aber drey / oder viermal zu trincken. Auf diese Art und Weise gehet man mit den angestellten Stücken den ganzen Sommer über um / bis zu Ende des Herbst-Monats / um welche Zeit sie dann auch so schön leibig / fett und feist werden / daß man sie gar wol abschlachten / oder andern gegen baares Geld darcin abfolgen lassen.

§. 5. Wär